This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stowell Coll.

ELLERY C. STOWELL
3734 OLIVER STREET
CHEVY CHASE
WASHINGTON, D. C.

Chevy 472

L M 487

AB
AJL
XIj10

Die

Jurisprudenz des täglichen Lebens.

Eine Sammlung

an Vorfälle des gewöhnlichen Lebens anknüpfender Rechtsfragen.

Zum akademischen Gebrauch

bearbeitet und herausgegeben

von

Rudolf von Jhering.

Zehnte Auflage.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1896.

STANFORD LAW LIBRARY

Vorwort zur achten vermehrten Auflage.

Im täglichen Leben kommen viele Rechtsverhältniſſe und Rechtsgeſchäfte vor, die wegen der Geringfügigkeit des Gegenſtandes kaum je zu einem Prozeß führen, die ſich aber gleichwohl für den juriſtiſchen Unterricht mit hohem Nutzen verwenden laſſen, weil ſie dem Anfänger Anleitung geben, auch die Vorfälle des gewöhnlichen Lebens mit juriſtiſchem Auge zu betrachten. Ich habe eine Menge derartiger Vorgänge geſammelt und unter verſchiedenen Geſichtspunkten zuſammengeſtellt. Die Sammlung erſchien zuerſt als Anhang zu der im Jahre 1870 veröffentlichten zweiten Auflage meiner „Civilrechtsfälle ohne Entſcheidungen", dann ſelbſtändig, und ihr didaktiſcher Werth hat ſich durch die inzwiſchen erſchienenen neuen Auflagen und durch mehrere Ueberſetzungen (eine italieniſche von Vito Perugio, eine ungariſche von Profeſſor Biermann, eine griechiſche von Dr. Demaras, ein Auszug in portugieſiſcher Sprache in de Menezes, questões vigentes de philosophia e de direito, Pernambuco, S. 161 fl.) bewährt. Möge die kleine Schrift auch fernerhin ihre Brauchbarkeit für den juriſtiſchen Unterricht behaupten. Die gegenwärtige achte Auflage iſt gegen die vorhergehende erheblich vermehrt worden, die neu hinzugekommenen Fragen tragen die mit einem Buchſtaben verſehene vorhergehende Zahl an ſich.

Göttingen, den 22. Auguſt 1891.

Der Verfaſſer.

gemacht? 7. Auch für diejenigen, welche der Fahrgast selber bei sich führt und die ihm im Wagen gestohlen werden? 7a. Dieselben werden in Folge des Umwerfens des Omnibus in ein Ladenfenster geworfen und beschädigt. Fällt der Ersatzanspruch wegen Zertrümmerung des Ladenfensters und der wegen Beschädigung der Effekten unter denselben juristischen Gesichtspunkt? Kommt etwas darauf an, ob der Fahrgast die Effekten aufgegeben oder bei sich behalten hatte?

8. In der Meinung, den Wagen getroffen zu haben, der nach der Südbahn fährt, sind wir in den nach der Westbahn gestiegen; ist der hier obwaltende Irrthum ein wesentlicher, der Contract also nichtig? Müssen wir das Fahrgeld bezahlen, wenn wir den Irrthum sofort entdecken und aussteigen? Müssen wir es entrichten, wenn wir bis zu Ende mitgefahren sind?

9. Wie, wenn der Conducteur auf unsere Frage, ob der Wagen nach der Südbahn fahre, bejahend geantwortet hat? Haben wir auch dann nöthig, den Preis zu zahlen, oder können wir unsererseits nicht umgekehrt Ersatz von ihm oder dem Unternehmer verlangen und mit welcher Klage? 10. Die Zeit reicht noch aus, um mittelst eines Fiakers vor Abgang des Zuges die Westbahn zu erreichen, vorausgesetzt, daß der Kutscher sehr rasch fährt, und wir versprechen ihm, wenn er zur rechten Zeit eintrifft, doppelte Taxe; muß der Eigenthümer des Omnibus uns den letzteren Betrag vergüten, oder kann er dies auf den Grund hin ablehnen, daß Niemand verpflichtet sei, doppelte Taxe zu zahlen? 11. Kann der Kutscher diesen Ueberschuß für sich behalten, oder muß er ihn dem Fuhrherrn ausliefern? Steht derselbe auf einer Linie mit dem ihm ohne eine derartige Aufforderung und Verabredung gewährten Trinkgeld? 12. Wie würde es sich verhalten, wenn der Kutscher uns das Versprechen eines höheren Fahrgeldes durch die Weigerung, uns für die einfache Taxe zu

fahren, abgenöthigt hätte? Würde hier die act. quod metus causa am Platze sein? Die actio de dolo? 13. Ist eine solche Zahlung über die Taxe zu Recht bestehend oder kann sie mit irgend einer Klage angefochten werden? Wenn wir in dem obigen Fall den Zug nicht mehr erreichen und genöthigt sind, uns einen Tag länger am Ort aufzuhalten, können wir auch diesen Schaden von der Omnibusunternehmung ersetzt verlangen? 14. Wenn der Conducteur im obigen Fall die Absicht hatte, sich mit uns einen Scherz zu erlauben, findet dann gegen ihn außer der Contractsklage vielleicht noch eine andere Klage statt? Ziehen Scherze Klagen nach sich? Läßt sich die Frage ohne Unterschied des persönlichen Verhältnisses beantworten, steht der Scherz des Fremden mit dem des Bekannten auf einer Linie? 15. Muß der Conducteur, dem wir das Fahrgeld zahlen wollen, uns, da wir kein kleines Geld haben, auf einen Hundertmarkschein herausgeben? Was geschieht, wenn er es nicht kann oder will, dürfen wir uns entfernen, ohne gezahlt zu haben? Genügt die Zusicherung, daß wir zurückkommen werden, wenn wir gewechselt haben? Läßt sich hier von der l. 10 § 16 quae i. fr. (42. 8) Gebrauch machen? 16. Braucht auch der Bankier, dem wir eine Zahlung zu machen haben, uns nicht herauszugeben? Würde sich an die verweigerte Annahme derselben eine Folge für ihn knüpfen?

17. Wir verfügen uns zu Fuß zur Eisenbahn, und ungewiß, ob der Zug bereits abgefahren sei, erkundigen wir uns bei einem Vorübergehenden, der es bejaht, worauf wir umkehren. Angenommen, der Zug wäre noch nicht abgefahren und von uns noch zeitig zu erreichen gewesen, können wir den etwaigen Schaden (z. B. Verlust des Billets, welches der vorher mit unseren Sachen vorausgeschickte Dienstmann gelöst hat) von dem Urheber desselben ersetzt verlangen? Wie, wenn er ohne alle Schuld

war — wenn er in der Zerstreutheit Ja statt Nein sagte — wenn er wissentlich die Unwahrheit sagte?

18. Auf der Eisenbahn angekommen, erfahren wir, daß der Zug ausgesetzt sei. Ist es von Einfluß, ob wir das Billet bereits gelöst hatten, z. B. ein Rundreisebillet, das wir für diese Fahrt benutzen wollten, oder ob wir es jetzt erst lösen wollen? Ist unser rechtliches Verhältniß zur Eisenbahnunternehmung in beiden Fällen dasselbe? 19. Würde es im ersten Fall von Einfluß sein, ob der Zug aus zwingenden Gründen, z. B. wegen starken Schneefalles, Ueberschwemmung oder aus einem Grunde, der der Verwaltung zur Last fällt, z. B. Schadhaftigkeit der Locomotive, oder ohne allen Grund ausgesetzt worden ist? Welcher Gesichtspunkt würde im ersten Fall Platz greifen? 20. Würde in diesem Fall unser Rundreisebillet, dessen Gültigkeit mit diesem einen Zuge abgelaufen war, seine Gültigkeit behalten? 20 a. Würde die Befugniß der Eisenbahngesellschaft, einmal angesetzte Züge wegen zu geringer Betheiligung ausfallen zu lassen, mit dem öffentlichen Verkehrszweck der Eisenbahn stimmen? Ergibt sich aus der Verneinung dieser Frage ein privatrechtlicher Anspruch der interessirten Personen? Was ist der richtige Weg, um dieser Gefahr einer Störung des öffentlichen Verkehrs zu begegnen? Würde dasselbe Mittel auch bei einem Privatfuhrwerk, das regelmäßig von einem Ort zum andern fährt, am Platze sein? Reicht die öffentliche Ankündigung des Unternehmens aus, um die Bejahung der Frage zu rechtfertigen?

21. Welches Rechtsgeschäft enthält die Lösung der Fahrkarte? Ist es ein Kaufcontract? Bei allen sonstigen Kaufcontracten hat der Verkäufer mit der Tradition seine Verbindlichkeit erfüllt; auch hier? Was ergibt sich daraus für die Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaft? Worauf geht sie, unter welchen Vertragsbegriff ist sie juristisch zu bringen, und welche Bedeutung

hat dafür die Lösung des Billets? 22. Können wir das Fahrbillet einem Anderen überlassen, und wie ist dieser Akt rechtlich aufzufassen? Enthält er eine Cession oder eine Eigenthumsübertragung oder beides zusammen? Wenn in der entgeltlichen Ueberlassung desselben ein Kauf zu erblicken ist, würde man daraus folgern dürfen, daß auch die Lösung desselben bei der Kasse einen Kauf enthalte? 23. Verträgt es sich mit dem Sinne der Einrichtung des Eisenbahnbillets, wenn die Eisenbahnverwaltung die Veräußerung von Rundreise- oder Retourbillets an Andere untersagt? Braucht Jemand, der ein solches von einem Andern erhalten hat, Rede und Antwort darüber zu stehen, wie er es erworben hat? Wohin würde es führen, wenn er die Lösung des Billets in eigener Person nachweisen sollte? Angenommen, er versäumte darüber den Zug, würde ihm eine Interessenforderung zustehen? 23 a. Gilt von den combinirten Rundreisebillets, welche auf Namen ausgestellt werden, dasselbe, und wenn nicht, wie würde der Verkauf derselben nach römischem Recht zu beurtheilen sein? Uebernimmt der Verkäufer die Verpflichtung, sein Billet nicht auf andere Personen zu übertragen, und begründet sein Zuwiderhandeln einen contractlichen oder einen delictsartigen Anspruch? Wie würde die Handlungsweise des Käufers, der sich des Billets bedient, nach römischem Recht zu beurtheilen sein? Was gilt in dieser Beziehung von demjenigen, der eine von ihm verkaufte oder verpfändete, aber in seinem Besitz zurückgebliebene Sache anderweitig tradirt?

24. Muß die Eisenbahn uns befördern, wenn wir nachweisen können, daß wir ein Billet gelöst, es aber verloren haben, oder daß es uns gestohlen ist? Oder daß es beim Coupiren durch Schuld des Schaffners aus dem Fenster geflogen ist?

25. Wir übergeben dem Portier unsere Effekten, damit er sie uns in das Coupé trage: ist es ein depositum, ein man-

datum, eine locatio conductio? Ist die Vergütung, die wir ihm zahlen, Schenkung? 26. Auf vielen Bahnhöfen bestehen besondere Einrichtungen zum Zwecke der vorübergehenden Aufbewahrung der Reiseeffekten der Passagiere; haftet die Eisenbahnverwaltung, weil sie bestimmten Personen besondere Lokale zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt hat? 27. Haftet der Portier oder die Eisenbahnverwaltung, wenn derselbe es versäumt hat, in den Wartesälen „abzurufen", was ihm instructionsmäßig obliegt? Das frühere Betriebsreglement enthielt darüber nichts, dasselbe sagte nur in § 85: „Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch 2 verschiedene Schläge auf die Stationsglocke gegeben", aber eine Pflichtverletzung liegt hier zweifellos vor; reicht dieselbe aus, um einen privatrechtlichen Anspruch des Fahrgastes zu begründen? 28. Auch die Ungenauigkeit eines Coursbuches kann dieselbe Versäumniß eines Zuges durch den Fahrgast zur Folge haben. Haftet die Verlagshandlung oder die Sortimentshandlung, bei der man es erstanden hat? Wenn sie die Haftung von sich ablehnen können, würden sie es auch dann, wenn erstere die noch vorräthigen Exemplare des vorjährigen Coursbuches mit neuem, auf das gegenwärtige Jahr lautendem Titel erscheinen ließe? Worin liegt der Unterschied dieses von dem vorhergehenden Fall?

29. Wir steigen in ein Coupé und belegen einen Platz, steigen sodann wieder aus, um noch etwas zu besorgen; ist unsere Absicht, uns diesen Platz anzueignen, dadurch deutlich genug an den Tag gelegt? 30. Inzwischen hat ein Anderer unsern Platz eingenommen; können wir denselben als den unsrigen in Anspruch nehmen? Ist unser Anspruch nach Grundsätzen der Besitzlehre zu beurtheilen? Wenn das Institut des Besitzes den Zweck hat, die Persönlichkeit (Puchta) oder den Willen der Person (Bruns) zu schützen, würde hier nicht Besitz an-

zunehmen sein? Liegt nicht in dem Wegwerfen unserer Sachen eine Mißachtung unseres durch das Belegen des Platzes documentirten Willens und damit unserer Persönlichkeit? 31. Wenn ein solcher Anspruch überhaupt begründet werden soll, welchen Weg muß man dabei einschlagen? Hat die Eisenbahngesellschaft uns einen bestimmten Platz zugesichert oder, wenn nicht, nicht wenigstens denjenigen, den der Schaffner uns angewiesen hat, oder den wir mit stillschweigender Zustimmung desselben in Besitz genommen haben? 32. Dürfen wir den Fahrgast, der unseren Platz eingenommen hat, gewaltsam von demselben verdrängen? Braucht die Furcht vor den römischen Strafen der Selbsthülfe uns davon abzuhalten? Oder die vor den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches über Beleidigung? Zu vergleichen ist § 199 desselben. 33. Ist der Grundsatz des römischen Rechts, daß man Gewalt mit Gewalt vertreiben könne, auf den juristischen Besitz beschränkt? Liegt das Erforderniß der l. 3. § 9 und l. 17 de vi (43. 16) confestim, non ex intervallo — in ipso congressu in unserem Falle vor?

34. Bei Ueberfüllung der Coupés zweiter Klasse wird uns eins erster Klasse angewiesen; sind wir nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verpflichtet, dasselbe auf der folgenden Station wieder zu verlassen? 35. Entspricht es dem Sinn des mit der Eisenbahnverwaltung abgeschlossenen Vertrages, wenn sie Personen, die mit äußeren, für die Mitreisenden unerträglichen Uebeln oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, oder Wahnsinnige, vorausgesetzt, daß sie um diese Eigenschaften weiß, zu anderen Passagieren in's Coupé setzt? 36. Können diese Personen verlangen, daß ihnen ein besonderes Coupé eingeräumt werde? 37. Hat die Uebertretung des Verbots, in einem bestimmten Coupé zu rauchen, rechtliche Folgen? Dürfen die Mitreisenden das Rauchen untersagen, oder müssen sie sich dieserhalb an den Schaffner

wenden? Kann der Rauchende sich ihnen gegenüber damit ausreden, daß es sich hierbei lediglich um Uebertretung einer Bestimmung des Eisenbahnreglements handle, die sie nicht in Bezug zu nehmen berechtigt seien? In wessen Interesse ist diese Bestimmung erlassen? Wenn im Interesse der Passagiere, erhalten sie daraus einen Anspruch? Gegen wen richtet sich derselbe? 38. Ein Betrunkener, der ein Billet von der Station a nach b gelöst hat, kann, als der Zug dort ankommt, nicht aus dem Schlaf geweckt werden und fährt bis c; muß er den Fahrpreis bis c bezahlen? Er behauptet, im Zustande des Schlafes und der Trunkenheit habe er nicht contrahiren können, folglich sei er nicht schuldig, und die Eisenbahnverwaltung habe die Verpflichtung gehabt, ihn in b durch den Schaffner aus dem Wagen entfernen zu lassen; er glaubt, aus diesem Grunde sogar freie Rückfahrt nach b beanspruchen zu können.

39. Wir geben dem Schaffner Geld, damit er zu uns und unsrer Gesellschaft keine andere Person in's Coupé setze; ist dies ein turpiter datum und acceptum im Sinne des römischen Civilrechts, vorausgesetzt, daß dem Schaffner nicht in seiner Instruktion die Annahme von Trinkgeldern schlechthin untersagt ist? 40. Verträgt es sich mit dem Interesse der Eisenbahnverwaltung, diese Annahme zu dulden? Würde die Uebertretung eines darauf gerichteten Verbots von Seiten eines Schaffners einer Privateisenbahn unter die Bestimmung des St.G.B. § 331 fallen: „ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vortheile annimmt .. wird .. bestraft"? Zu vergleichen § 359. 41. Wenn er dennoch Jemanden zu uns in's Coupé setzt, ist er verpflichtet, uns das Gegebene zurückzuerstatten? An welche Klage des römischen Rechts läßt sich hier denken? Wie, wenn er genöthigt war, es zu thun, weil bereits alle

anderen Coupés vollständig besetzt waren? Befreit ihn hier nicht die Unmöglichkeit der Leistung von der Verpflichtung zur Zurückgabe? 42. Ergibt sich daraus, daß Jemand für die Nichterfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit nicht haftet, daß er das ihm dafür gegebene Aequivalent behalten darf? 43. Wenn jemand für sich und seine aus 3 Personen bestehende Familie ein ganzes Coupé von 8 Plätzen genommen hat, und ihm wegen Ueberfüllung der Waggons ein Passagier in sein Coupé gesetzt wird, welchen Anspruch hat er? Kann er wegen Nichterfüllung des Contracts den ganzen entrichteten Betrag zurückfordern oder die Hälfte, weil er selber effektiv nur 4 Plätze benutzt hat? Oder bloß den Betrag für den einen Platz, den die Eisenbahnverwaltung doppelt verwerthet hat? Von Seiten der Eisenbahnverwaltung wird seinem Anspruch der Einwand des mangelnden Interesses entgegengesetzt, das Recht schütze nur Geldinteressen, ea enim in obligatione consistere, quae pecunia lui praestarique possunt, l. 9 § 2 de statut. (40. 7), alle anderen Interessen kämen nicht in Betracht, sie habe die ihr obliegende Prästation, ihn an den Ort der Bestimmung zu befördern, erfüllt, ob allein mit seiner Familie oder in Gemeinschaft Anderer, sei gleichgültig, den Nachtheil des dadurch gestörten Behagens könne der Richter nicht zu Geld anschlagen.

44. Wenn Jemand den Schaffner besticht, ihn ohne Fahrkarte mitfahren zu lassen, steht dies mit dem obigen Fall auf einer Linie? 45. Kann er, wenn der Betrug entdeckt wird, und wenn er den Fahrpreis nachzahlen muß, das dem Schaffner Gegebene zurückfordern? 46. Wie charakterisirt sich seine Handlungsweise nach römischem Recht der Eisenbahngesellschaft gegenüber? Als dolus? 47. Ist der obige Ausdruck: bestechen hier im criminalistischen Sinn zutreffend, macht es dafür nicht

einen Unterschied, ob die Bahn Staatsbahn oder Privatbahn war? Zu vergleichen ist St.G.B. § 332. 48. Wie ist folgender Vorfall juristisch zu beurtheilen? Auf einer Station, wo der Zug des Abends hält, schlich sich ein junger Mensch in das Coupé, versteckte sich unter der Bank und fuhr unangefochten bis zur nächsten Station mit, wo er ausstieg, ohne daß ihn Jemand entdeckte. Läßt sich nach römischem Recht eine Verpflichtung desselben, die Fahrtaxe zu entrichten, deduciren? Etwa mittelst der act. de dolo? Unter welchen Gesichtspunkt fällt die unbefugte Benutzung fremder Sachen? 49. Kinder unter vier Jahren können auf das Fahrbillet einer erwachsenen Person frei mitgenommen werden. Wie ist die Handlungsweise einer Mutter zu beurtheilen, welche ihr Kind für jünger ausgibt? Kann sie sich nicht auf l. 11 § 3 quod falso (27. 6) berufen, wo dem Vater eine unwahre Aussage in Bezug auf das Alter der Tochter verziehen wird: patri ignoscendum ... affectu enim propensiore magis quam dolo id videri fecisse?

50. Läßt sich nach römischem Recht eine Haftung der Eisenbahnverwaltung für die in Folge von ihr zur Schuld anzurechnenden Unglücksfällen den Passagieren zugestoßenen Körperverletzungen begründen und in welchem Umfange? 51. Sind wir heutzutage noch genöthigt, auf die römischen Grundsätze zu recurriren? Die Frage beantwortet sich durch das deutsche Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 betreffend die Verbindlichkeit für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (E. Sehling, Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches, 2. Auflage, 1894, S. 41). 52. Haftet die Eisenbahn nach römischem Recht auch für das Reisegepäck der Passagiere? Macht es einen Unterschied, ob dasselbe von ihnen aufgegeben worden ist, oder ob sie es bei sich führen? Zu vergleichen sind die Bestimmungen

des H.G.B. Art. 395, 423, 425. 53. Begründet das schuldvoll verspätete Eintreffen der Eisenbahnzüge einen Anspruch auf Schadenersatz? 54. Die verspätete Ablieferung des aufgegebenen Reisegepäcks? 55. Die Ablieferung desselben an denjenigen, der den von uns verlorenen Gepäckschein vorgezeigt hat? Ist ein solcher Schein juristisch als Papier auf den Inhaber zu charakterisiren?

56. Ist die Eisenbahnverwaltung, abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder bei Ertheilung der Concession ihr gemachten Auflagen, verpflichtet, alle Passagiere, die sich melden, zu befördern, und wenn dieselben nicht sämmtlich mit einem Zuge befördert werden können, einen Extrazug zu stellen? Macht es in dieser Beziehung einen Unterschied, ob die Passagiere die Billets bereits gelöst haben oder nicht? Ist das rechtliche Verhältniß der Eisenbahnverwaltung zu beiden Kategorieen von Passagieren dasselbe? (s. oben Nr. 18.) 57. Auf welche Thatsache würden die Passagiere der zweiten Kategorie die zu behauptende Verpflichtung derselben stützen müssen? Auf die stillschweigende Auferlegung derselben durch die Concession? Auf Natur und Zweck des Eisenbahnverkehrs? Gewohnheitsrecht? Veröffentlichung des Fahrplanes? Liegt in der letzteren Thatsache eine Auslobung? 58. Wegen Ueberfüllung der zweiten und dritten Klasse werden Passagiere der dritten Klasse von den Schaffnern in die erste verwiesen; müssen die Passagiere der ersten sich dies gefallen lassen? War deren Absicht bloß darauf gerichtet, bequemere Sitzplätze zu erhalten, oder worauf sonst noch, und hat die Eisenbahnverwaltung ihnen bloß erstere zugesichert, im übrigen aber sich in Bezug auf die Verfügung über die Räume der ersten Klasse völlig freie Hand vorbehalten, so daß sie z. B. aus der dritten Klasse Individuen der untersten Volksschichten in die erste Klasse setzen dürfte? 59. Darf sie einem derartigen Individuum, das, aus

welchem Grunde es immerhin sei, ein Billet erster Klasse begehrt, dasselbe verweigern?

60. Das Eisenbahnreglement bestimmt, daß Passagiere für Reinigung der von ihnen beschmutzten Plätze dem Schaffner eine Mark zu zahlen haben. A weigert sich, diesen Betrag zu entrichten, weil die von ihm zugegebene Beschmutzung des Coupés ohne seine Schuld geschehen sei, indem er durch das Fahren und die Hitze im Coupé unwohl geworden sei, was als sicher angenommen werden soll. Er behauptet: jene Bestimmung des Reglements setze eignes Verschulden des Passagiers voraus, dies ergebe sich, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt werde, aus den allgemeinen Grundsätzen über das Erforderniß der culpa beim damnum injuria datum, jene Bestimmung müsse also restrictiv interpretirt werden.

61. Am Bestimmungsort angekommen, steigen wir in den Omnibus eines bestimmten Hotels, erfahren aber bei Ankunft in demselben, daß es besetzt sei; haben wir die Fahrtaxe zu zahlen? 62. Da kein Wagen an der Bahn ist, verfügen wir uns zu Fuß ins Hotel und nehmen zu dem Zweck einen Dienstmann an, der uns hinführt; würde die Vergütung, welche letzterer beanspruchen kann, auch einem Mitreisenden zu entrichten sein, der uns diesen Dienst erweist?

63. Das Reichsgericht hat kürzlich folgenden Fall in letzter Instanz zu entscheiden gehabt. Das fünfjährige Kind eines Arbeiters befand sich in Begleitung der dreizehnjährigen Schwester an dem Eisenbahn-Uebergang der Berlin-Potsdamer Eisenbahn an der nach Saarmund fahrenden Straße und lief, trotzdem daß die Barriere geschlossen war, und ein Zug herankam, unbemerkt unter der Barriere hindurch auf das Geleise, wo es von dem herankommenden Zug erfaßt und schwer verletzt ward. Der Vater klagte gegen die Eisenbahngesellschaft auf Schadenersatz (Heilungs-

kosten, Unterhaltsrente und Ausstattung). Die Beklagte schützt vor: erstens grobes Versehen des Kindes, dasselbe wäre trotz der warnenden Zurufe des Bahnwärters und des Publikums unter der vorschriftsmäßig geschlossenen Barriere hindurchgekrochen, zweitens grobes Versehen der Eltern, welche das Kind unter der ungenügenden Aufsicht einer dreizehnjährigen Schwester an einen so gefährlichen Ort, wie ein frequenter Bahnübergang es sei, geschickt hätten. Der Kläger wendet ein, daß die Absperrung der Bahn durch eine bloße Barriere ungenügend sei, an einem so frequenten Bahnübergang habe ein Gitterwerk angebracht werden müssen, was auch Seitens der Beklagten hinterher geschehen sei. Wie war zu entscheiden? 64. Haftet die Eisenbahngesellschaft für den durch Ausstreuen der Funken angestifteten Brand?

64 a. Bei der Berührung eines anderen Zollgebietes verheimlicht ein Reisender zollpflichtige Gegenstände, die er bei sich führt, welche Folgen würden sich für ihn nach römischem Recht daran knüpfen, wenn es entdeckt wird? 64 b. Ein Mitreisender, dem er mittheilt, daß er sie deklariren wolle, redet ihm zu, daß er es unterlassen solle, das Handgepäck, in dem sich die Gegenstände befinden, würde gar nicht untersucht, er wolle die Garantie übernehmen. Haftet derselbe aus dieser Garantieübernahme, und wenn, an welche Klage des römischen Rechts läßt sich dabei denken? Würde es einen Unterschied machen, wenn er gegen eine Geldvergütung die Garantie übernommen hätte?

II. Im Gasthofe.

1. Ist der Gastwirth nach l. un. § 6 furti advers. (47. 5) verpflichtet, Passagiere aufzunehmen? 2. Wäre es wohlgethan, eine solche Verpflichtung gesetzlich auszusprechen? 3. Enthält es eine Beleidigung, wenn er grundlos einen anständigen

Gast zurückweist? 4. Der Gastwirth hat einem Einheimischen, der sich mehrfach im Wirthszimmer ungebührlich benommen hat, das Betreten desselben untersagt, dieser läßt sich aber dadurch vom Wiedererscheinen nicht abhalten; kann der Gastwirth ihn durch seine Leute hinauswerfen lassen? Er möchte lieber im Wege Rechtens gegen ihn vorgehen; der Advokat, an den er sich gewendet hat, glaubt das interd. uti possidetis anstellen zu können unter Bezugnahme auf Seuffert, Archiv für Entscheidungen u. s. w. 19, Nr. 232, und Bruns, Besitzklagen S. 77. Bedenken erregt ihm nur der Umstand, daß der Wirth den Gasthof bloß gepachtet hat, also nicht juristischer Besitzer desselben ist; würden die Römer hier das Interdict gegeben haben oder vielleicht eine andere Klage? Gewährt nicht unser heutiges Kriminalrecht eine Hülfe dagegen? 5. Hat der Gast die Zimmer, welche er vorher bestellt hat, schlechthin zu bezahlen? Gilt dies auch dann, wenn er durch Krankheit oder durch Unterbrechung der Eisenbahncommunication verhindert war einzutreffen? 6. Auch dann, wenn er die Zimmer rechtzeitig abtelegraphirt hat? 7. Ist die telegraphische Bestellung eines Zimmers auch ohne Rückantwort verpflichtend? Wenn dies zu bejahen, wie verträgt es sich mit der Vertragstheorie? 8. Ist der Umstand von Einfluß, ob der Gastwirth die bestellten Zimmer im Fall des Nichteintreffens des Fremden oder der Abbestellung anderweitig vermiethet hat, oder hat vermiethen können? 9. Hat er die Negative oder der Gast die Positive zu beweisen? 10. Der A hat sich zu einer Festlichkeit, die voraussichtlich große Massen von Fremden nach X ziehen wird, bei Zeiten ein Zimmer für 10 Mark in einem dortigen Gasthof gesichert. Der Gastwirth hat später Gelegenheit, für das Zimmer 50 Mark zu erhalten, und als A in später Abendstunde in X ankommt, findet er den Gasthof vollständig besetzt und muß Stunden lang in

der Nacht in der Stadt umherirren, um schließlich in einer Herberge für Handwerksburschen ein nothdürftiges Unterkommen zu finden. Ist dem A bei der in Deutschland herrschenden Theorie des Schadenersatzes zu rathen, gegen den Gastwirth Klage zu erheben? In der Herberge hat er nur 4 Mark bezahlt, und der Gastwirth wendet ihm ein, er habe durch seine Abweisung nicht Schaden, sondern Vortheil gehabt. 11. A überläßt das ihm zugesicherte Zimmer einem Fremden, der ihm 50 Mark dafür bietet; der Gastwirth bestreitet ihm die Befugniß dazu. Oder A bringt noch einen Freund mit, der eine von ihnen schläft im Bett, der andere auf dem Sopha; muß der Gastwirth dies dulden? Er behauptet, daß ihm dadurch ein Gast entzogen wäre, der sonst ein eigenes Zimmer gemiethet hätte. A erwidert: so gut wie er einem Freunde von einer Flasche Wein oder von einem Gericht, das er sich bestellt habe, abgeben dürfe, dürfe er ihn auch an seinem Zimmer participiren lassen, sonst dürfe er ihn ohne Erlaubniß des Wirthes überhaupt nicht einmal auf demselben empfangen. 12. Der Gast ist durch den Kutscher, dem er den König von Preußen, einen Gasthof ersten Ranges, genannt hatte, in den Kronprinz von Preußen, einen Gasthof dritten Ranges, gebracht worden und hat sich hier ein Zimmer geben lassen; nachdem er seinen Irrthum entdeckt und bevor er das Zimmer benutzt hat, verläßt er den Gasthof, indem er sich weigert, den Preis zu entrichten, er verweist den Wirth mit seiner Forderung an den Kutscher, der das Versehen begangen habe; würde es von Einfluß sein, wenn er die Nacht im Zimmer geschlafen hätte?

13. Wann ist das receptum im Gasthof zu Stande gekommen, und welche Folgen hat es? 14. Bei einem in der Nacht im Gasthof ausgebrochenen Feuer gehen Sachen der Fremden zu Grunde; haftet der Wirth? Er behauptet, daß

darin eine vis major liege, für die er nicht zu haften habe, und beruft sich auf l. 11 de perio. (18. 6), welche den Hauseigenthümer für den ohne seine eigene Schuld bewirkten Brand freispreche. 15. Mittelst desselben Gesichtspunkts glaubt er seine Haftung für die Beschädigungen abwehren zu können, die der plötzlich wahnsinnig gewordene Hausknecht an den ihm zum Reinigen übergebenen Kleidern des Fremden angerichtet hat. 16. Haftet der Gastwirth einem Gast, der den Schlüssel in seinem Zimmer hat stecken lassen, für die daraus entwandten Sachen? 17. Erstreckt sich die Haftung auch auf die Sachen, welche der Fremde, der sich in's Restaurationszimmer verfügt, dort abgelegt, oder welche der Kellner ihm abgenommen und an einen der dafür bestimmten Kleiderhalter aufgehängt hat? Würde der Kellner nicht wenigstens zu haften haben? 18. Haben die Anschläge in den Logirzimmern, wodurch der Gastwirth jede Haftung ex recepto ablehnt, rechtliche Wirkung? 19. Hat der Gast nöthig, die auf denselben befindliche Aufforderung, Werthsachen dem Wirth zur persönlichen Aufbewahrung zu übergeben, zu beachten? 20. Und wenn dies der Fall, kann der Wirth daraufhin einem Gast, dem in der Nacht seine Uhr und Börse vom Nachttisch gestohlen sind, den Ersatz derselben verweigern, weil er auch sie ihm hätte abliefern sollen? 21. War es culpa des Gastes, daß er die Thür des Nachts nicht verschloß? oder 22. die Fenster (im Erdgeschoß, ersten, zweiten u. s. w. Stock) bei Tage oder bei Nacht offen stehen ließ? 23. Bei Abreise des Fremden bleibt aus Versehen eine ihm gehörige Sache liegen; dauert die Verpflichtung aus dem receptum fort? 24. Ist sie auch dann anzunehmen, wenn der Fremde, nachdem er das Zimmer verlassen und die Rechnung berichtigt hat, den Wirth ersucht, ihm ein Packet aufzubewahren, das er bei seiner Rückkunft in Empfang nehmen oder durch einen Andern abholen las-

sen werde, oder das er ihn ersucht ihm durch die Post nachzusenden? Kann der Wirth an diesen Sachen ein Retentionsrecht wegen etwaiger vergessener Posten auf der Rechnung geltend machen? Kann er letztere überhaupt noch liquidiren, nachdem er einmal quittirt hat? 25. Ist das receptum auch für die vor Ankunft des Fremden eingetroffenen Briefe und Packete anzunehmen? 26. Trifft den Gastwirth eine Verantwortung, wenn er dieselben einem Andern abgeliefert hat, der ihm die Visitenkarte des Adressaten präsentirte?

27. Ist es ein einziges Rechtsgeschäft, welches der Gast contrahirt, der eine Nacht im Gasthof bleibt, des Abends soupirt und des Morgens frühstückt? Oder wenn nicht, wie ist zuerst das Logiren und dann die Bestellung von Speisen und Getränken rechtlich aufzufassen? 28. Gilt dieselbe Entscheidung auch für das Verhältniß der Pension, wo für einen bestimmten Preis Kost und Logis gewährt wird? Wie ist dasselbe juristisch zu charakterisiren, als Combination von Kauf und Miethe? 29. Der A, welcher Pension für eine Woche genommen hat, sieht sich genöthigt, zwei Tage zu verreisen; kann er dieserhalb einen Abzug machen, oder, wenn nicht, kann er die Pension während der zwei Tage auf einen Andern übertragen? Er meint, so gut wie er eine von ihm bestellte Flasche Wein oder ein Gericht auch einem Andern überlassen könne, ebensogut auch die Pension, es sei ein Verhältniß nach Art des ususfructus, dessen Ausübung man bekanntlich auch auf einen Andern übertragen dürfe, l. 12 § 2 de usufr. (VII, 1): Sed et si alii precario concedat vel donet, puto eum uti, l. 67 ibid.: . . etiam invito herede. 30. Ist es nach römischem Recht eine conductio des Zimmers, wenn der Preis nicht im Voraus (durch Anschlag oder sonst) kundgegeben worden ist? 30 a. Ist die Tarifirung des Zimmers durch Anschlag unter den Gesichtspunkt einer Aus-

lobung zu bringen? 30 b. Ist sie für den Wirth bindend? Auch dann, wenn bei besonderen Anlässen, z. B. öffentlichen Ausstellungen, die Preise der Zimmer notorisch von allen Wirthen erhöht worden sind? Kann der Wirth dem Gast, der sich auf die Tarifirung beruft, nicht entgegnen, daß diese nur auf die normalen Verhältnisse berechnet sei, und daß der Gast sich selber hätte sagen müssen, daß sie auf solche exceptionellen Verhältnisse keine Anwendung finden könne? 31. Muß der Gastwirth den einmal aufgenommenen Fremden so lange wohnen lassen, als derselbe bleiben will? 32. Kann er einem Fremden, den er soeben aufgenommen hat, gleich hinterher das Zimmer wieder entziehen und ihn aus seinem Gasthof weisen? 33. Der Fremde hat sich vorher erkundigt, wie viel das Zimmer, „per Tag" koste, und will, nachdem er es bezogen, nach 6 Stunden wieder ausziehen und dafür bloß $^1/_4$ Tag vergüten; muß der Gastwirth sich dies gefallen lassen, kann er sich auf den Satz berufen: dies coeptus pro completo habetur? 34. Wie ist der Tag im Gasthof zu berechnen? Gilt für ihn die naturalis oder civilis computatio? Kann z. B. ein Gast, der Nachts 3 Uhr gekommen ist, bis zur folgenden Nacht 3 Uhr bleiben, oder darf der Gastwirth ihm zwei Tage bez. Nächte anrechnen? 35. Darf der Gastwirth einem Fremden, der mit ihm „per Tag" contrahirt hat, die Nacht bez. das Bett noch besonders anrechnen? 36. Kann er für Reinigung des Zimmers eine Vergütung verlangen oder, wenn der Reisende sich weigert, sie zu zahlen, das Zimmer, die Betten u. s. w. ungereinigt und ungemacht liegen lassen, m. a. W.: ist die Miethe des Zimmers als locatio rei oder locatio operis aufzufassen? 37. Darf er die Effekten des Reisenden, wenn derselbe bei seiner Entfernung die Rechnung nicht bezahlen kann, retiniren? 38. Darf der Gast die Lichter, die ihm auf die Rechnung gestellt sind, mitnehmen?

Würde es dafür einen Unterschied machen, ob es auf der Rechnung hieße: „für Beleuchtung“ oder „für zwei Bougies“? 39. Darf der Gast, der sich Obst oder Confect nach der Karte bestellt hat, dasselbe einstecken, statt es zu essen? Auch das Obst und Confect, das bei der Gasthofstafel servirt wird? 40. Der Gast hat aus dem Lesezimmer des Hotels ein Buch entnommen, um es im Garten zu lesen, und läßt es dort liegen, hier wird es durch Regen beschädigt. Mit welcher Klage kann der Wirth Ersatz verlangen, mit der act. commodatio oder der act. legis Aquiliae? Der letzteren scheint entgegenzustehen, daß man im außercontractlichen Verhältniß nicht für culpa in non faciendo (hier für das unterlassene Zurückbringen des Buchs im Lesezimmer) haftet.

41. Der Gast bestellt beim Kellner nach der Weinkarte eine Flasche Wein. Ist dies ein Mandat oder welches sonstige Rechtsgeschäft? 42. Mit welchem Moment geht die Gefahr auf den Besteller über, mit dem Moment, wo der Kellner im Keller aus dem dort lagernden Vorrath die Flasche ausgeschieden, oder wo er sie dem Gast auf seinen Platz gesetzt hat? 43. Der Kellner bringt ihm aus Versehen eine bessere und theurere Sorte, die er, ohne das Versehen zu bemerken, austrinkt; muß er den Preis dafür zahlen? 44. Wie, wenn er das Versehen vorher bemerkt? Er verlangt die Flasche für den seiner Bestellung entsprechenden Preis zu behalten, weil der Kellner sie ihm einmal geliefert habe. Angenommen, daß er, wenn er sie austrinkt, den tarifmäßigen Preis zahlen muß, worauf ist seine Haftung für den Preis zu stützen: auf Consens, dolus, Bereicherung? 45. Hat er, wenn ihm aus Versehen statt der bestellten besseren eine schlechtere Sorte gebracht ist, den Preis der ersteren zu bezahlen? 46. Der Gast stößt durch Ungeschicklichkeit dem Kellner eine Flasche Wein aus der Hand,

die er für einen andern Gast geholt hat; muß er für die zerbrochene Flasche Wein den auf der Weinkarte angesetzten Preis von 6 Mk. oder nur den wirklichen Werth des Weines von 3 Mk. zahlen?

47. Hat die Weinkarte die Bedeutung der dicta promissa? In einem großen Theil Deutschlands findet sich auf fast allen Weinkarten die sog. Liebfrauenmilch, und zwar zu einem Preise, der hinter dem, den dieser Wein an Ort und Stelle in Worms im Ankauf kostet, um ein Mehrfaches zurückbleibt; der Kenner weiß, daß dieser Wein überall nur ein Etikettenwein ist. Kann ein Gast, der eine Flasche dieses Weins bestellt und sie gekostet hat, sie daraufhin zurückweisen, daß die „dicta promissa" fehlen? Würde es für die Entscheidung von Einfluß sein, wenn der Gast vorher gefragt hätte, ob ächte Liebfrauenmilch zu haben sei? 48. Muß der Gast auch einen in Gährung übergegangenen oder gefälschten Wein behalten? 49. Der Gast läßt einen Wein, der ihm nicht schmeckt, stehen; fällt derselbe in's Eigenthum des Wirthes zurück, oder befand er sich noch bisher im Eigenthum desselben? Angenommen, er sei in das Eigenthum des Gastes übergegangen, liegt dann in der Aufgabe des Restes eine Schenkung an den Wirth? 50. Bei einer öffentlichen Festlichkeit schenkt Jemand sich aus der Flasche seines Nachbarn Champagner ein. Ist es von Einfluß, ob es in der Zerstreutheit oder wissentlich geschah, und ist der Vorgang in allen Fällen gleich zu beurtheilen, oder kommt es dabei auf das Verhältniß der Personen an, ob es ein guter Bekannter war, der es that, oder ein völlig Fremder? Ist es von Einfluß, ob das Einschenken hinter dem Rücken oder vor den Augen des Nachbarn geschah? Angenommen, der Besteller des Weines verlangte Ersatz, wie hätte er seinen Anspruch zu begründen? Wäre es

nöthig, die l. 30 § 2 ad leg. Aquil. (9. 2) in Bezug zu nehmen, oder böte sich nicht ein anderer Klagegrund dar?

51. Mehrere Gäste verabreden sich zusammen, einen feineren Wein zu bestellen, und einer von ihnen ruft dem Kellner zu: Bringen Sie uns eine Flasche von dem und dem Wein und 4 Gläser; hat der Besteller allein den Wein zu zahlen oder haftet er wegen des „uns" nur auf Zahlung seines Antheils? 52. Würde es in dieser Beziehung einen Unterschied machen, wenn der Besteller hinzugefügt hätte: Der Wein soll ausgewürfelt werden, bringen Sie uns den Würfelbecher? 53. Ist die Verabredung über das Auswürfeln des Weines unter den Interessenten rechtlich bindend? Fällt dasselbe unter das römische Verbot der Glücksspiele? Die l. 4 pr. de aleat. (11. 5) verstattet: quod in convivio vescendi causa ponitur, in eam rem familiam ludere; läßt sich das, was hier für das Essen bestimmt wird, vom Standpunkt des Germanen nicht auch auf das Trinken übertragen, und was für die familia, auf eine jede Tischgesellschaft?

54. Berliner Blätter berichteten kürzlich folgenden seltsamen Fall einer Weinbestellung. Zwei Freunde bestellen in einer Gartenwirthschaft in Moabit eine Flasche Madeira; beim Kosten zeigt es sich, daß es kein Madeira, sondern Nordhäuser Kornbranntwein mit Ingwer vermischt ist, der nach Aussage des Wirthes in Moabit und Umgegend allgemein unter dem Namen Madeira bekannt und beliebt ist. Haben die Besteller ihre Nichthaftung zur Zahlung des Preises auf wesentlichen Irrthum oder auf mangelnde dicta promissa zu stützen? Der Wirth behauptet, daß dicta promissa im Sinne des dortigen Sprachgebrauchs in Wirklichkeit vorlägen, nach dem Satz: locus regit actum und nach l. 34 de R. J. (50. 17): erit consequens, ut id sequamur, quod in regione, in qua actum est, fre-

quentatur, sei aber letzterer zu Grunde zu legen. Würde anders zu entscheiden sein, wenn die Bestellung von Stammgästen erfolgt wäre? Dies vorausgesetzt, was ergibt sich daraus für die Lehre von der Interpretation?

55. Der Gast hat eine Rechnung von 8 Mark zu zahlen und gibt dem Kellner ein Zwanzigmarkstück, auf das letzterer herausgeben soll. Wie ist dieser Akt der Hingabe juristisch aufzufassen? Geht das Eigenthum sofort auf den Kellner über oder erst dann, wenn er 12 Mark herausgegeben hat, ist es also eine unbedingte oder bedingte Zahlung? 56. Mit welcher Klage würde er auf Zahlung des Restes belangt werden können, etwa mit der condictio indebiti, weil 12 Mark zu viel gezahlt sind? 57. Angenommen daß die Verpflichtung zur Zurückzahlung des Restes als ein der Zahlung hinzugefügter modus aufzufassen ist, mit welcher Klage kann der Gast die Erfüllung desselben erzwingen? 57a. Der Gast pflegt dem Kellner kein Trinkgeld zu geben, und der Kellner benutzt diese Gelegenheit, eine Mark als Trinkgeld abzuziehen; wie würde seine Handlungsweise zu beurtheilen sein? Läßt sich hier nicht ein Deliktsbegriff zur Anwendung bringen (furtum, dolus oder ein anderer)? 58. Der Gast hat aus Versehen statt eines Zehnmarkstücks ein Zwanzigmarkstück gegeben, ist auch hier Eigenthum übergegangen? 59. Gilt dasselbe auch von dem Fall, wenn der Gast sich über den Betrag der Rechnung geirrt und eine undeutliche 3 auf der Rechnung für 5 gelesen und daraufhin 5 statt 3 gegeben hat? 60. Wie ist die Handlungsweise des Kellners zu charakterisiren, der wissentlich diesen Betrag entgegennimmt? 61. Wird ein Wissen seinerseits anzunehmen sein, wenn der Gast, der eine Rechnung von 4 Mark 50 Pfg. zu zahlen hat und versehentlich einen Fünfzigmarkschein statt eines Fünfmarkscheins gibt, dem Kellner, der ihm herausgeben

will, sagt: Lassen Sie es, den Rest können Sie für sich behalten? 62. Haftet in jenen Fällen auch der Wirth? 63. Wie ist das Verhältniß des Kellners zum Wirth, soweit es für dritte Personen juristisch relevant wird, aufzufassen? 64. Kann der Wirth die Haftung für derartige Unredlichkeiten der Kellner damit ablehnen, daß er sie dazu nicht angestellt habe? 65. Hat er auch dafür einzustehen, wenn der Kellner den Gast bestiehlt oder injuriirt oder von ihm Geld oder ein Buch leiht?

66. Wie ist das Trinkgeld an das Dienstpersonal im Gasthof aufzufassen? Als Almosen, Schenkung, Erfüllung einer obligatio naturalis oder civilis? 67. Ist der Wirth verpflichtet, die Beiträge, die er als Service auf die Rechnung gestellt hat, der Dienerschaft als für sie berechnet und in Empfang genommen (negotiorum gestio) herauszugeben? 68. Ist der Vertrag zwischen ihm und der Dienerschaft gültig, daß sie ihm das erhaltene Trinkgeld abzuliefern habe? Erstreckt er sich auch auf dasjenige Trinkgeld, das unter der ausdrücklichen Bestimmung gegeben wird, der Empfänger solle es für sich behalten? 69. Wenn ein Gast in Unkenntniß des Umstandes, daß die Trinkgelder bereits auf der Rechnung mit aufgeführt sind, noch außerdem Trinkgelder entrichtet hat, kann er sie wegen dieses Irrthums zurückfordern? Ist es ein bloßer Irrthum im Motiv, und welchen Einfluß übt ein solcher Irrthum auf eine Schenkung aus? Oder ist es ein Irrthum über eine vorausgesetzte Schuld? 70. Wenn, wie es in manchen Gasthöfen üblich ist, die Trinkgelder in eine gemeinschaftliche Kasse abgeliefert und periodisch unter das Dienstpersonal vertheilt werden, wie ist dies Verhältniß unter den Participanten zu charakterisiren? 71. Unter welchen Gesichtspunkt fällt die Nichtablieferung desselben? 72. Ein Hausknecht hat mit einem Andern den Vertrag geschlossen, daß er ihm gegen 4000 Mark seine sämmtlichen Trinkgelder überlassen wolle; wie ist der

Vertrag zu charakterisiren? Etwa als emtio spei? 73. Wie würde, letzteres als richtig angenommen, es sich in dem Fall verhalten, wenn der Hausknecht wegen Krankheit nach dem ersten Vierteljahre den Dienst hat aufgeben müssen oder wegen Untreue entlassen ist? 74. Wie ist das Rechtsverhältniß zu bestimmen, wenn der Hausknecht dem Gastwirth ohne Lohn dient, lediglich in Aussicht auf die Trinkgelder, oder wenn er gar noch zuzahlt? 75. In den Gasthöfen pflegen die Reisenden des Abends ihre Stiefel vor die Thür zu setzen, ihre Kleider hinauszulegen, damit der Hausknecht sie reinige; hat dieser Akt eine juristische Bedeutung? 76. Haftet der Wirth, wenn dieselben gestohlen werden? 77. Ein Reiter, der in einem Wirthshause auf dem Lande abgestiegen, um etwas zu genießen, hat sein Pferd dem Hausknecht übergeben, um es zu halten. Haftet der Wirth, wenn das Pferd durch Nachlässigkeit des Hausknechts beschädigt wird? Aus einem Mandat — Depositum — Miethscontract — receptum? Würde es in Bezug auf die Haftung des Wirths einen Unterschied machen, wenn der Reisende ein Nachtquartier genommen hätte?

78. Darf ein Gastwirth dasselbe Gasthofsschild annehmen, wie ein Anderer? Er behauptet: Namen seien frei, Niemand habe ein ausschließliches Recht auf den schwarzen Bären, rothen Löwen u. s. w. 79. In einer schleswigschen Stadt hatte der Inhaber eines sehr frequenten und im ganzen Lande bekannten Gasthofs, dem die Ehre widerfahren war, daß der Gouverneur der Provinz, der Landgraf von Hessen, darin logirt hatte, bei demselben um die Erlaubniß nachgesucht, den bisherigen Namen des Gasthofs „zum grauen Esel" mit dem „zum Landgrafen von Hessen" vertauschen zu dürfen, und dieselbe erhalten. Ein Concurrent nahm den freigewordenen Namen an und erhielt in Folge davon außerordentlichen Zuspruch. Konnte der bisherige

Inhaber es ihm verwehren? Konnten die Fremden, welche in Unkenntniß dieses Umstandes bei dem zweiten Wirth Zimmer bestellt hatten, die Bestellung rückgängig machen? In dem obigen Fall hatte der erste Wirth, nachdem er durch Schaden klug geworden war, um ferneren Irrungen vorzubeugen, zu der Bezeichnung auf dem Schilde: „zum Landgrafen von Hessen" den Zusatz hinzugefügt: „das ist der wahre graue Esel"; war dies unbedenklich?

80. In einem Gasthof in Berlin ereignete sich neulich folgender Fall. Ein Gast hat einen mißlungenen Selbstmordversuch gemacht, und der Wirth hat, ohne ihn, der bewußtlos dalag, zu fragen, einen Arzt holen lassen. Der Gast weigert sich später, dessen Honorarforderung zu berichtigen, da dessen Einschreiten ohne seinen Willen geschehen sei, er möge sich an den Wirth halten, der ihn habe rufen lassen. Letzterer weigert sich, weil er ihn eben bloß habe rufen lassen, d. h. lediglich Anzeige von dem Fall gemacht habe, was die Pflicht der Menschlichkeit mit sich gebracht habe. Angenommen, der Wirth würde zur Zahlung des Honorars verurtheilt, kann er gegen den Fremden seinen Regreß nehmen. Etwa mit der act. neg. gest.? Würde der Fremde nicht einwenden können, die negotiorum gestio sei gegen seinen Willen geschehen? Oder hat er sie vielleicht dadurch genehmigt, daß er sich die Behandlung des Arztes, nachdem er wieder zur Besinnung gekommen war, hat gefallen lassen?

III. In der Miethswohnung.

1. Ein Studierender, der erst am 25. Mai, 4 Wochen nach Beginn des Semesters, auf der Universität eintrifft, miethet eine Wohnung zu 60 Mark für das „Semester"; wie lange

kann er in derselben bleiben? Noch die Herbstferien? Noch bis in die vierte Woche des neuen Semesters: bis zum 25. November? 2. Kann sein Vermiether, wenn nichts weiter ausgemacht ist, Vorausbezahlung des Miethzinses verlangen? 3. Welche Sicherheit hat er, wenn keine Zahlung erfolgt? Erstreckt sich dieselbe auch auf die dem Miether zur Ansicht zugeschickten Bücher, das ihm geliehene Fortepiano? 4. Kann er auch den Vater in Anspruch nehmen? 5. Kann der Miether, der während des Semesters abberufen wird, die Wohnung einem Andern in Aftermiethe überlassen? 6. Hat er die Befugniß dazu schlechthin ohne Ansehen der Person? Könnte er sie z. B. auch an einen Trompeter, der durch seine musikalischen Uebungen das ganze Haus zur Verzweiflung bringt, oder an eine liederliche Dirne oder an eine Proletarierfamilie vermiethen? 7. Ist es ein Akt verbotener Selbsthülfe, wenn der Vermiether diese Personen nicht zuläßt oder die ohne sein Vorwissen auf das Zimmer geschafften Sachen derselben wieder vor die Thüre setzt?

8. Ein Studierender, der auf einer kleinen deutschen Universität für sein Zimmer 80 Mark per Semester bezahlt hatte und in Wien seine Studien fortsetzt, miethet dort ein Zimmer für 40 fl. österr. Währung (= 65 Mark). Nach Abschluß des Contracts erfährt er, daß der Miethzins als monatlicher gemeint ist, während er geglaubt hatte, daß er sich auf das Semester beziehe; ist der Contract gültig? Kann der Vermiether der Berufung des Miethers auf den Irrthum nicht die Behauptung entgegenstellen, daß es sich hier um lokales Gewohnheitsrecht (monatliche Miethfrist) handle, ein Rechtsirrthum aber nicht verziehen werde?

9. Zwei Studierende miethen ein Zimmer gemeinschaftlich für monatlich 30 Mark; haftet jeder von ihnen für den Miethzins in solidum? 10. Angenommen, sie hätten sich ausdrück-

lich ſolidariſch verpflichtet, haftet jeder von ihnen nur für den ganzen Preis oder auch für die von dem Andern angeſtiftete Beſchädigung? 11. Wenn ohne Verabredung der ſolidariſchen Haftung beide dieſelbe Schuld trifft, z. B. dadurch, daß ſie beim Verlaſſen des Zimmers ein brennendes Licht zurückgelaſſen haben, durch welches Feuerſchaden geſchieht, kann der Wirth wählen, wen er in Anſpruch nehmen will? Hat der Zahlende einen Regreßanſpruch gegen den Andern? 12. Kann der Wirth, wenn er zuerſt den Einen auf Zahlung des ganzen Betrages in Anſpruch genommen, aber von ihm nur einen Theil erhalten hat, den Andern auf den Reſt in Anſpruch nehmen? 13. In dem obigen Fall iſt in Bezug auf das Zimmer ein Irrthum vorgekommen*). Der eine von beiden Freunden, A, welcher die Wohnung zuerſt beſichtigt, entſcheidet ſich für das Zimmer a und bemerkt dem Vermiether, daß er daſſelbe für ſich und ſeinen Freund B zu miethen wünſche, daß letzterer aber daſſelbe noch erſt beſehen wolle, ob es ihm gefalle. Als letzterer kommt, iſt der Vermiether nicht zu Hauſe, und deſſen Frau zeigt ihm das Zimmer b in der Meinung, daß dieſes das von A gewählte ſei. Beide laſſen ſpäter durch einen Dienſtmann die Anzeige machen, daß ſie „das Zimmer" nehmen wollten, und zugleich ihren Koffer bringen. Wie iſt der Fall zu entſcheiden? Der Wirth behauptet, daß Zimmer a ſei gemiethet, denn darauf ſei die urſprüngliche Intention von beiden Seiten gerichtet geweſen, A ſeinerſeits iſt damit einverſtanden und verlangt daſſelbe für ſeinen Antheil am gemeinſchaftlichen Miethzins d. i. 15 Mark, B dagegen verlangt das Zimmer b, für das er ſich entſchieden, ebenfalls für 15 Mark, der Wirth ſeinerſeits beanſprucht für den Fall, daß er beide Zimmer gewähren müſſe, von jedem 30 Mark.

*) Ich entnehme dieſen Fall der Schrift von Leonhard, Der Irrthum bei nichtigen Verträgen, Bd. I S. 174.

14. Ein Miether, der eine ruhige Wohnung sucht, erkundigt sich beim Abschluß des Miethcontracts beim Vermiether, indem er ihn von diesem Wunsch in Kenntniß setzt, ob in dem Hause oder in der Nachbarschaft keine lärmenden Geschäfte betrieben würden, und erhält darauf zusichernde Antwort. Später zeigt es sich, daß in den Hofräumen eine Handelsmenagerie existirt, in der die Thiere einen unerträglichen Lärm machen; darf er ausziehen? Der Wirth bestreitet es, weil er unter „lärmenden Geschäften" nur den Betrieb eines Handwerkes habe verstehen können. 15. Der Vermiether erkundigt sich bei der Dame, welche eine Etage von ihm zu miethen wünscht, ob sie keine Kinder habe, was sie mit den Worten verneint: sie sei unverheirathet. Später erfährt er, daß die Dame eine Kinderschule hält, und er zeigt ihr darauf an, daß er sich an den Contract nicht gebunden halte, sie ihrerseits macht geltend, daß die von ihr ertheilte Zusicherung, daß sie unverheirathet sei, auf Wahrheit beruhe, und daß sie die Frage, ob sie keine Kinder habe, selbst direct hätte verneinen können.

16. Es hat Jemand eine Sommerwohnung gemiethet, kann der Contract aus dem Grunde aufgehoben werden, weil inzwischen in der Gegend die Blattern ausgebrochen sind?

17. Beim Räumen der Miethswohnung hat der bisherige Miether mit Erlaubniß des einziehenden leere Weinflaschen im Keller vorläufig zurückgelassen, die erst später abgeholt werden sollen; ist dies ein Depositum? 18. Wie, wenn er es ohne Erlaubniß gethan hat? Darf der neue Miether die Flaschen auf den Hof werfen lassen? Wenn er sie an einer anderen disponiblen Stelle hat unterbringen lassen, darf er sich Lagermiethe und Arbeitslohn für das Wegbringen berechnen? Mit welcher Klage würde der frühere Miether die Herausgabe erzwingen können, etwa nur mit der rei vindicatio? 19. Der Miether,

ein Kunstgärtner, hat im Garten Mistbeete angelegt; darf er die Mistbeeterde mitnehmen? Den Composthaufen, die gepflanzten Rosenstöcke, Obstbäume? 20. Der Miether hat sich bei Besichtigung der Wohnung nach dem Geschäft des Vermiethers erkundigt und von letzterem zur Antwort erhalten, daß er Kaufmann sei. Er erfährt hinterher, daß derselbe Seifensieder ist, und daß die Wohnung wegen des unerträglichen Fettgeruchs bisher allgemein gemieden worden ist; kann er den Contract wegen unwahrer dicta promissa anfechten? Der Vermiether stützt sich darauf, daß er im Sinne des Handelsgesetzbuchs in der That Kaufmann sei. 22. Es ist ausgemacht, daß der Miether keine Hunde halten, nicht musiciren dürfe; derselbe handelt der Vereinbarung entgegen und beruft sich darauf, daß solche Vereinbarungen rechtlich unverbindlich seien, da es sich bei ihnen nicht um ein Geldinteresse handle, welches allein den Schutz des Rechts in Anspruch nehmen könne, l. 33 pr. ad leg. Aqu. (9. 2) non affectiones aestimandas esse, l. 9 § 2 de statut. (40. 7) ea in obligatione consistere, quae pecunia lui praestarique possunt. Der Vermiether erhebt Klage und beantragt, dem Miether bei Strafe die fernere Uebertretung der Vereinbarung zu untersagen und ihm wegen der bisherigen Nichtachtung derselben die Leistung einer Satisfactionssumme von 100 Mark aufzuerlegen; wie ist zu erkennen? 22. Der Miether selber musicirt nicht, aber seine Tochter, er hält nicht selber einen Hund, aber sein Sohn; er behauptet, daß er hinsichtlich dieser Personen keine Verpflichtungen übernommen habe.

23. Bei einer vom Miether veranstalteten Gesellschaft wird durch einen der Gäste die Miethswohnung beschädigt; haftet er dafür? Anhaltspunkte aus den Quellen gewähren l. 11 pr. Loc. (19. 2) für die Miethe und l. 65 pr. de usufr. (7. 1) für den Ususfructus.

23 a. Durch Hagelschlag oder durch eine Explosion werden die Fenster in der Wohnung zertrümmert, wer hat sie einsetzen zu lassen, der Vermiether oder der Miether? 23 b. Steht dem der Fall gleich, wenn die geöffneten und in richtiger Weise befestigten Fenster bei einem plötzlich ausbrechenden Orkane vernichtet werden? 23 c. Oder der, wenn sie dem Miether, der durch Aeußerungen und Handlungen, welche die Erbitterung der Bevölkerung erregt hatten, dazu Anlaß geboten hatte, eingeworfen werden? Kommt etwas darauf an, ob die Erbitterung eine gerechtfertigte war oder nicht, und ob er mit Recht oder mit Unrecht beschuldigt ward, sie gethan oder verübt zu haben?

24. Kann der Umstand, daß der Vermiether mit Zahlung des Miethzinses an den Hauseigenthümer in Rückstand bleibt, für den Miether nachtheilige Folgen haben? 25. Darf der Vermiether dem Miether wegen eines ihm gegebenen Darlehns oder wegen für ihn gemachter Auslagen seine Invekten und Illaten beim Auszuge vorenthalten? Findet die Bestimmung der constitutio Gordiana in l. un. Cod. etiam ob chirogr. (8. 26 bez. 27) auch auf dieses Verhältniß Anwendung? 26. Welches Rechtsmittel steht dem Miether wegen grundloser Vorenthaltung seiner Invekten und Illaten zu? 27. Der Vermiether einer möblirten Wohnung verlangt den Ersatz eines während der Miethszeit zerbrochenen Spiegels, der Miether behauptet, daß das Dienstmädchen des Vermiethers ihn zerbrochen habe; hat ersterer, um seinen Anspruch zu begründen, zu beweisen, daß der Miether selber, oder letzterer, daß das Dienstmädchen es gethan habe? 28. Kann der Miether in Gegenrechnung bringen, daß ihm vom Dienstmädchen des Vermiethers, welches die Reinigung des Zimmers zu besorgen hat, Sachen gestohlen sind, oder 29. von einem Handwerker, den der Vermiether zum Zweck einer Reparatur ohne Aufsicht im Zimmer hat arbeiten

laſſen? 30. oder von den Kindern des Vermiethers? Kann der Vermiether ſeine Verantwortlichkeit damit ablehnen, daß die Noxalklagen in Anwendung auf die Hauskinder durch § 7 J. de nox. act. (4. 8) aufgehoben worden ſeien, oder daß die Kinder noch infantes oder infantiae proximi, folglich nicht zurechnungsfähig ſeien? 31. Ein angeblicher Freund des Miethers hat ſich in deſſen Abweſenheit das Zimmer aufſchließen laſſen, um Bücher zurückzuholen, die er letzterem geliehen haben will; haftet der Vermiether, wenn dies ein Gauner war? 32. Kann ihm ein Vorwurf gemacht werden, wenn es ein ihm bekannter Freund des Miethers war, der ſchon öfter in deſſen Abweſenheit in ſeinem Zimmer auf ihn gewartet hat? 33. Iſt es ein furtum, wenn der Freund von den Cigarren, die er dort findet, ſich eine anzündet? Wenn er ein Dutzend davon in die Taſche ſteckt? 34. Steht der Stiefelputzer oder Handwerker, der daſſelbe thut, dem Freunde gleich? 35. Wird das im letzteren Fall etwa anzunehmende furtum dadurch ausgeſchloſſen, daß der Stiefelputzer die Cigarren nicht ſelber behält, ſondern ſie einem Anderen ſchenkt, oder ihm erlaubt, ſie zu nehmen, z. B. dem Schloſſergeſellen, den er hat rufen müſſen, um durch ihn in ſeiner Gegenwart ein Schloß öffnen zu laſſen? Der Stiefelputzer hat im letzteren Fall die Cigarren gar nicht angerührt; iſt dies von Einfluß für das furtum? Kann man nicht ſagen: es liege hier eine ebenſo bedeutungsloſe Handlung vor, als wenn Jemand ſonſt etwas erlaubt, das zu erlauben er gar keine Befugniß hat? 36. Kann der Stiefelputzer in Anſpruch genommen werden, wenn er das Nehmen der Cigarren zwar nicht ausdrücklich geſtattet, aber es bemerkt und dazu geſchwiegen hat? Würde dies für ihn ein furtum involviren? 37. Begeht der Schloſſergeſelle ein furtum? Er beruft ſich auf die ihm vom Stellvertreter des Miethers ertheilte Erlaubniß.

38. Der Vermiether hat für den Miether ein Packet in Empfang genommen; kann letzterer mit der act. conducti auf Herausgabe klagen oder mit einer anderen Klage? 39. Kann jener wegen seiner Forderungen aus dem Miethsverhältniß daran ein Retentionsrecht ausüben? 40. Oder wegen seiner baaren Auslagen an den Ueberbringer? 41. Muß der Miether letztere vergüten, wenn er das Packet selber nicht annehmen will? 42. An mehreren Thüren in der Miethswohnung fehlen die Schlüssel, kann der Miether verlangen, daß der Vermiether sie machen lasse? Dieser behauptet, er brauche die Miethswohnung nur in dem Zustand abzuliefern, in dem sie sich bei Abschluß des Miethscontractes befand, damals aber hätten die Schlüssel gefehlt, was als feststehend angenommen werden soll. Der Miether macht geltend, daß der Vermiether das uti frui licere zu prästiren habe, letzterer setzt dem entgegen, daß es dazu der Schlüssel nicht bedürfe, die Thüren ständen offen. 43. Dieselbe Frage erhebt sich auch für den Fall des Hausverkaufes. Es ist die Behauptung aufgestellt worden (Bechmann, Der Kauf nach gemeinem Recht II, S. 374), daß der Verkäufer, wenn nichts Besonderes ausgemacht sei, nur die vorhandenen Schlüssel abzuliefern brauche; wie verhält es sich damit? Muß beim Verkauf eines Koffers oder feuerfesten Geldschrankes die Lieferung der Schlüssel noch besonders ausgemacht werden, wird der Verkäufer dadurch frei, daß er den Nachweis erbringt, daß er die Schlüssel vor Abschluß des Kaufcontractes verloren habe? Bei einem feuerfesten Schrank verursacht die Anfertigung der Schlüssel außerordentlich hohe Kosten. Stehen beide Fälle: der Verkauf des Hauses und des Geldschrankes auf einer Linie? Der Verkäufer des Hauses bestreitet dies, weil man ein Haus auch ohne die Schlüssel benutzen könne, einen Geldschrank nicht. Ist dies wahr? Wie verhält es sich mit dem Schlüssel zur

Hausthüre, zum Weinkeller, zur Bodenkammer oder in einem Gasthof zu den einzelnen Zimmern? Angenommen, in einem Hotel von 100 Zimmern fehlen zu 50 die Schlüssel, soll der Käufer auf eigene Kosten sie sich machen lassen. 44. Wenn der Umstand, daß bei Abschluß des Vertrages der Schlüssel gar nicht gedacht worden ist, den Verkäufer von der Verpflichtung befreit, die fehlenden anfertigen zu lassen, könnte er daraufhin sich nicht auch weigern, die vorhandenen zu tradiren?

45. Der Miether, der mit dem Vermiether und mehreren anderen Miethern auf einer durch einen Korridor abgeschlossenen Etage wohnt, hat den Schlüssel zum Korridor verloren, der Vermiether verlangt, daß das Schloß und sämmtliche Korridorschlüssel geändert werden, jener will bloß seinen Schlüssel neu machen lassen: wer ist im Recht? 46. Darf er bona fide den Verlust des Schlüssels verschweigen oder sich ohne Wissen des Vermiethers einen neuen anfertigen lassen? 47. Er selber oder ein Fremder, der ihn verließ, hat die Korridorthür offen stehen lassen, und diesen Moment hat ein Dieb benutzt, um dem Vermiether etwas zu stehlen; haftet der Miether oder der Fremde? 48. Ein Freund, der den Miether auf dessen Zimmer erwartete und sich vor dessen Zurückkunft entfernte, hat die Fensterflügel geöffnet, ohne sie zu befestigen, ein Windstoß zertrümmert sie, haftet er? Er lehnt seine Haftung damit ab, daß man im außercontractlichen Verhältniß nicht für culpa in non faciendo einstehe. 49. Eine Hausschneiderin erscheint bei der Herrschaft, bei der sie arbeitete, mit dem Mantel und gedenkt ihn im Zimmer abzulegen. Sie wird von derselben angewiesen, ihn auf dem Vorplatz abzulegen, und auf ihre Frage, ob er dort auch nicht gestohlen werden könne, erhält sie zur Antwort: Legen Sie ihn dort nur ab. Der Mantel ist gestohlen, haftet die Herrschaft? 50. Der Miether hat dadurch einen Brand veranlaßt, daß er

sich in der Nähe der Gardine eine Cigarre angezündet hat, und daß von dem Zündhölzchen, dessen er sich zum Anzünden bediente, die Patrone absprang und die Gardine in Brand versetzte; er lehnt jede Haftung ab, weil die schlechte Beschaffenheit des Zündhölzchens, welche als feststehend angenommen werden soll, den Brand veranlaßt habe.

51. Der Vermiether verbietet einem Freund des Miethers, der gegen ihn grob geworden ist, das Betreten seiner Wohnung; hat der Miether sich das gefallen zu lassen? 52. Oder er verleugnet den Miether, wenn der Freund kommt; gibt es eine Rechtshülfe dagegen? 53. Ist es in dieser Beziehung von Einfluß, wie die Person des Dritten ist? Man denke z. B., daß es liederliche Dirnen sind. 54. Der Vermiether, der dem Miether den Hausthürschlüssel eingeräumt hat, ist ungehalten darüber, daß derselbe des Nachts so spät nach Hause kommt und ihn im Schlafe stört; um ihn zum früheren Nachhausekommen zu zwingen, verriegelt er die Hausthüre, anstatt sie zu verschließen. Hat der Miether ein contractliches Recht darauf, daß die Hausthüre verschlossen werde? Der Vermiether stützt sich darauf, daß er ihm contractlich in dieser Beziehung nichts zugesichert habe. Steht dem Miether die Contractsklage zu und nur diese? Ihm ist mehrmals die Thüre gar nicht geöffnet worden, und er hat in dem Gasthof übernachten müssen; kann er Ersatz verlangen? 55. Der Vermiether hat dem Miether den Hausthürschlüssel vom Zimmer weggenommen, um ihn zu nöthigen, bei Zeiten nach Hause zu kommen; liegt darin ein furtum? Der Vermiether macht geltend, daß er Eigenthümer des Schlüssels sei; ist dieser Grund der richtige? Entspringt aus dieser Thatsache für den Miether lediglich eine Contractsklage?

56. Der in dem oberen Stock wohnende Miether bedient

ſich des dem Miether im unteren Stock gehörigen Fußreinigers oder der dort liegenden Matte zum Reinigen ſeiner Füße. Welches Rechtsmittel hat erſterer dagegen? Die act. legis Aquiliae? Die act. negatoria? 57. Die für den einen Miether beſtimmten Zeitungen werden vom Poſtboten in deſſen Abweſenheit auf einen auf dem Vorplatz befindlichen Tiſch niedergelegt, der andere lieſt ſie. Wenn jener es ihm verbietet, und dieſer das Verbot nicht reſpectirt, welche Klage hat er dagegen? 58. Der Epheu auf dem Balkon des oberen Miethers treibt ſeine Zweige nach unten und verdeckt dadurch das Schild des in der unteren Etage wohnenden Kaufmanns. Braucht letzterer ſich dies gefallen zu laſſen? Kann er wegen Beſitzesſtörung klagen, oder welchen Weg hat er einzuſchlagen? 59. Darf der Miether (Handwerker — Kaufmann — Photograph) an der Außenwand der von ihm bewohnten (erſten, zweiten, dritten) Etage ein Schild oder einen Ausſtellungskaſten für Photographien anbringen laſſen? 59 a. Der Miether der oberen Etage veranſtaltet öfters Tanzvergnügungen, welche eine ſolche Erſchütterung des Plafonds bewirken, daß der Bewurf davon herab- und auf das Mobiliar und ſelbſt in das Eſſen des Miethers der unteren Etage fällt, und daß der Kronleuchter in ſchwankende Bewegung geräth. Kann er vom Vermiether verlangen, daß dieſer ihn dagegen ſchütze? Hat dieſer das Recht, dem Miether eine ſolche Benutzung der Wohnung zu unterſagen? Letzterer behauptet, daß es Jedem frei ſtehe, in ſeiner Wohnung tanzen zu laſſen. 59 b. Kann der erſte Miether, wenn der Vermiether ſich deſſen weigert, gegen den zweiten direkt Klage erheben? Etwa die actio negatoria oder das interdictum uti possidetis wegen Beſitzſtörung? 59 c. Kann er von ihm cautio damni infecti verlangen für den Fall, daß ſein Kronleuchter in Folge der fortgeſetzten Erſchütterung des Plafonds herunterſtürzt? 59 d. Kann

er ausziehen, wenn der Vermiether ihn nicht schützt, und den Miethzins im Verhältniß zu der noch fehlenden Miethzeit kürzen?

60. Der Vermiether hat auf der Kellertreppe eine Vorrichtung anbringen lassen, welche den Miether hindert, ein für ihn eingetroffenes größeres Faß Wein in den Keller zu schaffen, dieser ersucht den Vermiether, die Vorrichtung zu entfernen, und da er sich dessen weigert, läßt er es durch die Leute besorgen, welche das Faß in den Keller zu bringen haben. Welche Klage kann jener anstellen, bloß die Contractsklage? das Uti possidetis? eine andere Klage? Stehen dem Miether Einreden zu? auch die, daß der Vermiether sich an die Thäter halten möge? Haften diese?

61. Hat der Miether, der durch eine andere Miethspartei in der Benutzung der ihm contractlich zustehenden zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Räume (Boden, Keller, Treppe, Waschküche) gehindert wird, eine direkte Klage gegen diese? 62. Gibt es für ihn eine Rechtshülfe (direkte oder indirekte) gegen den Unfug, den eine andere Miethspartei in ihrer eigenen Etage anstiftet, und unter dem er zu leiden hat (Erschütterung des Fußbodens, nächtlicher Lärm, Durchsickern von Flüssigkeiten u. s. w.). Diese behauptet: jeder Miether könne in seiner Etage thun und lassen, was er Lust habe. 62a. Angenommen, daß nach römischem Recht in beiden Fällen (61. 62) dem Miether ein direkter Anspruch gegen den andern Miether versagt werden müßte, würde unser heutiges Recht wohlthun, daran festzuhalten? Hat überhaupt das römische Recht mit dem beschränkten Schutz, den es dem Pächter und Miether angedeihen läßt, das Richtige getroffen? 63. In die von dem Miether mehrere Jahre lang bewohnte Wohnung war der Schwamm gekommen, ohne daß er den Vermiether davon in Kenntniß gesetzt hatte, dieser erfährt es erst nach dessen Auszuge; kann er den Miether für unterlassene

diligentia in Anspruch nehmen? Ein deutsches Gericht hat ihn verurtheilt, mit Recht oder Unrecht?

IV. Aus dem häuslichen Leben.

1. Ist das Taschengeld, welches der Vater dem Sohne gibt, ein peculium profectitium? 2. Sind es die Kleider, Bücher? 3. Sind sie als Geschenk des Vaters aufzufassen? 4. Wird der Sohn Eigenthümer derselben? 5. Darf er ohne Erlaubniß des Vaters die durch seine Versetzung in eine höhere Klasse des Gymnasiums überflüssig gewordenen Schulbücher verkaufen? 6. Ist der Antiquar, der sie von ihm kauft, ohne sich vorher der Zustimmung des Vaters zu versichern, in bona fide? Auch der, welcher von ihm ein corpus juris, die Gesetzsammlung, Goethe's Werke kauft? 7. Wird der Sohn Eigenthümer von Sachen, die ihm von Dritten geschenkt werden? Darf er sie ohne Erlaubniß des Vaters veräußern? Bedarf es der Zustimmung des Vaters zur Annahme der Schenkung? Muß der Sohn mündig sein, um die Schenkung zu acceptiren? oder pubertati proximus?

8. Hat der Vater nöthig, die Schulden des Sohnes zu bezahlen? 9. Hat er, um diese Verpflichtung abzuwehren, eine Erklärung in öffentlichen Blättern zu erlassen? 10. Wenn der Vater aus freiem Antriebe die Schulden seines in der Gewalt befindlichen Sohnes bezahlt, ist dies als Schenkung an die Gläubiger oder als Erfüllung einer obligatio naturalis des Sohnes oder der eigenen aufzufassen? 11. Welchen rechtlichen Charakter trägt diese Handlung dem Sohne gegenüber an sich, den einer negotiorum gestio oder einer Schenkung? Kann der Vater dabei bestimmen, daß der Betrag vom Sohn conferirt oder

in den Pflichttheil eingerechnet werden solle, oder sich darüber einen Schulschein mit rechtlicher Kraft ausstellen lassen? Kann er dasselbe auch in Bezug auf die Studienkosten bestimmen? 12. Ein Hauskohn hat sich in einem Lande, in dem die Ableistung der militärischen Dienstpflicht durch Stellvertreter möglich ist, mit Einwilligung des Vaters als militärischer Stellvertreter vermiethet; wem gebühren die Einstandsgelder, die er dafür erhält, ihm oder dem Vater? Ist er nach Grundsätzen des heutigen Rechts durch den Militärdienst von der patria potestas frei geworden?

13. Ein Volljähriger, der sich fälschlich für einen Minderjährigen hielt, hat eine Veräußerung vorgenommen, die unter Voraussetzung dieser Eigenschaft ungültig gewesen wäre; ist sie gültig? Er bestreitet dies, weil ihm der Wille, sie mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen, gefehlt habe. 14. Würde der entgegengesetzte Irrthum von Einfluß sein? 15. Eine Minderjährige, der ihr Vormund ein Nadelgeld zur Bestreitung ihrer Toilette verabfolgt, nimmt in einem Putzladen Sachen auf Kredit; muß er die Rechnung bezahlen? Er behauptet, sie könne schlechthin keine Schulden machen 16. Trifft dies auch für Apotheker und Arzt zu? 17. Kann die Institutsvorsteherin, welche für eine ihrer Pensionärinnen den Arzt hat rufen und die Recepte in die Apotheke hat befördern lassen, in Anspruch genommen werden?

18. Die Tochter hat der Magd Sachen der Eltern geschenkt, die sie als solche kennt; kann sie dieselben usucapiren? Sie behauptet in bona fide gewesen zu sein, da sie habe annehmen können, daß die Tochter dies mit Zustimmung der Eltern gethan habe, und wenn nicht, daß diese Zustimmung hinterher stillschweigend ertheilt sei, da die Eltern ihr die Sachen beim Verlassen des Dienstes nicht abverlangt hatten. Würde es dafür

von Einfluß gewesen sein, wenn sie dieselben in ihrem Besitz gesehen hätten, z. B. ein abgängiges Kleid der Mutter, ein altes Umschlagtuch, das sie selber trug?

19. Die Mutter schickt ihr sechsjähriges Kind zum Metzger, um $^1/_4$ Pfd. Wurst zu holen, das Kind fordert statt $^1/_4$ Pfd. 4 Pfd., die ihm auf dem Heimwege ein großer Hund entreißt; die Mutter weigert sich zu zahlen, erstens weil sie durch ein Kind nicht verpflichtet werden könne, zweitens weil ihr Auftrag nur auf $^1/_4$ Pfd. gerichtet gewesen sei, drittens weil die Wurst gar nicht in ihre Hände gelangt sei; kann der Eigenthümer des Hundes belangt werden?

20. Ist es ein Mandat, wenn der Mann seiner Frau Geld zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes einhändigt? 21. Gehört der Ueberschuß der Frau, oder nach welchen rechtlichen Grundsätzen bestimmt sich der Anspruch des Mannes auf denselben? 22. Fällt das Toilettengeld, welches er der Frau verabfolgt, unter den Gesichtspunkt der Schenkung? 23. Gehört der Frau der nicht verwandte Ueberschuß, oder kann der Mann die Rückgabe desselben nach Grundsätzen der condictio ob causam datorum begehren? 24. Sind die üblichen Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke unter den Ehegatten nach römischem Recht ungültig? 25. Muß der Mann die Schulden bezahlen, welche die Frau gemacht hat? Läßt sich darauf nach römischem Recht eine schlechthin bejahende oder verneinende Antwort ertheilen? Gilt dasselbe, was von der Fleischer- und Bäckerrechnung gilt, auch von der Juwelierrechnung? 26. Die Frau überläßt dem Manne die Zinsen ihres Paraphernalvermögens; liegt darin eine ungültige Schenkung unter Ehegatten? 27. Darf der Mann die für seine Frau bestimmten Rechnungen oder Briefe erbrechen? Es können gewichtige Gründe dafür für ihn vorliegen. 28. Die Schwester führt ihrem Bruder den Haushalt — ist das

ein Rechtsverhältniß, etwa ein Mandat, oder da sie dafür freie Verpflegung hat, ein Innominatcontract?

29. Die Frau nimmt das Gesinde an; kann der Mann daraus in Anspruch genommen werden, und wie ist in diesem Fall seine Haftung zu begründen? 30. Die Frau hat der Verdingfrau (welche für die der Herrschaft und dem Dienstboten gewährte Dienstleistung von jedem Theil eine polizeilich festgestellte Gebühr von 1 Mark bezieht) einen „anständigen Lohn" versprochen, wenn sie ihr eine gute Köchin nachweise. Kennt das römische Recht einen solchen Vertrag? 31. Hat die Frau nöthig, mehr als die Taxe zu zahlen? Kann sie ihre etwaige Weigerung darauf stützen: 1) die Vergütung sei hier gesetzlich normirt, die Gegnerin dürfe gar nicht mehr annehmen, 2) die Taxe selber sei ein „anständiger Lohn", 3) ihr Versprechen sei wegen Unbestimmtheit des Gegenstandes nichtig? 32. Welche Wirkung hat es, wenn Jemand in einem öffentlichen Blatte die Anzeige erläßt: „Eine brave, tüchtige, mit guten Zeugnissen versehene Köchin kann gegen 15 Mark monatlichen Lohn sofort bei mir in Dienst treten", und es meldet sich bei ihm eine Person, der er diese Qualifikation nicht bestreiten kann; muß er sie nehmen, oder kann er sie auch ohne Angabe von Gründen zurückweisen? M. a. W. fällt seine Anzeige unter den Gesichtspunkt einer öffentlichen Auslobung oder unter welchen sonst?

33. In den Zeugnissen, welche eine Herrschaft den Domestiken bei ihrer Entlassung auszustellen pflegt, wird es regelmäßig mit der Wahrheit nicht sehr streng genommen. Wenn die neue Herrschaft durch ein solches Zeugniß in Schaden kommt [es war z. B. dem Dienstmädchen bezeugt, daß es „treu und ehrlich" gedient habe, während dasselbe wegen fortgesetzter Diebereien entlassen war und dieselben auch bei der neuen Herrschaft wiederholt hat], kann sie die frühere Herrschaft auf Schadensersatz belangen?

34. Wird es von Einfluß sein, ob sie sich bei derselben noch speciell erkundigt hat?

35. Nach dem Lokalrecht mancher Orte muß die Annahme eines Dienstboten sofort bei der Polizei angezeigt werden; ist die Gültigkeit des Contracts von der Befolgung dieser Vorschrift abhängig? 36. Zu welcher Klasse von Gesetzen gehört das Gesetz im Fall der Bejahung, zu welcher im Fall der Verneinung dieser Frage?

37. Muß das Dienstmädchen sich das empfangene Handgeld (Angeld, Draufgabe, arrha) auf ihren Lohn einrechnen lassen? 38. Kann ihr an letzterem ein Abzug gemacht werden, wenn sie durch Krankheit an der Verrichtung der übernommenen Dienstleistungen verhindert ist? 39. Kann sie sofort entlassen werden, wenn sie stiehlt oder dasjenige nicht leisten kann, wozu sie sich anheischig gemacht hat? 40. Die Köchin weigert sich Sonntags zu kochen, indem sie sich auf die Gewerbeordnung § 195 Abs. 2 beruft: „zum Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist Niemand verpflichtet"; ist sie dazu befugt? 41. Kann sie, wenn sie vor der Zeit den Dienst verlassen will, dies unter der Voraussetzung thun, daß sie eine taugliche Stellvertreterin stellt? 42. Kann die Herrschaft sie in dem Fall wider Willen zurückhalten oder ihr ihre Sachen vorenthalten? 42a. Welche Klage hätte die Köchin anzustellen, um die Rückgabe zu erzwingen? 42b. Kann die Herrschaft derselben eine Retentionseinrede entgegensetzen auf Schadensersatz wegen zerbrochenen Geschirrs, Rückerstattung des auf den Miethzins geleisteten Vorschusses, nicht abgelieferter, ihr zur Zahlung von Rechnungen übergebener Gelder, wegen eines Darlehens? 43. Gibt es eine rechtliche Hülfe zum Zweck der Abwehr einer solchen Contractbrüchigkeit? Wenn nur eine Interessenklage möglich ist, wird es gerathen sein, nach der Art, wie Theorie und Praxis in Deutschland dieselbe handhabt, eine solche

anzustellen? 44. Der Hausherr, welcher entdeckt hat, daß das Dienstmädchen des Nachts das Haus verlassen hat, erklärt ihm, daß er es im Wiederholungsfall aus dem Hause jagen würde; da sich der Fall wiederholt hat, so will das Mädchen gehen, indem es behauptet, es sei ihm für diesen Fall bedingt gekündigt. 45. Der von außerhalb verschriebenen Köchin ist freie Rückfahrt zugesichert, wenn sie zwei Jahre im Dienste bliebe. Dies ist geschehen, sie nimmt aber, anstatt in ihre Heimath zurückzukehren, am Orte einen anderen Dienst an; kann sie, wenn sie später zurückkehren will, freie Rückfahrt begehren, oder bereits bei Verlassen des Dienstes den Betrag der Reisekosten beanspruchen?

46. Wird die Köchin, welche Geld zum Einkauf oder zur Bezahlung von Rechnungen erhält, Eigenthümerin desselben? 47. Darf sie es für ihre eigenen Zwecke verwenden, indem sie sich vorbehält, die Rechnungen später aus eigenem Gelde zu bezahlen? 48. Verpflichtet sie ihre Herrschaft, wenn sie bei Handwerkern und Kaufleuten Sachen auf Namen der Herrschaft für sich auf Kredit nimmt? Macht es in dieser Beziehung einen Unterschied, ob sie von der Herrschaft ermächtigt war, bei ihnen Sachen auf Kredit zu holen, oder nicht? Sie hat dies noch nach ihrer Entlassung aus dem Dienst gethan; wie ist diese Handlung juristisch zu charakterisiren? haftet die Herrschaft? Die Herrschaft hat ab und zu regelmäßig dem Mädchen Geld mitgegeben, um bei dem Kaufmann, bei dem sie sonst Sachen auf Kredit holt, sofort baar zu zahlen; Haftet sie, wenn das Mädchen dieselben auf Kredit nimmt? 49. Dasselbe hat, nachdem es seines Dienstes entlassen, im Namen ihrer Dienstherrin, einer gebildeten Frau, ein Schreiben an einen Kaufmann, mit dem dieselbe in Verbindung stand, aufgesetzt, worin es heißt: Herr N. wird ersucht, die Ueberbringerin dieses 10 Ellen von den Merino zu geben, von den ich früher bezohgen habe; haftet die Herrschaft?

50. Die Köchin ist von der Herrschaft auf den Jahrmarkt geschickt, um Kochtöpfe zur Ansicht zu holen, dieselben werden erst nach Schluß des Jahrmarktes zurückgebracht, und der Verkäufer weigert sich, dieselben zurückzunehmen, die Herrschaft macht geltend, daß eine bestimmte Frist zur Zurückgabe nicht vereinbart sei. 51. An einem derselben finden sich Spuren des Gebrauchs; enthält der Gebrauch eines zur Ansicht erbetenen Gegenstandes den Abschluß des Kaufcontracts? Gilt dies schlechthin? Von dem Buche, das man liest, von der Violine, die man spielt, von dem Rock, den man anprobirt? Die Hausfrau behauptet, mit dem Kochtopf nichts anderes gethan zu haben. 52. Während längerer Abwesenheit der Herrschaft ist eine nothwendige Reparatur oder eine nothwendige Ausgabe zu machen, das Dienstmädchen bestellt den Handwerker oder bestreitet die Ausgabe, indem sie die Mittel dazu unter Angabe des Zweckes von einer der Herrschaft befreundeten Person leiht; ist der Anspruch gegen die Herrschaft oder das Dienstmädchen zu richten, oder kann er gegen beide gerichtet werden?

53. Wer erwirbt Besitz und Eigenthum an den Waaren, welche die Köchin auf dem Markte einkauft? Kommt es darauf an, ob sie dabei gesagt hat, daß und für welche Herrschaft sie einkaufe? 54. Wenn sie irrthümlich oder absichtlich eine bedeutende Partie Waaren, z. B. größere Zucker- und Kaffeevorräthe, an einer anderen Stelle eingekauft hat, als ihre Herrschaft es ihr aufgegeben hat, ist diese an den Vertrag gebunden? 55. Die Köchin leiht einen Gegenstand, den sie gerade nöthig hat, z. B. Eier, Milch, von einer Köchin, die bei einer in demselben Hause wohnenden anderen Familie dient, ohne daß beide Herrschaften darum wissen; wie ist dieser Vorgang rechtlich zu beurtheilen, d. h. welcher Contract liegt vor, und welche Wirkungen erzeugt derselbe für die beiden Herrschaften? 56. Ist es von Einfluß,

wenn beide Herrschaften ihren Köchinnen derartige Geschäfte untersagt hatten? Wird die eine durch das Entleihen verpflichtet, und kann die andere die heimliche Fortgabe der ihr gehörigen Gegenstände wider ihren Willen als furtum bezeichnen?

57. Die Köchinnen-Moral mancher großen Städte erblickt in dem sog. Marktgroschen (ein Aufschlag, den die Köchin zu ihren Gunsten auf Alles macht, was sie einkauft) kein Unrecht, es ist in den Augen der Köchinnen eine ihnen gebührende Nebeneinnahme, der Küchenzehnte, dessen (nach der Höhe der durchschnittlichen Einkaufssumme bemessenen) Betrag sie sogar bei Annahme des Dienstes im Voraus mit in Anschlag bringen. Liegen hier die Voraussetzungen eines partikulären Gewohnheitsrechts vor?

58. Auch in dem Naschen findet die Domestikenmoral nichts Unrechtes; stimmt das römische Recht damit überein? Ist hier der Satz: Minima non curat Praetor zur Anwendung zu bringen? 59. Die Kammerzofe hat sich während längerer Abwesenheit der Herrschaft der Toilette der Hausfrau bedient, um damit einen Bürgerball zu besuchen; wie ist die Handlung juristisch zu charakterisiren? 60. Die Hausfrau verlangt, daß die Kammerzofe ihr den gegenwärtigen Werth der benutzten Kleider, Tanzschuhe u. s. w. ersetze, während das Dienstmädchen sich lediglich zu einer unbedeutenden Entschädigung für Abnutzung verstehen will; wer ist im Recht?

61. Die Hausfrau pflegt das Wild häufig von einem notorischen Wilddieb zu kaufen. Ist sie nach römischem Recht Eigenthümerin des Wildes geworden? 62. Auch nach heutigem Recht? 63. Wie qualificirt das römische Recht den wissentlichen Kauf der gestohlenen Sache vom Diebe? 64. Geht das Eigenthum an dem gestohlenen Wild, z. B. dem Rehbock, durch Zerlegen desselben auf den Besitzer über, d. h. liegt darin eine Spe-

cification? Liegt im Ausstopfen desselben eine Specification? In der Anfertigung des Skeletts für eine zoologische Sammlung? Specificirt der Anatom, der ein Präparat macht? 65. Specificirt die Köchin, indem sie kocht, brät, backt, einmacht, Kaffee, Thee macht? Stehen in dieser Beziehung alle Speisen und Getränke, welche aus ihren Händen hervorgehen, sich gleich? 66. Angenommen, es befinden sich darunter wirkliche Specificationsfälle, erwirbt sie selber als Specificantin das Eigenthum? 67. In manchen Gegenden ist es hergebracht, daß der Köchin, wenn nichts anderes ausgemacht ist, von den Hasen, die sie bereitet, das Fell gehört; kann sie sich, nachdem sie es abgezogen hat, als Eigenthümerin desselben betrachten, und worauf wäre dieser Eigenthumserwerb zurückzuführen (Occupation? Tradition? Eigenthumsanfall ohne Besitzerwerb?), oder hat sie nur einen obligatorischen Anspruch, und mit welcher Klage würde er geltend zu machen sein? 68. Ein Wittwer überträgt seiner Schwester die Führung seines Haushaltes; ist das ein juristisches Verhältniß? Etwa ein unentgeltliches Mandat, oder, da sie dafür freie Verpflegung hat, ein Innominatcontract (do, ut facias)? 69. Die von der Herrschaft an einem bestimmten Tage der Woche beschäftigte Nähterin nimmt heimlich einen Roman mit, den sie das nächste Mal zurückbringt; liegt darin ein furtum? Hat sie zu haften, wenn derselbe bei ihr ohne ihre Schuld durch einen casus unterging? 70. Die zum Waschen für den ganzen Tag gemiethete Wäscherin bringt eigene Wäsche mit, die sie heimlich wäscht; wie ist die Handlungsweise nach römischem Recht zu charakterisiren? 71. Eine Wäscherin verleiht die ihr zum Waschen gegebene Wäsche, nachdem sie dieselbe gewaschen, an andere Personen (in großen Städten wird dies förmlich gewerbsmäßig betrieben, man abonnirt bei Wäscherinnen auf Leibwäsche), welche Folgen hat dies nach römischem Recht?

72. Der Herr übergibt seinem Bedienten einen Brief zum Ueberbringen an einen Freund, letzterer händigt demselben das Antwortschreiben ein; wie verhält es sich in beiden Fällen mit Besitz- und Eigenthumserwerb. 72. In Abwesenheit des Herrn pflegt der Bediente aus Neugierde die in dessen nicht verschlossenem Schreibtisch aufbewahrten Briefe zu lesen; fällt dies unter den Gesichtspunkt eines römischen Delictes? Des dolus? des furtum usus? Der Bediente führt zu seiner Entschuldigung an: der Umstand, daß der Herr die Schreibtischlade nicht verschlossen habe, beweise, daß er auf die Geheimhaltung der Briefe keinen Werth lege, ein Interesse für den Herrn stehe dabei auch gar nicht auf dem Spiele. 74. Würde der Fall anders stehen, wenn dies der Fall wäre? wenn z. B. der Bediente von einem Concurrenten seines Herrn bestochen wäre, ihm auf diese Weise ein wichtiges Geschäftsgeheimniß zu verrathen, werthvolle Adressen mitzutheilen? Würde auch dieser in Anspruch genommen werden können? 75. Der Bediente, der seinem Herrn einen zudringlichen Weinreisenden zu melden hat, wird von ihm beauftragt, denselben in einer Weise abzuweisen, welche für ihn eine Beleidigung enthält; haftet er? Der Herr selber sucht sich damit zu entschuldigen, daß ihm bei der Zudringlichkeit des Reisenden, den er schon öfters abgewiesen habe, nichts anderes übrig geblieben sei, als ihn in einer Weise zu behandeln, daß ihm die Lust zu wiederholten Versuchen vergehe, er habe sich ihm gegenüber in einem Nothstande befunden. 76. Würde eine Beleidigung darin liegen, wenn der Herr dem Weinreisenden, der trotz seiner Erklärung, daß er nichts von ihm nehme, nicht weichen will, droht: er würde seinen Bedienten rufen und ihn vor die Thüre setzen lassen? 77. Der Herr bestellt 1882 bei ihm einen Wein, den er bisher nach Maßgabe des ihm übersandten Preiscourants von 1880 für 3 Mark die Flasche be-

zogen hat. Auf der später eintreffenden Rechnung ist ihm derselbe mit 3 Mark 50 Pf. angesetzt, und auf seine Reclamation erwidert ihm das Haus, der Preis sei inzwischen erhöht worden, wie aus dem beigelegten Preiscourant für 1881 hervorgehe. Der Besteller wendet Unkenntniß desselben ein, das Haus bemerkt ihm, er habe sich erkundigen sollen, ob der Preis noch derselben sei, die Preise der Weine seien in Folge der schlechten Ernten ganz allgemein gestiegen, und die Hinzufügung der Jahreszahl auf dem Preiscourant habe die Geltung desselben ausdrücklich auf das angegebene Jahr beschränkt. Sodann hätten auch Preiscourante gar keine verbindliche Kraft, sie enthielten keine Offerten, sondern lediglich eine Bekanntmachung, Emittent verpflichte sich durch sie keineswegs, den Artikel zu dem angesetzten Preise abzulassen, er behalte in Bezug auf den Ansatz des Preises völlige Freiheit. Wie ist der Fall zu entscheiden? Es liegen drei Möglichkeiten vor: der Kaufpreis beträgt 3 Mark — er beträgt 3 Mark 50 Pf. — der Kauf ist wegen mangelnder Uebereinstimmung über den Preis gar nicht zu Stande gekommen. Angenommen, daß das Haus schließlich, um die Differenz zu schlichten, sich bereit erklärt, den Wein zu dem früheren Preise zu lassen, muß der Besteller ihn behalten, oder kann er ihn zur Verfügung stellen?

78. Der Besitzer eines großen Gartens läßt durch eine Gemüsehökerin das überflüssige Gemüse und Obst auf dem Markte verkaufen. Wie ist das Verhältniß juristisch zu bestimmen, wenn es ihr 1. zu einem bestimmten Preise angesetzt wird, 2. wenn sie eine bestimmte Quote des Erlöses, 3. wöchentlich einen bestimmten Lohn erhält?

79. Ein Onkel bestimmt seine Nichte, ihm seinen Haushalt zu führen. Einen Lohn, sagt er, gebe er ihr nicht, nach seinem Tode falle ihr ja doch alles zu, was er habe. Er

steller verpflichtet, den Rock, der ihm zu einem bestimmten Termin oder für eine bestimmte Gelegenheit (z. B. Confirmation, Hochzeit, Ball) zugesagt ist, noch nachher zu nehmen? 14. Würde es dabei in Betracht kommen, ob der Schneider durch unabwendbare Hindernisse (z. B. allgemeine Arbeitseinstellung der Gesellen) an rechtzeitiger Lieferung verhindert worden ist? 15. Hat der Schneider, wenn kein Lieferungstermin bestimmt ist, eine unbegrenzte Lieferungsfrist?

16. Darf der Empfänger des Rocks dem Lehrling, der ihm denselben nebst Rechnung überbringt, den Betrag der Rechnung einhändigen? Macht es in dieser Beziehung einen Unterschied, ob die Rechnung quittirt oder unquittirt war? Der Lehrling hatte die quittirte Rechnung verloren, ein Anderer findet sie und erhebt darauf Zahlung; muß der Kunde, da er an den Unrechten gezahlt hat, nochmals zahlen?

17. Wem steht das Eigenthum an dem noch nicht abgelieferten Rock zu, wenn der Kunde selber das Tuch dazu gegeben hat, ihm oder dem Schneider? Dies hängt davon ab, ob in der Anfertigung eines Rockes eine Specification liegt, und wenn dies zu bejahen, ob anzunehmen ist, daß der Schneider oder der Geselle, der den Rock anfertigt, im eigenen Namen oder in dem des Bestellers specificirt hat? 18. Wie verhält es sich mit dem Eigenthum, wenn der Schneider das Tuch gestellt hat? 19. Geht das Eigenthum sofort mit der Ablieferung des Rockes (auch ohne Zahlung) auf den Kunden über, d. h. liegt in der bloßen Ablieferung desselben als solcher ein Creditgeben? Liegt ein Creditgeben vor, wenn die Rechnung nicht beigelegt war? wenn der Schneider bloß halbjährlich die Rechnung einzusenden pflegte?

20. Wenn Jemand sich in einem Kleidermagazin einen Rock gekauft hat, von dem es sich hinterher herausstellt, daß er bereits getragen war, kann er ihn zurückgeben auf Grund

weſentlichen Irrthums? 21. Auf Grund eines heimlichen Fehlers? 22. Gibt es nicht auch ſtillſchweigende dicta promissa? Hat man nöthig, in einem Kleidermagazin ſich noch erſt verſichern zu laſſen, daß die Kleider, welche hier feil geboten werden, keine getragenen ſind? 23. Würde ganz daſſelbe auch in dem Fall gelten, wenn man den Rock bei einem Kleidertrödler gekauft hätte? 24. Oder auf einer Nachlaßauction? Würde in letzterem Fall die erwieſene Vorausſetzung des Käufers, daß der Rock noch nicht getragen ſei, eine Auflöſung des Handels wegen weſentlichen Irrthums ermöglichen?

VI. Beim Buchhändler.

Rechtsverhältniſſe, zu denen ein Buch Anlaß gibt. 1. Die Herausgabe deſſelben beruht auf dem Verlagsvertrage zwiſchen Schriftſteller und Verleger. Iſt derſelbe als Verkauf des Manuſcripts aufzufaſſen? 2. Hat der Verleger am Manuſcript als ſolchem, nachdem er es benutzt hat, ein Recht, oder muß er es dem Verfaſſer zurückſtellen? 3. Geht die Verpflichtung des Verlegers bloß auf die Zahlung des Schriftſteller-Honorars? 4. Worin beſteht ſie, wenn gar kein Honorar bedungen worden iſt? 5. Wie iſt die Handlung des Verlegers, der ſtatt der ihm contractmäßig zuſtehenden 1000 Exemplare 1200 abziehen läßt, juriſtiſch aufzufaſſen? Iſt es ein Delikt: etwa dolus, oder furtum oder eine bloße Contractswidrigkeit? 6. Die Handlung läßt ſich auch unabhängig von jedem contractlichen Verhältniß denken, wenn nämlich jemand unerlaubter Weiſe ein fremdes Buch nachdruckt. Wie würde ein römiſcher Juriſt dieſe Handlung charakteriſirt haben? iſt der Begriff des furtum rei zutreffend? 7. Kann der Verleger oder der Verfaſſer dieſe Exemplare vindiciren? 8. Beim Kauf geht das Eigenthum erſt mit Zahlung

des Kaufpreises oder Creditgeben über; wie wirkt es also, wenn das Schriftstellerhonorar weder entrichtet, noch creditirt ist, d. h. wem gehört bis dahin, daß dies geschehen, die Auflage, dem Schriftsteller oder dem Verleger?

9. Erwirbt der Verleger an den Exemplaren auch dann das Eigenthum, wenn das Papier nicht ihm gehört, m. a. W. enthält das Drucken eine Specification? Was gilt in dieser Beziehung vom Schreiben? Ist das Drucken dem Schreiben gleichzustellen? Kann der Papierfabrikant, der das Papier nicht auf Credit geliefert und den Preis nicht gezahlt erhalten hat, im Fall des Concurses des Verlegers den noch vorhandenen Vorrath an Exemplaren vindiciren, weil, selbst wenn man in dem Bedrucken eine Specification finden wollte, dieselbe im vorliegenden Fall mala fide vorgenommen sei, da der Buchhändler das Papier vor Zahlung des Preises gar nicht hätte verwenden dürfen?

10. Kommt Jemand, der bei dem Sortimentsbuchhändler ein Buch kauft, mit der Verlagsbuchhandlung in eine rechtliche Beziehung? 11. Welches Rechtsverhältniß entsteht, wenn man ihm den Auftrag gibt, ein Buch zu „verschreiben"? Ein Mandatsverhältniß? 12. Wie ist das Rechtsverhältniß an den von dem Sortimentsbuchhändler den Kunden zur Ansicht zugeschickten Büchern aufzufassen, liegt hier ein Depositum, ein Commodat, eine emtio, „si placuerit" bez. „nisi displicuerit" oder ein pactum de contrahendo vor? Dieselbe Frage erhebt sich auch in Bezug auf die dem Sortimentsbuchhändler vom Verleger à condition zugesandten Bücher. 13. Haftet der Empfänger in beiden Fällen für culpa lata, levis, casus? Läßt sich die Frage in dieser allgemeinen Fassung beantworten, oder kommt es nicht auf die Gestaltung des Verhältnisses an, z. B. ob die Zustellung in Folge seiner Aufforderung erfolgt ist, ob

zum ersten Male oder fortgesetzt? 14. Der Kunde hat das ihm zur Ansicht zugesandte Werk einbinden lassen, später erhält er vom Verfasser ein Freiexemplar geschenkt, das er an Stelle des ersteren dem Buchhändler zurückstellt; dieser weigert sich, es anzunehmen, von der anderen Seite wird ihm entgegengesetzt: Bücher seien fungible Sachen. 15. Von einer Abhandlung, die ein ganzes Heft einer Zeitschrift füllt, erscheint eine Separatausgabe mit besonderem Titelblatt, auf dem neben der Ueberschrift derselben auch der Name und der Band der Zeitschrift genannt ist. Einem Abonnenten der Zeitschrift wird von dem Buchhändler, bei dem er abonnirt ist, ein Exemplar dieser Separatausgabe zugestellt, und er, der Meinung, daß es das Heft der Zeitschrift sei, schneidet es auf und versieht es mit Bemerkungen, erst einige Tage später wird ihm das Heft zugestellt. Er verweigert die Zahlung für die Separatausgabe, es sei dolus gewesen, daß ihm das Heft der Zeitschrift erst später zugestellt worden sei, jedenfalls aber habe er sich in einem wesentlichen Irrthum befunden, der Kauf der Separatausgabe sei mithin nichtig, auf Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit des Irrthums komme es dabei nicht an. Wie verhält es sich mit der letzteren Behauptung? War im vorliegenden Falle der Irrthum ein entschuldbarer? Die Hefte der Zeitschrift tragen auf dem Umschlage nie die Bezeichnung des Inhalts, sondern nur den der Zeitschrift selber unter Angabe von Jahrgang und Heft. 16. Der Ausläufer der Buchhandlung pflegt die zur Ansicht zugestellten Bücherpackete auf einen Tisch im Vorplatz der Wohnung des Adressaten niederzulegen, hier wird eins derselben gestohlen; wer hat den Schaden zu tragen; der Buchhändler oder der Kunde? 17. Kann der Kunde die Bücher gegen Zahlung des Preises behalten, wenn der Buchhändler darauf besteht, sie zurückzubekommen, weil er dieselben anderweitig zugesagt

habe? 18. Muß er sie behalten, wenn er sie aufgeschnitten? oder beschmutzt hat? 19. Würde, wenn sich dies nicht aus anderen Gründen rechtfertigen ließe, der übliche Passus der Note: „beschmutzte und aufgeschnittene Bücher werden nicht zurückgenommen" zu dem Zweck ausreichen? 20. Ist das Beschmutzen und Aufschneiden als thatsächliche Aeußerung des zu dem Zustandekommen des Contractes nöthigen Consenses anzusehen? 21. Wenn dies richtig wäre, würde man dann nicht auch die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, die zum Verkauf ausgestellt sind (z. B. Töpferwaaren, Obst auf dem Markt, Weinflaschen, Eßwaaren auf dem Büffet einer Restauration) unter den Gesichtspunkt eines Kaufs bringen können? Kauft man die Flasche Wein oder die Töpfe, die man aus Versehen umstößt? Da man in dem einen wie in dem anderen Falle zahlen muß, so scheint die Frage völlig müßig zu sein, oder ist sie es vielleicht nicht? Wie, wenn der Thäter sich im bewußtlosen Zustand befand?

22. Auf der dem Bücherpacket beigegebenen Factura befindet sich die Notiz: Bücher, welche nicht innerhalb eines Monats zurückgestellt werden, gelten als fest behalten. Hat dieser einseitige Vorbehalt für den Kunden verbindliche Kraft? Kommt es vielleicht darauf an, ob es ein alter oder neuer Kunde war? Ist letzterer verpflichtet, die Bücherſendungen, die ihm von verschiedenen Buchhandlungen unaufgefordert gemacht werden, zurückzuschicken, oder kann er nicht abwarten, bis sie abgeholt werden? 23. Zur Orientirung über diese Frage kann folgender Fall dienen. Es kommt in neuerer Zeit vor, daß zudringliche Cigarrenfabrikanten auswärtigen, völlig unbekannten Personen Preiscourante mit der Bemerkung zustellen, daß sie sich erlauben würden, eine Kiste mit Proben zuzusenden, wenn die Sendung nicht ausdrücklich verbeten werde. Verpflichtet man sich

durch Nichtbeantwortung einer ſolchen Mittheilung, die Sendung zu behalten? 24. Würde es im obigen Fall von Einfluß ſein, daß der Buchhändler bisher die verſpätete Zurückſtellung der Bücherpackete bei ſeinen Kunden nie monirt hat und jetzt in einem einzelnen Fall von dem obigen Vorbehalt Gebrauch machen will?

25. Eine ſcharfe Recenſion kann für den Abſatz eines Buches wahrhaft verderblich werden. Haben Verleger und Verfaſſer gegen den Urheber der Recenſion nicht wenigſtens dann eine Klage, wenn letztere ungerecht und hämiſch iſt, oder wenn wie es gar nicht ſelten vorkommt, der Recenſent das Buch gar nicht einmal geleſen, gleichwohl aber über daſſelbe abgeurtheilt hat? 26. Begründen umgekehrt die lobpreiſenden, häufig von den Verfaſſern ſelber entworfenen Ankündigungen des Buchs von Seiten der Buchhandlung eine Verpflichtung derſelben gegen die dadurch verleiteten Käufer wegen mangelnder dicta promissa? Oder die Zuſicherung auf dem Titel, z. B. „Vollſtändig erſchöpfende Darſtellung“ u. ſ. w. „Zuſammenſtellung der neueſten Fahrpläne der Eiſenbahnen u. ſ. w.“? 27. Fehlerhafte Angaben in derartigen Zuſammenſtellungen, Terminskalendern, Coursverzeichniſſen u. a. m. können eine Partei, die darauf ſich verläßt, in den größten Schaden bringen; kann ſie Regreß nehmen gegen den Sortimentsbuchhändler, von dem ſie das Werk gekauft hat? Oder gegen den Verleger? Oder den Verfaſſer oder den Corrector, wenn auf dieſe die Schuld fällt? 27a. In Reiſehandbüchern finden ſich nicht ſelten ungünſtige Angaben über die Gaſthöfe, welche auf den Beſuch derſelben die nachtheiligſten Wirkungen äußern können; hat der Gaſthofsbeſitzer dieſerhalb eine Klage gegen den Verleger auf Schadenerſatz? Hat dieſer zu beweiſen, daß die Mittheilung begründet, oder jener, daß ſie unbegründet iſt, und würde jener ſeinen Beweis dadurch erbringen, daß er die Briefe von Reiſenden vorlegt, welche über den Gaſthof

Klage geführt haben (Unreinlichkeit, Prellerei, ſchlechte Bedienung u. ſ. w.)? Wie wird er als vorſichtiger Mann die Angaben, die er dieſen Mittheilungen zu entnehmen gedenkt, zu faſſen haben? 28. Wie, wenn der Verleger die Exemplare der alten Auflage, weil ſie keinen Abſatz finden, unter neuem Titelblatt als „zweite Auflage" erſcheinen läßt? Muß Jemand, der ſich ein ſolches Exemplar beſtellt hat, daſſelbe behalten? Steht dieſer Fall dem obigen gleich? Auch der: wenn die zweite Auflage als „verbeſſerte" bezeichnet iſt, während die getroffenen Aenderungen nichts weniger als Verbeſſerungen enthalten? 29. Kann man ein unbeſtritten werthloſes literariſches Erzeugniß, das man von der Buchhandlung bezogen hat, hinterher wegen Unbrauchbarkeit („heimliche Fehler und Mängel") zurückgeben (act. redhibitoria)? 30. Oder wegen laesio enormis oder wegen Irrthums über die Eigenſchaften? 31. Ein Förſter ſubſcribirte auf ein „indogermaniſches Wurzellexikon" in der Meinung, daß es (ſtatt von ſprachlichen Wurzeln) von botaniſchen (Baumwurzeln) handele; ein Officier beſtellte bei einem Antiquar Albrecht's germaniſtiſches Werk: „über die Gewere" in der Meinung, daß es von Schießgewehren handle; iſt der Vertrag wegen weſentlichen Irrthums nichtig? 32. Wenn eine Buchhandlung gewohnt iſt, ihren Kunden einen gewiſſen Rabatt zu geben, und es hat Jemand bei ihr Bücher beſtellt, ohne daß des Rabatts Erwähnung geſchehen iſt, kann ſie ihm dieſelben zum vollen Ladenpreis berechnen, oder muß ſie ihm Rabatt geben? 33. Der Eigenthümer hat die Bücher ſpäter für die „Hälfte deſſen, was ſie ihm gekoſtet", weiter verkauft und berechnet als Preis den Ladenpreis, indem er behauptet, daß der ihm gewährte Rabatt als beſondere Vergünſtigung des Verkäufers bei der Frage von der Höhe der Kaufpreiſes nicht weiter in Betracht komme. 34. Eine Dame, welche ſich ſcheut, einen ſchlüpfrigen Roman auf eigenen Namen zu beziehen, bedient ſich dabei

der Vermittelung eines Bekannten. Später tritt zwischen beiden ein Zerwürfniß ein, und der Herr, dem der Roman von der Buchhandlung auf seine Rechnung gestellt war, theilt derselben den obigen Sachverhalt mit und fordert sie auf, der Dame die Rechnung zu übersenden. Es sind folgende Fragen zu beantworten: 1. Muß die Buchhandlung statt des Herrn die Dame in Anspruch nehmen? 2. Kann sie es, wenn sie den Preis von dem Besteller nicht erlangen kann? oder auch abgesehen von dieser Voraussetzung? 3. Kann sie das vorhandene Exemplar vindiciren? 4. Fällt die von dem Herrn gegen die Dame begangene Indiscretion unter einen rechtlichen Gesichtspunkt?

35. Geht durch das Einbinden des Buchs mit dem Eigenthum eine Veränderung vor sich, d. h. liegt darin eine Specification? 36. Wenn sich beim Einbinden des Buches zeigt, daß ein Druckbogen fehlt, kann man daraufhin das Buch als fehlerhaftes redhibiren? Die Buchhandlung erbietet sich, den Bogen nachzuliefern, muß man sich damit zufrieden geben? 37. Kann man die Klage direkt auf letzteres richten, und wie wäre der Anspruch zu begründen? 38. Kann man ihn gegen die Verlagsbuchhandlung, oder muß man ihn gegen die Sortimentsbuchhandlung richten, von der man das Exemplar bezogen hat?

38 a. Haftet der Verleger wegen der beleidigenden Aeußerungen, die sich der Verfasser gegen einen andern Schriftsteller hat zu Schulden kommen lassen? Der Drucker, Setzer, Corrector? 38 b. Steht dem der Fall gleich, wenn der Redacteur des Inseratentheils einer Zeitung beleidigende Inserate aufnimmt?

VII. Auf der Auction.

1. Wir haben die Absicht, auf einer Bücherauction verschiedene Bücher für uns zu steigern, und haben zugleich von einem

Freunde Aufträge übernommen. Haften wir diesem, wenn wir die Auction versäumen, z. B. wegen eines plötzlich eintreffenden Besuchs, wegen Unpäßlichkeit, wegen einer Einladung?

2. Wir sind lediglich der Auction wegen von X nach Z hinübergefahren; als wir ankommen, erfahren wir, daß die Auction um eine Woche hinausgesetzt ist; können wir den Ersatz unserer Reisekosten verlangen?

3. Auf der Auction wird ein Werk, auf das wir das höchste Gebot gethan hatten, wegen nicht genügenden Gebotes zurückgezogen; können wir nicht verlangen, daß uns der Zuschlag ertheilt werde? 4. Aus Versehen haben wir auf Nr. 117 geboten, indem wir glaubten, daß Nr. 116 zum Gebote stehe, und haben den Zuschlag erhalten; müssen wir das Werk behalten? 5. Im Katalog steht Puchta's Pandekten „vierte Auflage" fälschlich statt der fünften aufgeführt; können wir die Annahme des von uns gesteigerten Buches wegen „mangelnder dicta promissa" verweigern? 6. Wie im entgegengesetzten Fall, wenn die vierte Auflage im Katalog als fünfte bezeichnet war? 7. Läßt sich der Handel, wenn gar keine Auflage genannt war, wegen ungenügender dicta promissa rückgängig machen?

8. Wir haben in Ausführung des uns von unserem Freunde gegebenen Auftrages ein Werk gesteigert. Auf die demselben im Katalog folgenden Nummern, welche werthlose Broschüren enthalten, erfolgt kein Gebot, und nach dem an manchen Orten geltenden Usus werden uns dieselben für den niedrigsten Satz (10 Pfg.) zugeschlagen. Unser Freund weigert sich, dieselben zu übernehmen, weil er darauf keinen Auftrag gegeben habe; muß er sie nehmen?

9. Welches Rechtsverhältniß entsteht nach erfolgtem Gebot und vor erfolgtem Zuschlag, eine emtio unter einer in den Willen des andern Theils gestellten Suspensiv- oder Resolutivbedingung,

ein pactum de emendo, eine bloße Offerte? 10. Wenn die Sache in dieſem Stadium untergeht, wen trifft der Schaden: den Steigerer oder den Verſteigerer? 11. Der Verſteigerer bringt in Erfahrung, daß die wenigen bei der Auction anweſenden Perſonen eine Verabredung unter ſich getroffen hatten, ſich die Bücher gegenſeitig nicht in die Höhe zu treiben, die von jedem Einzelnen erſtandenen Bücher vielmehr nach beendeter Auction wiederum unter ſich zu verſteigern und den Gewinn zu theilen. Der Ertrag, der auf dieſe Weiſe für die Bücher aufgekommen iſt, beträgt mehr als das Doppelte des dem Verſteigerer zugefallenen; letzterer glaubt mittelſt der act. doli den Ueberſchuß beanſpruchen zu können; iſt die Klage begründet?

11 a. Ein Scheinſteigerer, der lediglich angeſtellt war, um die Preiſe in die Höhe zu treiben, hat auf ein koſtbares Werk mit 300 M. den Zuſchlag erhalten und den Betrag von den ihm vorher von dem Verſteigerer zum Zweck der Scheinzahlung eingehändigten 500 M. ſofort bezahlt. Ein Steigerer, der das vorletzte Gebot gethan hatte, erſteht es von ihm für 320 M. die er ſofort baar bezahlte. Da der Scheinſteigerer die 320 M. für ſich behalten hat, ſo fragt es ſich, ob der Verſteigerer das Werk von dem Beſitzer vindiciren kann, er glaubt dazu befugt zu ſein, da der Verkauf und die Tradition an den Scheinſteigerer und die von ihm erfolgte Zahlung bloße Scheingeſchäfte geweſen ſeien, mithin das Eigenthum auf ihn und folglich auch auf den zweiten Käufer nicht übergegangen ſei.

12. In dem erſtandenen Buch findet ſich eingeklebt zwiſchen zwei Seiten ein Hundertmarkſchein; kann der Käufer ihn behalten? Hat er ihn *mitgekauft*? Kann er ihn als Schatz in Anſpruch nehmen? Als ſicher ſoll angenommen werden, daß der Eigenthümer der Bibliothek ihn nicht hineingeklebt hat.

VIII. Rechtsverhältnisse bei Zeitungen.

1. Es verabreden sich Mehrere zum gemeinschaftlichen Halten einer Zeitung; welches Rechtsgeschäft liegt hier vor? Der Eine bestellt die Zeitung bei der Post und entrichtet den Betrag; mit welcher Klage würde er von den Anderen die auf sie fallenden Antheile beitreiben können? 2. Welcher Art ist das Geschäft mit der Post? Uebernimmt diese lediglich als Stellvertreterin die Besorgung der Bestellung bei der Expedition der Zeitung, oder contrahirt sie selbständig? 3. Wie ist im zweiten Fall der Vertrag aufzufassen, als locatio operarum oder operis, oder als Kauf, und wenn als Kauf, wie ist der Gegenstand desselben zu bestimmen? 4. Ist die Post verpflichtet, die fehlenden Nummern nachzuliefern, und mit welcher Klage müßte man sie belangen? Worauf ist, wenn die Nummern nicht nachgeliefert werden, die Interessenliquidation zu richten, bloß auf den Verkaufspreis der einzelnen Nummer? Man denke an den Fall, daß es sich um einen im Feuilleton erscheinenden Roman oder um eine von einer öffentlichen Bibliothek gehaltene Zeitung handelt, welche den Zweck einer demnächstigen historischen Quelle hat. Gilt dasselbe, was von der öffentlichen Bibliothek gilt, auch von dem gewöhnlichen Zeitungsabonnenten? 5. Ist die Post, wenn das Blatt im Lauf des Abonnementsquartals unterdrückt wird, zu einer entsprechenden Rückgabe des gezahlten Abonnementsbetrages verpflichtet? oder 6. können die Abonnenten nicht gegen Rückgabe der erhaltenen Nummern den ganzen Abonnementspreis zurückbegehren, indem sie geltend machen, daß sie auf ein ganzes Vierteljahr abonnirt hätten und eine theilweise Leistung nicht anzunehmen brauchten? 7. Könnte nicht umgekehrt die Post oder die Verlagshandlung den Gesichtspunkt geltend machen, daß, da bei dem Kauf das periculum den Käufer treffe, die Unterdrückung

eines Blattes aber als casus aufzufaſſen ſei, die Abonnenten keinen Anſpruch auf Rückgabe des gezahlten Preiſes hätten?

Beſitz und Eigenthumsverhältniß an den einzelnen Nummern. 8. Dem A wird die Zeitung zuerſt zugeſtellt, dann dem B, der C, welcher ſie zuletzt erhält, ſoll ſie behalten. Der Poſtbote pflegt die einzelne Nummer im Vorplatz der Wohnung des A niederzulegen; iſt jetzt bereits Beſitz und Eigenthum daran erworben und von wem? von A allein, oder haben gleichzeitig auch B und C oder bloß C Beſitz und Eigenthum erworben? 9. Wie iſt das Eigenthumsverhältniß an den einzelnen Blättern zu beſtimmen, wenn nicht ausgemacht iſt, daß einer der Theilnehmer ſie behalten ſoll? 10. Durch falſche Nachrichten kann eine Zeitung ſehr großen Schaden anſtiften, insbeſondere auf die Courſe der Papiere ſehr fühlbar einwirken (z. B. durch falſche Coursberichte von großen Plätzen, unwahre politiſche Ereigniſſe von großer Tragweite); findet dafür eine Haftung ſtatt, und an wen müßte man ſich halten, an den Redacteur oder den Eigenthümer der Zeitung? Kommt es auf dolus an, oder reicht, da hier zwiſchen den Abonnenten und dem Zeitungsunternehmer ein obligatoriſches Verhältniß beſteht, culpa aus? 11. In einem Club pflegte ein Mitglied, welches das Lokal Abends zuletzt verließ, die noch nicht geleſenen Zeitungsblätter mit nach Hauſe zu nehmen und am folgenden Morgen wiederzubringen; welche Klage würde dem Vorſtande nach römiſchem Recht zuſtehen, wenn daſſelbe trotz wiederholten Verbots davon nicht ablaſſen will? 12. In den Statuten des Vereins heißt es: „wer die Anſtalt benutzt, ohne Mitglied zu ſein, hat den Jahresbeitrag von 30 Mark zu entrichten.“ Ein Nichtmitglied hat den Clubdiener beſtochen, ihm die reponirten Zeitungsblätter zuzuſtellen; hat er den Beitrag zu entrichten? Wie iſt ſein Vertrag mit dem Clubdiener zu charakteriſiren? Würde letzterem eine Klage auf den verſprochenen Lohn zu gewähren ſein?

18. Darf eine neu zu gründende Zeitung denselben Namen annehmen, unter dem bereits (an demselben — oder an einem andern Ort) eine andere erscheint? 14. Darf der bisherige Herausgeber einer Zeitung, der dieselbe verkauft hat (unter demselben oder anderem Namen, in demselben oder anderm Ort) eine neue gründen? 15. Darf die eine Zeitung die Telegramme der andern abdrucken? Einzelne Artikel? Ganze Blätter? 16. Wie ist das rechtliche Verhältniß der in manchen Ländern für die Gründung einer Zeitung vorgeschriebenen Cautionen zu bestimmen? Würde es dafür einen Unterschied machen, ob die Caution in baarem Gelde zu bestellen ist oder auch in Werthpapieren beschafft werden kann, d. h. welches Recht erhält die Staatsbehörde daran (Eigenthum, Pfandrecht)?

17. Eine neuerschienene Zeitschrift versendet an viele Leute am Ort Probenummern, auf denen sich groß gedruckt die Notiz findet: „Diejenigen Herren, welche Probenummern zugesandt erhalten, betrachten wir, wenn sie zwei Nummern annehmen, als Abonnenten." Ein Anzeigeblatt enthält die Notiz: „Diejenigen unserer geehrten Abonnenten, welche nicht vier Wochen vor Weihnachten unser Blatt abbestellen, betrachten wir als Abonnenten für das neue Jahr." Haben diese Ankündigungen rechtliche Wirkungen? 18. Einem bisherigen Abonnenten auf ein Lokalblatt, der sein Abonnement auf dasselbe nicht erneuert hat, wird dasselbe fernerhin zugestellt, trotzdem daß er den Colporteur durch seine Leute in Kenntniß hat setzen lassen, daß er es nicht mehr zu halten wünsche. Am Ende des Quartals wird die Zahlung des Betrages von ihm verlangt, und da er sich weigert, Herausgabe der einzelnen Nummern. Er hat dieselben in den Papierkorb geworfen; durfte er es?

19. Eine Zeitung von einer bestimmt ausgesprochenen politischen Richtung druckt Inserate aus anderen der entgegen-

gesetzten Richtung angehörigen Zeitungen ab. Können die Einsender derselben ihr dies verwehren? Es wird ihnen entgegengehalten: sie erlitten dadurch so wenig Schaden, daß ihnen umgekehrt durch den unentgeltlichen Abdruck ihrer Inserate ein Dienst geschehe, und sodann bestehe auch an öffentlichen Anzeigen kein Urheberrecht, wie an Geisteswerken: einmal durch die Presse veröffentlicht, könnten sie von jeder Zeitung nachgedruckt werden. Die Einsender wenden dagegen ein, sie hätten das lebhafteste Interesse daran, durch Erscheinen ihrer Inserate in dem Blatt nicht öffentlich den Schein der Zugehörigkeit zu der politischen Partei auf sich zu laden, es sei nicht anders, als wenn ihr Name ohne ihr Wissen und Wollen unter ein politisches Parteiprogramm gesetzt worden wäre.

20. Unter der Ueberschrift: Komische Inserate werden nicht selten ernst gemeinte Inserate anderer Zeitungen, welche in der That diese Bezeichnung verdienen, vollständig, d. i. mit Nennung des Orts und des Einsenders abgedruckt; braucht der Einsender dies zu dulden? Wie würde es sich verhalten, wenn das Inserat ohne die angegebene Bezeichnung lediglich mit dem Bemerken abgedruckt wäre: in dem Intelligenzblatt der Stadt X findet sich folgendes Inserat?

21. Wie ist das Rechtsverhältniß der Colporteure zu bestimmen, welche an Eisenbahnen einzelne Zeitungsnummern feilhalten. Dieselben werden ihnen von einem Unternehmer geliefert unter Ansetzung eines bestimmten Verkaufspreises, von dem eine Quote ihnen zufällt, die nicht verkauften liefern sie wieder ab. Ist das Verhältniß als s. g. Trödelvertrag (contractus aestimatorius) zu bestimmen? 22. Amerikanische Blätter melden folgenden Rechtsfall. Eine New-Yorker Dame, Mrs. Harkott, hat den Herausgeber des „New-York Herald" bei Gericht verklagt, weil derselbe vor Jahresfrist sie in seinem Blatte eine

„reiche und wohlthätige Dame“ genannt hat. In Folge dessen hat Mrs. Harkott seit dieser Zeit 6000 Briefe bekommen, 14 000 Personen haben persönlich vorgesprochen, und die Geldforderungen, welche man an sie gestellt, betragen in Summa 30 Millionen Dollars. In ihrer Eingabe sagt Mrs. Harkott: „Nichts fehlt, als daß sich noch einige Räuber gefunden hätten, mich in der Nacht zu überfallen, um das Vermögen zu holen, welches mir der Herr Redacteur angedichtet hat.“ Was ist von der Klage zu halten?

IX. Ein Hausbau.

1. Hängt das Eigenthum am Hause vom Eigenthum am Grund und Boden ab? 2. Kann man nicht auch auf einen gemietheten Bauplatz ein Haus stellen? Welches Rechtsverhältniß entsteht in diesem Fall? 3. Worin unterscheidet sich das Aufbauen einer Marktbude von dem letzteren Verhältniß? 4. Fällt das während des Baues errichtete Gerüst dem Grundeigenthümer zu? 5. Ist es nöthig, daß der Grundeigenthümer sich vergewissere, daß das zu verwendende Baumaterial in seinem Eigenthum stehe? Wie, wenn er dasselbe in gutem Glauben von einem Nichteigenthümer bezog? Ist er durch Specification Eigenthümer desselben geworden, oder kann der Eigenthümer es von ihm vindiciren? 6. Kann der Mangel des Eigenthums am verbauten Material hinterher durch Usucapion ergänzt werden? 7. Wie verhält es sich in dieser Beziehung mit den am Hause angebrachten Regenfässern? mit den Weinbörten im Keller? mit den Doppelfenstern, die nur im Winter eingesetzt werden? 8. Kann der Eigenthümer, wenn er das Haus verkauft hat, dieselben zurückbehalten, weil sie keinen Bestandtheil des Hauses bilden? Würde es von Einfluß sein, ob er das Haus zur

Winterszeit verkaufte, wo die Fenster eingesetzt waren, oder im Sommer, wo dies nicht der Fall war?

9. Welches Rechtsverhältniß liegt vor, wenn der Baumeister, welcher den Plan entworfen hat, den ganzen Bau für einen bestimmten Preis übernommen hat? 10. Wer hat den Schaden zu tragen, wenn das Haus vor der Vollendung zusammenstürzt? 11. Der Bauunternehmer hat dem Bauherrn, der ihm nicht mehr als 20 000 Mark bewilligen wollte, ausdrücklich erklärt, daß er es für diesen Preis in der von ihm vorgeschlagenen Weise nicht herstellen könne, daß dies vielmehr nur unter der Voraussetzung möglich sei, daß an dem Material in der und der Weise gespart werde, daß dadurch aber die Solidität des Baues beeinträchtigt werde. Hätte er nicht als Techniker einen solchen Bau, den er selber für einen unsoliden erklärt, gar nicht übernehmen sollen, und haftet er aus diesem Grunde, oder kann er — vorausgesetzt, daß er den Bau accordmäßig ausgeführt hat — jede Verantwortlichkeit von sich ablehnen? 12. Für welchen Grad der culpa haftet ein Architekt, welcher die Leitung und Aufsicht eines Baues übernommen hat? Etwa nach Art des mensor bloß für culpa lata? 13. Wenn er sich, wie dies bei Baumeistern die Regel bildet, im Anschlag bedeutend versehen hat, kann der Bauherr, der, wenn er den wirklichen Kostenbetrag vorher gewußt hätte, den ganzen Bau gar nicht unternommen hätte, ihn dieserhalb zur Verantwortung ziehen oder ihm einen Abzug am Honorar machen? 14. Es wendet sich Jemand an einen Baumeister mit der Frage, ob er ihm für 40 000 Mark auf seinem Bauplatz ein Haus herstellen könne, indem er ihm seine Wünsche in Bezug auf die Einrichtung desselben im Allgemeinen bezeichnet. Der Baumeister fertigt einen Plan an, der aber keine Billigung findet; kann er dafür Honorar beanspruchen? Fälle ähnlicher Art kommen sehr häufig

vor, z. B. öffentliche Ausschreibung von zu errichtenden Festhallen unter Aufforderung zur Einreichung von Plänen und Kostenanschlägen. Ein Fall, der kürzlich zur Entscheidung kam, war folgender. Ein Weinhändler wünscht für mehrere seiner Sorten feinerer Weine elegante Etiquetten und wendet sich an einen Lithographen mit der Aufforderung, ihm Proben zu liefern. Derselbe fertigt sie an, sie gefallen ihm aber nicht; kann der Lithograph für seine nutzlos aufgewandte Arbeit Entschädigung verlangen? 15. Muß der Hauseigentümer dulden, daß in der Luft über seinem Hause Telegraphen- und Telephondrähte gezogen werden? Kann er es nicht mit Rücksicht auf das ihm über seinem Grund zustehende Eigenthumsrecht an dem Luftraum verwehren? Braucht der Grundeigenthümer die Führung eines Viadukts über sein Feldgrundstück zu dulden? Stehen beiden Fälle sich gleich? 16. Erstreckt sich das Eigenthum auch in die Tiefe? Hat der Grundeigenthümer ein Widerspruchsrecht gegen die Anlage eines Tunnels oder eines Felsenkellers in einer Tiefe von einigen Tausend Fuß unter der Oberfläche seines Grundstückes? Was ergibt sich daraus für die Idee von der unbegrenzten Erstreckung des Eigenthums in die Höhe und Tiefe? 17. Einer unserer Zeitungen entnehme ich folgenden Fall. „Seit einigen Jahren ist ein Amerikaner Besitzer desjenigen Theiles der Insel Capri, unter welchem sich die weltbekannte blaue Grotte befindet, und behauptet: da mir die Oberfläche des dortigen Grund und Bodens gehört, so gehört mir auch dasjenige, was darunter ist, nämlich die „blaue Grotte". Diese befindet sich im Besitz des Städtchens Capri, und die Verwaltung des letzteren erhebt eine Abgabe von Allen, welche die Grotte besuchen, und kommt es genannter Behörde nicht in den Sinn, ihr Eigenthum gutwillig an den Yankee abzutreten. So hat denn Letzterer einen Prozeß anhängig gemacht. Verliert er ihn, so kann er der blauen Grotte einen

argen Streich ſpielen, indem er ein Loch von oben durch die Wölbung bohrt, wodurch der in der Grotte vorhandene prachtvolle Lichtreflex ſofort verſchwinden würde." Zwei ähnliche Fälle ſind kürzlich auch in Würtemberg und beim Kyffhäuſer vorgekommen. Wie ſind ſie zu entſcheiden? 18. Die Telephonunternehmung hat mit verſchiedenen Hauseigenthümern den Vertrag abgeſchloſſen, daß an ihren Häuſern gegen eine ein für alle Mal entrichtete Abfindungsſumme die Vorrichtungen zur Herſtellung der Telephonleitung angebracht werden; wie iſt das Verhältniß juriſtiſch zu beſtimmen: bloß als contractliches oder als jus in re, etwa als servitus praedii urbani? 18a. Einer neu zu errichtenden Badeanſtalt wird von der Stadt das Recht des freien Waſſerbezuges von der ſtädtiſchen Waſſerleitung zugeſtanden. Steht der Annahme einer Prädialſervitut der Umſtand entgegen, daß die Waſſerleitung eine res publica iſt, an der Servituten bekanntlich nicht möglich ſind?

19. Kann man das Haus nach römiſchem Recht beliebig hart an die Grenze rücken? 20. Darf man auf dem benachbarten Grundſtück das Gerüſte aufſchlagen? 21. Haftet der Bauherr, wenn das von ihm auf eigenem Boden errichtete Gerüſt zuſammenbricht und auf das Grundſtück des Nachbarn fällt? Kann letzterer ſich in dieſer Beziehung vorſehen? 22. Iſt ein Gerüſt eine Pertinenz des Hauſes? 23. Exiſtiert an den Baumaterialien, die beim Hausbau im Freien liegen, ein Beſitzverhältniß, oder ſind ſie aus dem Grunde, weil ſie nicht sub custodia ſind, beſitzlos? 24. In welchem Moment geht Beſitz und Eigenthum an den Ziegelſteinen, welche der Fabrikant auf den Bauplatz zu liefern hat, auf den Käufer über, in dem, wo jener ſie abgeladen, oder wo dieſer Nachricht davon erhalten, oder wo er ſie in Augenſchein genommen hat? 25. Haftet der Lieferant, der ſchlechtes Material, z. B. ſchlechte Balken, geliefert hat, wenn

in Folge davon das Haus zusammenstürzt, für den ganzen Schaden, oder hat er bloß den erhaltenen Kaufpreis zurückzugeben, oder, da das Material von dem Käufer durch Annahme gebilligt ist, gar nichts zu leisten?

26. Wenn wir bei unserm Bau die Grenzen unseres Rechts überschreiten, kann der Nachbar mit der Geltendmachung seines Rechts warten, bis der ganze Bau fertig dasteht, und dann verlangen, daß der Bau auf unsere Kosten entsprechend geändert z. B. die Mauer um 5 Fuß eingerückt werde? Er beruft sich auf die Fassung der intentio der römischen act. negatoria und confessoria (jus tibi non esse — jus mihi esse), das „jus" müsse thatsächlich realisirt werden. 27. Was hat er zu thun, wenn wir bauen? 28. Haben wir auf seinen Protest hin den Bau bis zur ausgemachten Sache zu sistiren? 29. Wie kann Jemand, der bauen will und sich im Voraus gegen solche unzeitige Störungen zu sichern wünscht, diesen Zweck erreichen? 30. Derselbe erhält von seinem Nachbarn die Erlaubniß, auf dessen Grundstück während des Baues ein Gerüst aufschlagen zu dürfen; ist damit eine Prädialservitut bestellt? 31. Beide treffen die Vereinbarung, daß sie sich dies gegenseitig in allen Bau- und Reparaturfällen verstatten wollen; sind daran auch die Singularsuccessoren derselben gebunden oder können sie diese Verabredung beliebig widerrufen? Ein Weinhändler kauft von seinem Nachbarn das Recht, seinen Weinkeller unter dessen Gartengrund in gewisser Tiefe zu erweitern; hat er an dem Keller das Eigenthum oder bloß eine Servitut? Würde es der zweiten Annahme nicht entgegenstehen, daß man von dieser Servitut nicht sagen kann: „fundo utilis est"? Ein solcher Weinkeller hat nicht für jeden Besitzer als solchen, sondern nur für einen Weinhändler Interesse, scheint also nach l. 6. pr. de S. P. R. (8. 3) gar nicht als Prädialservitut möglich zu sein.

33. Es hat Jemand einen Bierkeller in einem der Stadt gehörigen Felsen; wie ist das Verhältniß juristisch zu charakterisiren: als Eigenthum, Prädialservitut, bloß obligatorisches Recht, oder läßt sich noch eine andere juristische Form dafür denken? 34. Ein Müller überläßt einem Schwimmlehrer auf 30 Jahre gegen Zahlung von 100 Mark jährlich das Recht, hinter seiner Mühle auf seinem Grund und Boden eine Badeanstalt anzulegen. Wem steht das Eigenthum derselben zu? Ist der Schwimmlehrer in Bezug auf den Rechtsschutz ausschließlich auf die contractliche Klage angewiesen? 35. Wem von beiden fällt das Holz zu, wenn die 30 Jahre abgelaufen sind?

X. Im nachbarlichen Verhältniß.

1. Aus dem oberen Stock des benachbarten Hauses hat das Dienstmädchen zu wiederholten Malen nach beendigtem Mittagessen das Tischtuch in unsern Garten ausgekehrt und vertrocknete Blumenbouquets in unsern Garten geworfen; wir haben es uns bei ihrer Herrschaft bereits mehrmals verbeten, allein ohne Erfolg, sie hat uns das letzte Mal erwidert: sie habe es dem Dienstmädchen bereits verboten; wenn es nicht folgen wolle, so könnte sie selber nichts Weiteres thun. Können wir die Herrschaft belangen? Etwa mit der act. de effusis et dejectis? Oder mit der act. negatoria? Oder nach l. 8 § 5 si serv. vind. (8. 5) i. f. mit dem interd. uti possidetis? Gibt es nicht noch eine andere Klage?

2. Unser Obst fällt von den hinüberhängenden Zweigen in den Garten des Nachbarn; muß er dulden, daß wir es uns holen? 3. Dürfen wir dabei seine Blumenbeete betreten? 4. Wodurch sichert sich der Nachbar gegen solche Ungehörigkeiten? 5. Ist er dadurch, daß das Obst auf seinem Grund-

ſtück liegt, Beſitzer des Obſtes geworden? 6. Iſt daſſelbe, bis wir unſererſeits es einſammeln, herrenlos? 7. Muß der Nachbar dulden, daß unſere Zweige hinüberhängen? 8. Hat er auch zu dulden, daß wir unſere Waſſertraufe ſo weit auswärts biegen, daß das Waſſer in ſeinen Garten fällt? 9. Der Nachbar hat ſich einen auf unſer Grundſtück gefallenen Meteorſtein angeeignet; können wir ihn vindiciren? Lag darin ein furtum? Er hat ihn an das naturhiſtoriſche Kabinet für 200 Mark verkauft; können wir den Betrag in Anſpruch nehmen?

10. Der Pfahl, auf dem unſer Taubenſchlag befeſtigt iſt, iſt morſch geworden und hat eine Neigung nach des Nachbarn Grundſtück genommen; dieſer hat uns darauf aufmerkſam gemacht und uns aufgefordert, den alten Pfahl durch einen neuen zu erſetzen, wir unſererſeits haben ihm erwidert, daß, ſolange unſer Taubenſchlag nicht in ſeine Luftſphäre hinüberrage, er ſich um nichts zu kümmern habe; iſt das wahr?

11. Unſere Tauben ſind ſeit einiger Zeit in den Schlag nicht zurückgekommen, unſere Hühner, Enten, Gänſe, unſer Vieh hat ſich verlaufen; iſt Beſitz und Eigenthum verloren? 12. Wir vermuthen, daß unſere Tauben mit denen unſeres Nachbarn in deſſen Taubenſchlag geflogen ſind; iſt derſelbe nach Grundſätzen der act. ad exhibendum verpflichtet, uns ſeinen Taubenſchlag zu öffnen? 13. Mit welcher Klage können wir, wenn ſich unſer Verdacht beſtätigt, die Tauben zurückfordern? 14. Bedarf es der rei vindicatio, und, wenn dies der Fall, wird zum Beweiſe des Eigenthums genügen, daß die Tauben in unſerem Schlage ausgebrütet ſind? 15. Kann der Nachbar ſich mit Bezug auf l. 5 § 5 de A. R. D. (41. 1) auf erfolgten Eigenthumsübergang berufen? 16. Wird nicht auch ein poſſeſſoriſches Interdict zuſtändig ſein? Die condictio furtiva, die act. ad exhibendum?

17. Die Bienen des Nachbarn sind uns sehr unbequem; sein Bienenstand stößt hart an unsere Laube. Können wir darauf dringen, daß er den Stand entferne oder die Mauer zwischen seinem und unserem Garten erhöhe oder eine Scheerwand anbringe, durch welche die Bienen gezwungen werden, höher zu fliegen? 18. Dürfen wir nicht nöthigenfalls durch Rauch, Pulver, Gift u. s. w. uns der Bienen erwehren? 19. Kann der Eigenthümer den Schwarm, der zu schwärmen begonnen hat, auf ein fremdes Grundstück verfolgen? Angenommen, daß er es nicht darf, welche Klage steht dem Grundeigenthümer wegen unbefugten Betretens seines Grundstückes zu? Die act. negatoria, das interdictum uti possidetis? 20. Wenn er den Schwarm einfängt, kann sein Gegner denselben vindiciren, und wie beweist er sein Eigenthum? Der Bienenschwarm besteht aus einzelnen Bienen, unmöglich kann er doch an ihnen sein Eigenthum nachweisen.

21. Kann unser Nachbar bei unserm Protest gegen seinen Bienenstand sich darauf berufen, daß derselbe schon seit 10 Jahren sich an dieser Stelle befinde? Verwandelt der 10-jährige Besitzstand alle möglichen Zustände auf seinem Grundstück, durch welche wir uns in unserm Eigenthumsrecht beeinträchtigt fühlen, in rechtliche, d. h. in Servituten? 22. Ein Abzugskanal auf seinem Grundstück ist seit länger als 10 Jahren verstopft, und in Folge davon tritt bei einigermaßen starkem Regenfall das darin sich aufstauende Wasser auf unser Grundstück. Hat er dadurch die entsprechende Servitut ersessen? 23. Unsere Hühner, Enten, Gänse haben sich auf seinem Hofe bisher ihr Futter gesucht. Sein Nachfolger verwehrt es uns, indem er Hof und Teich absperrt; haben wir gegen ihn ein quasipossessorisches oder petitorisches Rechtsmittel? 24. Steht der Fall anders, wenn wir während derselben Zeit unsere Kühe auf

des Nachbarn Weide, unsere Pferde in des Nachbarn Schwemme getrieben haben? Was ergibt sich daraus für die Servitutenlehre?

25. Die Katze unseres Nachbarn, die uns schon oft unbequem geworden, hat sich im Kohlenbehälter unseres Kellers gefangen, indem die offenstehende Thür durch den Wind zugeworfen wurde. Wir lassen sie dort absichtlich verhungern. Können wir der Klage des Nachbarn entgegensetzen: wir hätten sie nicht eingesperrt, sie habe sich selber gefangen, und wir hätten keine Verpflichtung, fremden Katzen die Thüren zu öffnen? 26. Es hat Jemand die Katze seines Nachbarn, die in seinem Garten den Singvögeln und dem Geflügel nachstellte, getödtet. War er berechtigt dazu? Die Frage ist kürzlich vom Reichsgericht entschieden worden. Dieselbe Frage erhebt sich hinsichtlich fremder Hunde, welche sich ein Loch durch unsere Hecke gemacht haben und unsere Blumenbeete verwüsten.

27. Der Nachbar, dessen Garten unmittelbar an unsere mit keinen Seitenfenstern versehene Hausmauer stößt, bringt an derselben Spaliere an, um daran Weinstöcke zu ziehen. Darf er es? Er behauptet, das Verbot unsererseits beruhe auf bloßer Chikane die bekanntlich in nachbarlichen Verhältnissen nicht zu dulden sei. 28. Dürfen wir ihm, wenn er in der Seitenwand Fenster hat, durch Ziehen einer hohen Mauer die Aussicht in unsern Garten entziehen? 29. Ein neu angenommener Knecht, dem sein Herr den Auftrag gegeben hat, einige Fuder Mist auf seinem Acker, der ihm seiner Versicherung nach wohl bekannt ist, abzuladen und unterzugraben, thut dies aus Versehen auf dem Acker eines Andern; kann dieser auf Ersatz des Werthes des Mistes in Anspruch genommen werden?

30. In einer kleinen Stadt ereignete sich folgender Fall. Ein dortiger Gastwirth hatte einen Theil des benachbarten Grundstückes, das an seinen Speisesaal stieß, und auf dem sich

eine Mistpfütze befand, zu erstehen gesucht, die unverhältnißmäßig hohe Forderung des Eigenthümers hatte ihn jedoch davon abgehalten. Um ihn zu nöthigen, den geforderten Preis zu bewilligen, ließ dieser durch seinen Knecht täglich um die Mittagszeit, wenn die Gäste im Speisesaal versammelt waren, mit einer langen Stange in der Mistpfütze rühren, was zur Folge hatte, daß diese sich verzogen. Der Gastwirth klagt auf Untersagung, der Beklagte setzt dem entgegen: die Mistpfütze bestehe zu Recht, und wie er dieselbe benutzen wolle, sei seine Sache. Wie ist zu erkennen, und welcher Klage hatte sich der Kläger zu bedienen? Der act. doli, injuriarum, negatoria, operis novi nuntiatio? Kann er Ersatz dafür verlangen, daß seine Kunden in Folge jener Machination des Beklagten den Mittagstisch bei ihm aufgegeben haben?

XI. Auf der Straße.

1. Ein Vorübergehender ist aus einem Hause mit Wasser begossen worden. Kann er den Thäter, wenn er ihn erkannt hat, lediglich mit einer Schadensersatzklage (wegen Beschädigung seines Hutes und seiner Kleider) oder noch mit einer andern Klage in Anspruch nehmen? 2. Macht es in beiden Hinsichten einen Unterschied, ob der Thäter den Vorübergehenden gekannt hat oder nicht, ob er einen Andern hat treffen wollen und aus Versehen ihn getroffen oder den Einen mit dem Andern verwechselt oder gar nicht einmal bemerkt hat, daß Jemand vorüberging? 3. Kann der Hauswirth belangt werden und mit welcher Klage? Haftet derselbe auch, wenn von seinem Dach Dachziegeln, aus seinem Fenster, von seinem Balkon Blumenstöcke u. s. w. auf einen Vorübergehenden herabgefallen sind, und wofür? Bei einem Sturm ist die ganze

Brüſtung des Balkons auf die Straße gefallen und hat ein Pferd ſchwer beſchädigt, der Eigenthümer verweigert den Schadenserſatz, da der Anſpruch darauf durch vorherige Nachſuchung der cautio damni infecti bedingt ſei. Haftet er auch, wenn dies durch ein Erdbeben bewirkt wurde, oder wenn bei einem Orkane der im Uebrigen völlig ſolide errichtete Dachgiebel heruntergeworfen wird? Haftet die Gemeinde, wenn die bereits als unſicher erkannte Spitze des Thurmes bei einem Orkan in die benachbarten Häuſer ſtürzt? Auch wenn dies durch Erdbeben geſchieht oder in Folge durch Blitzſtrahl angeſtifteten Brandes?

5. Unſer Hund wird von einem andern angefallen und todtgebiſſen; haftet der Eigenthümer deſſelben? 6. Haftet er auch, wenn der Hund im Fleiſchſcharren oder am Metzgerladen ein dort aushängendes Stück Fleiſch erhaſcht? 7. Darf man ſich in ſolchen Fällen des Hundes bemächtigen und ihn bis zum geleiſteten Schadenserſatz retiniren? 8. Können auch die Töpfer, deren auf dem Markt aufgeſtellte Waaren durch in Streit gerathene Hunde zertrümmert worden ſind, Schadenserſatz verlangen?

9. Haftet der Kutſcher, deſſen Pferde ſcheu geworden ſind, für den durch ſein Fuhrwerk angeſtifteten Schaden? 10. Hat er auch die koſtbaren Spiegelſcheiben des Ladens, welche in Folge davon zertrümmert ſind, zum ganzen Betrage zu entrichten, oder kann er ſich dieſer Anforderung nicht mit Bezugnahme auf l. 13 § 1 de S. P. U. (8. 2) und l. 40 pr. de damn. inf. (39. 2) entziehen? 11. Welche Klage iſt hier die zuſtändige? Dem Verfaſſer ward auf dieſe Frage in der Vorleſung einmal die Antwort ertheilt: die actio negatoria, weil es ſich hier um einen „partiellen Eingriff in das Eigenthum“ handle. 12. Es iſt in neuerer Zeit mehrmals vorgekommen, daß wilde Thiere beim Transport einer Menagerie entſprungen ſind; hat

Jeder das Recht, sie todt zu schießen, auch wenn er selber nicht durch sie bedroht wird, z. B. im Fenster liegt und sie auf der Straße sieht, oder hat der Eigenthümer in diesem Fall die act. leg. Aquiliae? Würde l. 2 § 2 ad l. Aq. (9. 2) im Wege stehen? 13. Der Tiger ist, nachdem er ein Pferd getödtet, von A, B, C überwältigt worden; kann der Eigenthümer des Pferdes von A, B, C die noxae datio oder von dem Menageriebesitzer Schadensersatz verlangen? Kann dieser ihn vindiciren?

14. Durch einen vom Dache fallenden Ziegel ist ein Vorübergehender so schwer beschädigt worden, daß man sich genöthigt gesehen hat, ihn ins nächste Haus zu schaffen und schleunigst einen Arzt zu rufen. An wen hat dieser sich seines Honorars wegen zu halten, an denjenigen der ihn herbeigerufen hat, oder an den Verwundeten? 15. Läßt sich nicht annehmen, daß der Arzt seine Hülfe aus allgemeiner Menschenliebe geleistet, also gar keine Honorarforderung habe? 16. Kann der Verletzte selber ihm nicht entgegensetzen, daß er seinerseits ihn nicht aufgefordert habe, und daß er sich an denjenigen halten möge, der ihn gerufen habe? Muß eine stillschweigende Einwilligung desselben zu Hülfe genommen werden, um dessen Haftung zu deduciren? 17. Angenommen, es war kein angestellter Arzt, sondern ein noch die Universität besuchender älterer Student der Medicin, kann auch er ein Honorar fordern?

18. Wenn, wie in manchen großen Städten (z. B. in Wien bei den sog. Durchhäusern, in Leipzig u. a.) die öffentliche Passage durch Privathäuser und Höfe führt, wie ist das Verhältniß derselben nach römischem Recht aufzufassen, und welches Rechtsmittel würde demselben zufolge Platz greifen, wenn der Eigenthümer den Durchgang absperrt? 19. Würde neben diesem Rechtsmittel nicht in dem Fall, wenn derselbe einem

persönlichen Gegner verböte, über seinen Hof zu gehen, und ihn entgegengesetzten Falls mit Thätlichkeiten bedrohte, auch ein anderes Rechtsmittel zuständig sein?

20. Wir geben einem Bettler ein Almosen, vergreifen uns aber in der Münze und geben statt einer Silber- oder Kupfermünze eine Goldmünze; ist Eigenthum übergegangen, und welche Klage wäre die zuständige? 21. Der Bettler hat einen körperlichen Fehler, z. B. Mangel eines Armes oder Beines simulirt; wie ist seine Handlungsweise juristisch zu charakterisiren, und läßt sich daraufhin die Gabe zurückfordern? 22. Er hat sich auf unser Befragen für einen Andern ausgegeben als er ist; liegt hier bloß ein Irrthum im Motiv vor? 23. Oder seine Armuth selber war simulirt, er war ein vermögender Mann, der den Bettler spielte; läßt sich daraufhin die Schenkung rückgängig machen, etwa wegen Mangels der Voraussetzungen mit der condictio ob causam datorum oder wegen grundloser Bereicherung mit der condictio sine causa?

24. Wir fragen auf der Straße Jemanden nach dem Wege. Eine unrichtige Angabe von seiner Seite kann uns große Ungelegenheiten bereiten; haftet er, wenn er, unwissentlich, aber culpos, oder wenn er dolos eine unrichtige Angabe gemacht hat? 25. Wir erkundigen uns bei Jemandem nach dem Laden eines uns empfohlenen soliden Kaufmanns, und er weist uns wissentlich zu einem andern desselben Namens, der ein anerkannter Schwindler ist und uns bei unsern Einkäufen gröblich übervortheilt. Haben wir gegen ihn eine Klage auf Schadenserſatz? Hat der Kaufmann, vor dem er uns warnt, gegen ihn eine Klage, wenn er wissentlich dessen durchaus solides Geschäft als ein unsolides bezeichnete? Auch dann, wenn es wirklich diesen Namen verdiente? Auch dann, wenn er bloß uns rieth anderwärts zu kaufen?

26. Manche Hausbesitzer leiden darunter, daß die Winkel an

ihren Häusern von Vorübergehenden verunreinigt werden; gibt es dagegen ein civilrechtliches Mittel? Etwa die act. negatoria, die act. legis Aquiliae, das interdictum quod vi aut clam? 27. Kann der Hauseigenthümer sich nicht durch öffentlichen Anschlag an der gefährdeten Stelle schützen, indem er dem Uebertreter eine mäßige Strafe droht? Die verbindende Kraft dieser Androhung ließe sich folgendermaßen deduciren: wer den Anschlag liest und gleichwohl die ihm untersagte Handlung begeht, willigt stillschweigend in die Strafe ein, sie trägt den Charakter einer Conventionalstrafe an sich. 28. Im Unmuth darüber, daß er dem Unfug nicht steuern kann, hat er Einem, den er auf flagranter That ertappte, Waschwasser auf den Kopf gegossen. Dieser verklagt ihn; kann er ihm die Einrede der erlaubten Vertheidigung seines Eigenthums durch Eigenmacht entgegensetzen? 29. Wird es auf die Beurtheilung des Falls von Einfluß sein, wenn er den Betreffenden vorher gewarnt und seine Warnung erst, als sie wirkungslos blieb, ausgeführt hat? 30. In manchen Städten Deutschlands findet der Eingang zu größeren Kellern von außen mittelst einer nach der Straße hin zu öffnenden Thür statt. Für das Publikum, welches auf dem Trottoir geht, kann dies bei der Dunkelheit, wenn gewisse Vorsichtsmaßregeln, die dabei möglich und üblich sind, verabsäumt werden, mit Gefahren verbunden sein. Welche Klage würde hier im Fall einer Verletzung Platz greifen? Worauf würde sie gehen? Bloß auf Ersatz der Kurkosten? Oder auch auf Ersatz der Versäumniß und Schadloshaltung für die Schmerzen? 31. Ist das Verhältniß ein anderes, wenn Jemand, der einen Bekannten aufsuchen will, in der Dunkelheit in den innerhalb des Hauses befindlichen Keller, dessen Thür unvorsichtiger Weise nicht geschlossen war, gestürzt ist? Einer unserer namhaftesten, inzwischen verstorbenen Juristen theilte dem Verfasser einen derartigen Fall mit, wo ein Polizeidiener, der eine Ladung zu überbringen hatte,

auf diese Weise Schaden genommen hatte, und es war demselben sehr zweifelhaft, ob hier eine Klage wegen damnum injuria datum zu geben sei. Was läßt sich dafür und dagegen geltend machen?

32. Der Advokat des Beschädigten hat geglaubt, eventuell auf einen analogen Fall in der l. 7 § 8 quod vi (43. 24) Bezug nehmen zu können: Si fossam feceris in silva publica et bos meus in eam inciderit, agere possum hoc interdicto; liegen hier die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung (bos = Polizeidiener, silva publica = Keller) vor?

32 a. Bei Anlage unterirdischer Abzugsgräben in der Stadt X ist ein Theil der Straße aufgerissen, der durch Latten abgesperrt ist, und bei dem in der Dunkelheit eine Laterne brennt. Ein heimkehrender betrunkener Bauer hatte die Latten und die Laterne umgerannt, und so geschah es, daß eine bald nachher kommende Equipage in die offene Grube fuhr, und eines der beiden Pferde in schwerer Weise beschädigt ward. Der Eigenthümer verlangt Schadensersatz von der Stadt, diese verweist ihn an den Uebernehmer der Kanalisationsarbeiten, der seinerseits aber zu nichts verantwortlich zu sein glaubt, weil er alle üblichen Vorsichtsmaßregeln getroffen habe, der einzige Schuldige sei der Bauer. Gegen wen ist der Ersatzanspruch zu richten?

33. Wir haben unsere Fensterläden, die Hausthür, das Ladenschild, Geländer, Stacket u. s. w. anstreichen lassen, indem wir das Publikum in der ortsüblichen Weise darauf aufmerksam machten, daß es sich vorsehen solle. Haften wir, wenn ein Vorübergehender die frisch angestrichenen Gegenstände streift und dadurch beschädigt wird? Wie, wenn wir jene Vorsichtsmaßregeln unterlassen haben? Können wir dem Beschädigten einwenden: wir hätten das Recht, unsere Sachen anstreichen zu lassen, wenn er sie gestreift habe, so sei das seine eigene Schuld gewesen?

34. Es findet Jemand auf der Straße eine Cigarrentasche und gibt sie einem Andern auf dessen Bitten. Durfte er es? War er nicht, nachdem er einmal durch Aufheben derselben eine negotiorum gestio für den Verlierer vorgenommen hatte, verpflichtet, sie für ihn aufzubewahren? 35. Angenommen, er habe sie behalten, war er verpflichtet, eine Anzeige in öffentlichen Blättern zu erlassen? Wodurch kann er sich, wenn er dies unterläßt, gegen die Unterstellung der Unterschlagungsabsicht (Funddiebstahl) sicher stellen? 36. Darf man eine einmal aufgehobene verlorene Sache nicht aus dem Grunde wieder wegwerfen, weil man sich mit ihr nicht weiter beschweren will? 37. Wird man Eigenthümer einer vermeintlich verlorenen Sache, wenn sie in Wirklichkeit nicht verloren, sondern weggeworfen war? An dem auf Eigenthumserwerb gerichteten Willen fehlt es hier, und selbst die Usucapion würde wegen mala fides ausgeschlossen sein.

XII. In der Noth.

Eine Geldverlegenheit ist für einen Studierenden der Rechte eine recht lehrreiche Veranlassung, sich praktisch mit gewissen Rechtsbegriffen und Rechtssätzen bekannt zu machen. Der erste Retter in der Noth, an den er sich wendet, ist der gute Freund, eine üble Eigenschaft desselben ist aber die, daß er häufig selber kein Geld hat; hat er es und gibt er es, so kann die Frage sich aufwerfen: 1. Ist das Darlehn zurückzuerstatten, wenn wir als Haussohn uns auf das SC. Macedonianum berufen, er als Minderjähriger aber die restitutio in integrum verlangen kann? 2. Wie steht es mit der Einrede des SC. Macedonianum, wenn in dem Moment der Aufnahme des Darlehns unser Vater bereits gestorben war, ohne daß wir Kunde davon erhalten hatten? Können wir nicht dem Einwande, daß wir bereits pater

familias gewesen seien, entgegensetzen, daß wir nicht die Absicht gehabt hätten, uns als pater familias, sondern als filius familias zu verpflichten, d. i. nicht wirksam, sondern unwirksam, daß es hier also an dem animus obligandi fehle, der doch die wesentliche Voraussetzung der obligatio selber bilde? 3. Hat der Freund kein Geld, so öffnet sich uns das Leihhaus. Winterüberzieher können ohne Nachtheil die Sommermonate auf dem Leihhause zubringen, Sommerkleider die Wintermonate. Haftet das Leihhaus, wenn unsere Röcke gestohlen werden, oder wenn in unsern Pelzrock die Motten kommen? 4. Ist das Verhältniß, welches durch Versetzen beim Leihhaus entsteht, ganz dasselbe, wie beim römischen pignus? Ist der Pfandschuldner hier persönlich verpflichtet, so daß er, wenn der Erlös des Pfandstückes die Schuld nicht deckt, oder wenn dasselbe durch Zufall zu Grunde geht, auf Zahlung der Schuld in Anspruch genommen werden kann? Oder wenn dies nicht der Fall, fehlt es hier nicht vielleicht an dem Erforderniß einer Forderung für das Pfand, und ist daher vielleicht das Verhältniß überall nicht nach den Regeln des römischen Pfandrechts zu beurtheilen? 5. Wenn wir, da wir nicht in der Lage oder nicht Willens sind das Pfand einzulösen, den Pfandschein, welcher, da er auf den Inhaber lautet, dem Ueberbringer das Recht der Einlösung gewährt, einem Andern überlassen, ist dies eine Cession? Ist hier eine Schenkung anzunehmen? Der Gegenstand derselben war für uns selber gänzlich werthlos, und der Einlösende muß den Rock bezahlen, wie kann er geschenkt sein? 6. Welches Verhältniß entsteht, wenn wir den Leihhausschein weiter verpfänden, ein pignus nominis oder subpignus? 7. Als wir im Winter unsern Ueberzieher einlösen wollen, zeigt es sich, daß der Leihhausdiener in Ermangelung eines eigenen den unsrigen in Gebrauch genommen hat. Wie ist diese Hand-

lung zu charakteriſiren? Haben wir nöthig, den Rock zurückzunehmen, oder muß das Leihhaus uns den Werth des unſrigen vergüten? 8. Haftet es uns, wenn wir den Pfandſchein verloren haben, und der Finder den Rock einlöſt?

9. Der letzte Retter in der Noth iſt der Wucherer. Seine Dienſte werden bekanntlich theuer bezahlt. Nominell nimmt er nur 5 Procent Zinſen, aber er bringt es wieder ein, indem er uns über 100 Mark quittiren läßt und uns nur 80 auszahlt. Welche Wirkung hat eine ſolche Manipulation? Iſt der Wucherer verpflichtet, uns die fehlenden 20 nachzuzahlen? Können wir ihm bei Rückzahlung des Kapitals die zu wenig erhaltenen 20 Mark in Abzug bringen? Bedarf es unſererſeits dazu einer exc. doli? 10. Wie verhält es ſich mit dem Beweiſe unſerer Behauptung, daß wir nur 80 Mark erhalten haben? Hat der auf 100 Mark geſtellte Schein nach römiſchem Recht Beweiskraft? 11. Wie verhält es ſich mit der Beweiskraft des Darlehnsſcheines nach unſerem heutigen Proceßrecht? Galt daſſelbe, was vom Darlehnsſchein, nach römiſchem Recht auch vom depositum irregulare? Wenn nicht, welcher Ausweg war damit dem Wucherer in Rom eröffnet, um den Beſtimmungen über die Beweiskraft des Darlehnsſcheines zu entgehen? 12. Unſer Gläubiger hat in den Schein noch die Klauſel der Verpflichtung „auf Ehrenwort“ aufgenommen; hat dieſe Klauſel eine juriſtiſche Bedeutung? 13. Auf ſein Verlangen haben wir ihm zwei Freunde als Bürgen geſtellt; kann er dieſelben ſofort am Verfalltage in Anſpruch nehmen? Jeden auf das Ganze oder nur auf ſeinen Theil? 14. Wenn dieſelben gezahlt haben, mit welcher Klage nehmen ſie gegen uns ihren Regreß? 15. C iſt von B erſucht, ſich für ihn für ein Darlehn von 100 bei A zu verbürgen, in Wirklichkeit aber iſt dem B ein Darlehn von 300 gegeben, und C verbürgt ſich bei A, ohne dabei der Summe zu gedenken;

haftet er für 100 oder 300? Relevirt es etwas, ob A in bona fide war oder sich im Einverständniß mit B befand? 16. Ist der Irrthum des Bürgen über die Person des Gläubigers von Einfluß? Der über die Person des Schuldners? Der Bürge verwechselt von den zwei Söhnen eines verstorbenen Freundes den einen, von dem er allein etwas gehört und nur das Beste gehört hat, mit dem andern, einem völlig leichtsinnigen, insolventen Menschen, von dessen Dasein er bisher noch gar keine Kunde hatte, und für den er sich verbürgt; muß er zahlen?

17. Da unser Vater noch lebt, und der Wucherer fürchtet, daß wir aus diesem Grunde die verbindende Kraft des Darlehns bestreiten möchten, so hat er uns vorgeschlagen, irgend eine Sache von ihm für 150 Mark zu kaufen, und sich erboten, dieselbe für 100 Mark baar zurückzukaufen; wie ist dies Geschäft rechtlich zu beurtheilen? 18. Wie dann, wenn er nicht selber die Sache von uns zurückkauft, sondern es uns überläßt, sie anderweitig zu verkilbern und uns dadurch Geld zu verschaffen? Ist das Darlehn gültig bis zum Betrag des Ansatzes von 150 oder des wahren Werthes von 100? Wie ist das Verhältniß zu beurtheilen, wenn verabredet war, als Darlehnssumme solle gelten, was wir durch den Verkauf erlösen würden? Wann kommt hier das Darlehn zu Stande, im Moment des Verkaufs oder mit rückwirkender Kraft im Moment der Hingabe der Sache? Wie, wenn die Sache vorher durch casus unterging, wer trägt die Gefahr? 19. In der Geldverlegenheit verschleudern wir unsere Sachen zu einem Spottpreise und zwar an Jemanden, der unsere Lage kennt; läßt sich der Vertrag anfechten? Etwa wegen dolus? oder wegen laesio enormis? Lassen sich l. 24 § 24 de minor. (4. 4), l. 22 § 1 Sol. matr. (24. 3), l. 12 § 11 Mand. (17. 1) für die Frage verwenden?

20. Gewährt uns unsere Minderjährigkeit, unabhängig davon, ob wir unter väterlicher Gewalt und unter Vormundschaft stehen, in den obigen Fällen eine Hülfe? 21. Können die Bürgen sich auf die dem minor zustehende restitutio in integrum berufen?

22. Glücklicherweise braucht der Studierende auf unseren kleinen deutschen Universitäten nicht Alles gleich baar zu bezahlen, Hauswirthe, Gastwirthe, Handwerker u. s. w. sind so menschenfreundlich, ihm Credit zu geben. Dem Uebermaß ihrer Menschenfreundlichkeit suchen an manchen Universitäten die „Creditedicte" entgegenzuwirken, welche ihnen nur bis zu einem gewissen Betrage eine Klage einräumen, für den Ueberschuß aber ihre Forderung für unklagbar erklären; wenn ihr Schuldner diesen gleichwohl entrichtet, ist die Zahlung gültig? 23. Kann er, solange er Studierender ist, die Schuld durch constitutum oder Pfandbestellung bekräftigen? 24. Gilt in dieser Beziehung etwas anderes, nachdem er aufgehört hat, Student zu sein? 25. Kann die Schuld nicht schon vorher durch Novation, bei der von der früheren causa völlig abstrahirt wird, klagbar werden? 26. Durch einen nach Verlassen der Universität ausgestellten Schein ist der Betrag sämmtlicher Posten auf eine bestimmte Summe festgestellt und vom Schuldner zunächst die Verzinsung und sodann, nachdem er „eine Anstellung erhalten habe", die Zahlung des Kapitals versprochen. Wie ist das Schuldverhältniß aufzufassen? Als Darlehn? Als Literalcontract? Als constitutum? 27. Muß der Gläubiger bei der Klage sämmtliche einzelne Posten beweisen, oder kann er seinen Beweis lediglich auf die Ausstellung des Scheines richten? 28. Ist die obige Bedingung eingetreten, wenn der Schuldner eine Anstellung als Hülfslehrer ohne Gehalt oder als unbesoldeter Referendar erhalten hat? 29. Der Schuldner hat durch Erbschaft oder Heirath ein sehr bedeutendes Vermögen

bekommen, welches ihn bestimmt, von jeder Anstellung abzusehen. Kann der Gläubiger Zahlung des Kapitals verlangen? Dem Einwande des Schuldners, daß die Bedingung nicht eingetreten sei, glaubt er den Satz entgegensetzen zu können: quotiens per eum fit, cujus interest conditionem non impleri, quominus impleatur, perinde haberi, ac si impleta conditio fuisset. Läßt sich sein Anspruch nicht noch in anderer Weise begründen?

30. Unverheirathete vermögende alte Tanten und Oheime gewähren in Geldnöthen oft einen sehr werthvollen Rückhalt. Wenn sie sich geneigt finden lassen zu helfen, wie ist die Handlung juristisch zu beurtheilen? Haben sie das Geld, welches sie gegeben, *geliehen* oder *geschenkt*? Haben sie, wenn sie auf unser Bitten oder ohne unser Wissen unsere Schulden bezahlt haben, ein Rückforderungsrecht? Können sie uns den Betrag auf unsern Erbtheil im Testament anrechnen, selbst wenn sie erklärt hatten, daß sie uns schenken wollten? 31. Eine reiche Tante, der der Neffe zu Weihnachten ein Buch gewidmet hatte, beschloß sich zum nächsten Weihnachten in der Weise erkenntlich zu erweisen, daß sie die Schulden desselben hinter seinem Rücken bezahlte und die sämmtlichen quittirten Rechnungen in ein Buch mit dem Titel: „Amaliens Werke oder Tante und Neffe, erster Theil" binden ließ, welches sie dem Neffen am Weihnachtsabend zu überreichen gedachte. Er starb vorher. Kann sie, wenn auch nicht den Gläubigern gegenüber die Zahlungen (warum nicht?), doch den Erben des Neffen gegenüber den Erfolg der ihrer Absicht nach noch nicht perficirten Schenkung anfechten? Enthält das *Wissen* des Beschenkten (der *psychologische* Erfolg der Schenkung im Gegensatz zu dem bloß *ökonomischen* oder *finanziellen*: der Bereicherung des fremden Vermögens) ein wesentliches Moment der Schenkung? Läßt sich der Behandlung des Legats oder des Erbrechts im römischen Recht (Uebergang

oder Nichtübergang des Zugedachten auf die Erben des Bedachten bei deſſen Tode vor erfahrenem Anfall) ein Argument entnehmen?

32. Die Berliner Gerichtszeitung enthält folgenden Fall: „Ein Student, der ſeine Ferien zu einer Reiſe benutzen wollte, entſchloß ſich, den Baarbeſtand ſeines Vermögens, der bei einem Bankier deponirt war, hierzu zu verwenden. Er ſchrieb an denſelben, er möge ihm ſein Guthaben und zwar in franzöſiſchem Gelde ſenden, da er Italien zu durchſtreifen gedenke. Freudig überraſcht war der junge Mann, als bei ihm 208 Zwanzigfrancsſtücke eintrafen; er glaubte aber, daß hier ein Irrthum vorliegen könne, und ſchrieb nochmals an den Bankier, von dem er die Antwort erhielt, daß Alles in Ordnung ſei, ſein Guthaben habe 208 Napoleons betragen. Der fröhliche Student dehnte nun ſeine Reiſe auf Egypten, Paläſtina und Griechenland aus und kam erſt heim, als das Reiſegeld zur Neige ging. Inzwiſchen hatte der Bankier aber doch einen Rechenfehler entdeckt; dem Studenten hatten nur 75 Napoleons zugeſtanden, und er verlangte deshalb die Rückzahlung der zu viel gezahlten 133, wozu ſich jedoch der Student nicht verſtehen wollte.“ Wie war der Fall zu entſcheiden?

XIII. Aus dem geſelligen Leben.

1. Der von uns auf 8 Uhr Abends beſtellte Wagen, der uns zum Ball fahren ſoll, erſcheint eine Viertelſtunde ſpäter, nachdem wir bereits unſere Wohnung verlaſſen haben; haben wir nöthig, ihn zu bezahlen? Kann der Kutſcher ſich darauf berufen, daß er, um in mora verſetzt zu werden, erſt hätte gemahnt werden müſſen?

2. Wir befinden uns zu jener Zeit noch zu Hauſe oder haben bereits zu Fuß unſren Weg angetreten, als er uns unter-

wegs begegnet; ſind wir genöthigt, uns noch des Wagens zu bedienen? Iſt es im erſteren Fall von Einfluß, ob wir inzwiſchen bereits ein anderes Fuhrwerk beſtellt hatten, oder können wir den Wagen einfach darum zurückweiſen, weil er nicht zur beſtellten Zeit erſchienen ſei?

3. Die längere Verſpätung des Wagens kann zur Folge haben, daß den Balldamen, welche ſich ſeiner bedienen wollten, das ganze Vergnügen, welches ſie ſich vom Ball verſprochen hatten, vereitelt wird. Sie waren zu den erſten Tänzen bereits vorher engagirt und erſcheinen auf dem Ball erſt, nachdem dieſe Tänze getanzt ſind, und alle ihnen bekannten Herren bereits ihre Engagements getroffen haben. Können ſie Entſchädigung dafür beanſpruchen?

4. Da der Wagen gänzlich ausgeblieben, und ein anderer nicht zu haben war, ſo müſſen ſie zu Hauſe bleiben. Sie verlangen von dem Kutſcher Erſatz der Unkoſten, die der Ball ihnen gemacht hat, nämlich des Subſcriptionspreiſes, der Auslagen für den Friſeur, Ballkleider, Handſchuhe, Blumenbouquets. Iſt der Einwand, ſie hätten zu Fuß gehen ſollen, ein begründeter? Gilt von allen Unkoſten daſſelbe?

5. Auf dem Ball wird einer Tänzerin von einem wild dahinraſenden Herrn ihr Ballkleid abgetreten; kann ſie Erſatz verlangen? Der Herr wendet ein: wer auf dem Ball erſcheine, müſſe auf ſolche Unfälle gefaßt ſein, einen Ball dürfe man nicht unter den Geſichtspunkt der culpa bringen, ſonſt höre alles Vergnügen beim Tanzen auf. Zu Bällen habe die Jurisprudenz keinen Zutritt, ſonſt könnte man am Ende noch gewärtigen, wenn man mit einem anderen Paar zuſammengeſtoßen ſei oder daſſelbe umgetanzt habe, mit einer act. injuriarum belangt zu werden. Es ſei eine ſtillſchweigende Uebereinkunft aller, welche einen Ball beſuchten, daß alles, was dort geſchehe, nicht unter dem juriſti-

schen Gesichtspunkte betrachtet werden solle, man könne auf jeden, der den Ball besuche, und dem derartige Unannehmlichkeiten zustießen, den Satz der l. 72 pro socio (17. 2): qui parum diligentem socium acquirit, de se queri debet anwenden, — auf schlechte Tänzer müsse sich jeder gefaßt machen.

6. Kann man die Bewirthung bei einer Gesellschaft unter den Gesichtspunkt einer Schenkung bringen? Wenn der Gastgeber dieselben Speisen und Getränke, die er hier seinen Freunden vorsetzt, den Armen zuwenden würde, so wäre es zweifellos eine Schenkung (Almosen); ist es anders, wenn statt dieser jene sie erhalten?

7. Zur Vergleichung kann folgender Fall dienen. Es hat Jemand einer armen Wittwe auf deren Bitte bisher verstattet, das Gras auf den Rasenplätzen seines Gartens als Futter für ihre Ziege zu schneiden. Nach deren Tode findet sich Niemand, der sich darum bewirbt, da der Grasertrag des Jahres ein sehr unbedeutender ist, und der Eigenthümer sieht sich genöthigt, Jemanden zu suchen, der gegen Ueberlassung des Grases das Abschneiden übernehmen will. Liegt in beiden Fällen eine Schenkung vor, wenn man hier sonst von einer Schenkung und nicht vielmehr von der vorübergehenden prekären Ueberlassung der Benutzung der Rasenplätze sprechen darf? 8. Eine gute Mutter gedenkt ihrer Kinder auch bei fremder Tafel, indem sie für dieselben Confect einsteckt; hätte ein Lohndiener es gethan, so würde darin ein Furtum liegen; gilt dasselbe auch von der Mutter? 9. Darf der Gast die ihm offerirten Cigarren, statt zu rauchen, beistecken? Die Flasche Wein, statt sie zu trinken, mitnehmen?

10. Es hat Jemand einen Freund eingeladen, die Ferien bei ihm auf seinem Landgut zuzubringen, nimmt aber später

ohne alle Gründe die Einladung zurück, oder er entzieht ihm die ihm für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellte und von ihm bereits bezogene Sommerwohnung vor Ablauf der Zeit und vermiethet sie einem Andern; ist im ersten Fall ein Anspruch auf Schadensersatz und im zweiten auf Herausgabe des Miethzinses begründet? 11. Wir logiren bei einem Freunde; kommen wir mit dem Bedienten desselben, welcher unsere Kleider reinigt und unsere Briefe, Aufträge besorgt, in ein Rechtsverhältniß? Haftet der Freund für unsere durch dessen Nachlässigkeit gestohlenen oder verdorbenen Kleider? 12. Jemand, der eine Kindergesellschaft in einer Gastwirthschaft gibt, macht mit dem Wirth aus, daß die Kinder für 3 Mark sich in Stachelbeeren sollen satt essen dürfen; wie ist der Contract zu bezeichnen? Dürfen die Kinder nicht anstatt, wie ausbedungen, sich „satt zu essen", einen Theil dessen, was dazu erforderlich wäre, in einen Korb pflücken und mit nach Haus nehmen?

13. Es hat Jemand die Verpflegung eines Stumpfsinnigen gegen einen bestimmten Preis übernommen, bei der inzwischen erfolgten allgemeinen Preissteigerung kann er jedoch den Contract nicht mehr innehalten und hat auf gütlichem Wege eine Auflösung des Contracts von der anderen Seite zu erreichen gesucht, jedoch ohne Erfolg. Er hat seitdem den Alimentanden in Kost und Pflege so schlecht gehalten und ihn mehrfach so mißhandelt, daß die Verwandten, welche den Contract mit ihm abgeschlossen haben, sich zur Klage genöthigt sehen. Worauf sollen sie klagen? Auf angemessene Ausführung des Alimentationsvertrages? Damit ist nichts auszurichten. Ihr Wunsch ist, daß der Alimentand auf Kosten des bisherigen Pflichtigen bei einem Andern verpflegt werde; wird der Richter einem darauf gerichteten Antrag Folge geben?

14. Zu einem veranstalteten Diner hat Jemand eine Koch-

frau beſtellt, dieſelbe bleibt aus nichtigen Gründen aus, und da eine andere nicht zu haben iſt, ſo kann das Diner nicht ſtattfinden. Kann er verlangen, daß die Kochfrau ihm die Eßwaaren, die er für das Diner angeſchafft hat, und für die er nach ſeinen Verhältniſſen gar keine Verwendung hat (es war z. B. ein Abſchiedsdiner am Tage vor ſeiner Abreiſe, abnehme? 14 a. Welches Rechtsgeſchäft liegt vor, wenn ein Koch die Beſchaffung des ganzen Diners im Hauſe des Gaſtgebers übernommen hat? Gehören die Reſte ihm oder dem Beſteller? Würde etwas darauf ankommen, ob der Preis pro Couvert für die Perſon oder in runder Summe beſtimmt war? 15. Iſt das Verſprechen der Ueberlaſſung des Silberzeugs, das er von einer befreundeten Familie erhalten hat, bindend? 16. Zu einem Diner hat Jemand Fiſch beſtellt gegen Zuſicherung einer Conventionalpön von 30 Mark. Kann ſie gefordert werden, wenn daſſelbe gar nicht ſtattfindet, oder wenn wegen ſtarken Schneefalls der Eiſenbahnzug, mit dem die Fiſche befördert wurden, nicht rechtzeitig eintrifft? Kann der Kaufmann den Preis für die verſpätet offerirten Fiſche verlangen? Er ſtützt ſich darauf, daß eine durch casus bewirkte Verzögerung keine mora ſeinerſeits begründe, das periculum beim Kauf aber bekanntlich den Käufer treffe.

16 a. Eine Hausfrau macht zu einer Zeit, wo es mit den Erdbeeren bereits zu Ende geht, mit einem Delikateſſenhändler aus, daß er von einer Sendung Erdbeeren, welche er als die letzte bezeichnet, ihr 4 Pfd. zu einem drei Tage ſpäter ſtattfindenden Diner aufbewahren ſolle und ebenſo den Rehrücken von einem beſtimmten, von ihr ausgeſuchten Reh. Bei Ausführung der Beſtellung am beſtimmten Tage zeigte es ſich, daß die Erdbeeren bereits in Gährung und das Rehfleiſch in Fäulniß übergegangen war, und die Beſtellerin verweigert die Annahme. War ſie in ihrem Recht? Ein befreundeter Juriſt ver-

ſichert ſie, daß ſie es getroſt auf einen Proceß ankommen laſſen könne, denn in beiden Fällen liege ein Genuskauf vor, da die 4 Pfd. Erdbeeren und ebenſo der Rehrücken erſt aus einem Ganzen hätten ausgeſchieden werden müſſen, vor der Ausſcheidung treffe aber nach l. 2 Cod. de per. (4. 48): periculum mutati vini emtoris non fuit das periculum deteriorationis den Verkäufer, und damit ſtimme auch die herrſchende Anſicht überein, Windſcheid, Lehrbuch des Pandektenrechts II § 390, 9: „wenn der Kreis der Sachen, aus welchen das zu Leiſtende zu entnehmen iſt, individuell, nicht aber, wenn er nur generiſch beſtimmt iſt". Die Maſſe Erdbeeren, aus der „das zu Leiſtende zu entnehmen war", war hier individuell beſtimmt (dieſer Korb), ebenſo der Rehbock. Was iſt von der Anwendung dieſer Theorie auf unſern Fall zu halten, und wenn ſie zu verwerfen ſein ſollte, welche Beſchränkung ergibt ſich daraus für die herrſchende Lehre vom periculum deteriorationis?

17. Es hat Jemand für eine Geſellſchaft, die er zu geben gedenkt, eine Quantität Wein beim Weinhändler beſtellt, und zwar unter der Verabredung, daß er die nicht gebrauchten Flaſchen zurückſenden dürfe. Wie iſt dieſer Contract zu beurtheilen? Iſt es ein Kauf mit hinzugefügtem pactum de retroemendo? Oder gelten als gekauft nur diejenigen Flaſchen, die er gebraucht hat? Wie nun, wenn durch casus ein Theil derſelben zu Grunde geht? Wen trifft nach der einen oder anderen Auffaſſung das periculum? Kann er ſeine Haftung damit ablehnen, daß er verabredetermaßen nur diejenigen zu bezahlen habe, die er „gebraucht" habe? 18. Aehnlichkeit hat damit der Fall, der nicht ſelten in Schnittwaarengeſchäften vorkommt: der Kaufmann ſchickt einer Kundin, die ſich im Hauſe ihre Kleider anfertigen läßt, ein ganzes Stück des von ihr gewählten Kleiderſtoffes,

damit sie sich nach Bedarf davon abschneide. Worin liegt der Unterschied? Haftet die Bestellerin für den casus?

19. Unter den Flaschen, die der Kunde zurücksendet, befinden sich auch solche, die der bei Tische aufwartende Lohndiener ohne seinen Auftrag entkorkt hat, während sie im übrigen gar nicht benutzt sind; der Weinhändler will sie nicht zurücknehmen, während der Besteller sich darauf steift, daß sie nicht „gebraucht" seien. Muß er sie behalten, und wenn, hat er einen Anspruch gegen den Lohndiener? Würde er einen Dritten, der sie entkorkt hatte (um ihm einen Possen zu spielen, oder aus Neugierde) belangen können? Die act. legis Aquiliae setzt eine Beschädigung der Sache voraus, und eine solche scheint hier nicht vorzuliegen, da das bloße Herausziehen des Korks den Wein nicht schlechter macht.

20. Die Zurücksendung der nicht gebrauchten Flaschen ist durch Versehen seiner Leute längere Zeit unterblieben, und der Weinhändler weigert sich, die Flaschen jetzt noch zurückzunehmen. Ist er in seinem Recht? Ein Termin zur Rücksendung war bei der Bestellung nicht verabredet.

21. Die Flaschen werden am folgenden Tage zurückgeschickt, aber dadurch, daß sie zur Abkühlung in Eis oder zur Erwärmung in warmes Wasser gestellt sind, sind die Etiketten abgegangen und verloren gegangen. Der Weinhändler weigert sich, sie anzunehmen, weil er keine Gewißheit habe, ob es dieselben Flaschen seien, die er geschickt habe. Der Besteller meint, diese Gewißheit habe er überhaupt nicht haben können, denn er, der Besteller, habe ja die Etiketten ablösen und auf andere Flaschen kleben können, es ginge hierbei alles auf Treu und Glauben. 22. Auch die Erwärmung und Abkühlung will der Weinhändler nicht dulden, der Wein könne darunter leiden, z. B. ein feiner Bordeaux,

wenn er rasch gewärmt werde; auch darin liege ein „gebrauchen", und schon aus diesem Grunde brauche er den Wein nicht zurückzunehmen, selbst wenn derselbe im Geringsten nicht gelitten habe.

23. Der Wein war so schlecht, daß die ganze Gesellschaft krank geworden ist; können die Gäste den Gastgeber, der die schlechte Qualität kannte, in Anspruch nehmen? Würde es nicht auf das Motiv ankommen, z. B. ob ihn bei der Wahl des Weines Geiz oder die bösliche Absicht, seinen Gästen ein Uebles zuzufügen, geleitet habe? Können sie, oder kann er den Weinhändler belangen?

24. Von einer Porzellanhandlung bezieht Jemand zu einer Gesellschaft eine Quantität Teller mit der Vereinbarung, daß er die unbeschädigt zurückgeschickten das Dutzend mit 20 Pfg., die zerbrochenen das Stück mit 50 Pfg. vergüten solle. Ist das ein Kauf- oder Mietcontract oder ein von beiden verschiedenes Geschäft?

25. In Weinhandlungen wird beim Handverkauf die leere Flasche zu einem Satz berechnet, den man, wenn man sie zurückbringt, zurückerhält. Wie ist das Verhältniß aufzufassen? Als Unterpfand für Restitution der Flasche oder als Kaufpreis bei einem resolutiv bedingten Verkauf? 26. Ein Weinreisender bringt Jemandem, der ihm ausdrücklich bemerkt: seine Verhältnisse verstatteten es ihm gegenwärtig nicht, eine Bestellung zu machen, Wein auf, indem er ihm anheimstellt: er könne zahlen, wann es ihm passe. Es sind inzwischen mehrere Jahre vergangen, und der Besteller hat jeder erneuerten Aufforderung zum Zahlen den Einwand entgegengesetzt: es passe ihm zur Zeit noch nicht; kann die Weinhandlung ihn auf Zahlung belangen, oder muß sie sich jenen Einwand bis auf Lebenszeit des Bestellers gefallen lassen?

27. Ein Gast wirft eine Flasche Rothwein um und verdirbt

dadurch das Tiſchtuch; kann von ihm Schadenserſatz mit der act. legis Aquiliae verlangt werden? Oder kann er den obigen (Nr. 5) Geſichtspunkt geltend machen: das geſellige Leben ſtände nicht unter dem Geſetz der culpa? Wie nun, wenn er culpos die Spiegel einſtößt, Vaſen und Büſten zertrümmert, ein noch glimmendes Schwefelholz oder eine noch brennende Cigarre in den Papierkorb wirft u. ſ. w., ebenſhaftet er alls nicht? Leute welche uns uneingeladen beſuchen, oder welche bloß in Geſchäftsangelegenheiten zu uns kommen, ſind ebenfalls für ihre culpa verantwortlich; liegt in der Einladung ein Verzicht auf Haftung für culpa?

28. Es hat Jemand eine Torte bei einem Conditor beſtellt, der ſie einer ihm befreundeten Dame zu ihrem Geburtstag zuſtellen ſoll, aus Verſehen wird ſie bei einer anderen in demſelben Hauſe wohnenden Dame abgegeben, welche ſie verzehrt. Haftet ſie, wenn es bona fide geſchehen iſt? Hat jene, wenn der Irrthum vorher entdeckt wird, einen direkten Anſpruch gegen dieſe auf Herausgabe?

29. Bei manchen Kartenſpielen wird der Verluſt nach jedem Spiel, anſtatt ſofort gezahlt oder angeſchrieben zu werden, in Marken entrichtet, welche als Zahlungsanweiſungen gelten und bei Beendigung des Spiels eingelöſt werden; haben dieſe Marken eine juriſtiſche oder eine bloß faktiſche Bedeutung, d. h. knüpft ſich an ſie ein Verſprechen der Spieler, oder dienen ſie nur zur Conſtatirung von Gewinn und Verluſt, wie das Anſchreiben deſſelben? 30. Die Benutzung ungeſtempelter Karten iſt verboten; laſſen ſie ſich aus dieſem Grunde zu den res extra commercium zählen? 31. Es hat Jemand beim Spiel einen falſchen Hundertmarkſchein geſetzt, der ihm aber als ſolcher nicht bekannt war und ſchließlich 10 000 Mark gewonnen. Der Bankhalter fordert den ganzen Betrag zurück, da der Einſatz ein

falscher gewesen sei; angenommen, es ist 10 Mal gesetzt, jedes Mal unter Verwendung des ersten Scheins, ist ihm, wenn auch nicht der ganze Betrag, so doch ein Theil desselben zuzusprechen, oder läßt sich seine Forderung damit zurückweisen, daß er den falschen Schein als gültigen habe gelten lassen?

32. Es hat Jemand aus Versehen den unrechten Hut mitgenommen, der unterwegs beschädigt wird; haftet er? Er trägt ihn, da es ihm nicht gelungen ist, den seinigen wieder zu erhalten, auch fernerhin; liegt darin ein furtum usus?

33. Ein Freund nimmt bei starkem Unwetter unsern Schirm mit, ein heftiger Windstoß entführt ihm denselben beim Passiren der Brücke in den Fluß, es soll angenommen werden: ohne seine Schuld. Hat er den Schirm zu ersetzen? Würde der Umstand von Einfluß sein, ob er ihn mit oder ohne unser Wissen mitgenommen hat? Würde das Wissen die Erlaubniß ersetzen? Gilt, was vom Freunde, auch von einem Fremden?

34. Jemand hat aus Versehen seinen Schirm bei mir stehen lassen; hafte ich, wenn er gestohlen oder durch meine Leute, die ihn benutzen, beschädigt wird? 35. Darf er ihn einseitig, ohne mich vorher um Erlaubniß zu fragen, wieder zu sich nehmen? Die Entscheidung hängt davon ab, ob er noch Besitzer war, und ob er damit lediglich sein Besitzrecht ausübt. 36. Wie, wenn ich ihn zu mir genommen habe und ihm die Herausgabe aus irgend einem nichtigen Grunde verweigere, darf er ihn mir mit Gewalt entziehen? Welches Rechtsmittel steht ihm zu, um die Rückgabe zu erzwingen? Muß er zu dem Zweck sein Eigenthum beweisen, oder genügt die einfache Darlegung des obigen Sachverhalts? Muß das römische interdictum utrubi zu dem Zwecke in Bezug genommen werden, oder stellt das Römische Recht nicht noch eine andere Klage zur Verfügung?

XIV. Im Theater.

1. Ein Auswärtiger ersucht telegraphisch die Theaterdirektion, ihm zu einer angekündigten Vorstellung einen Platz zu sichern, wird aber durch dienstliche Abhaltung an der Reise gehindert; muß er zahlen? Er wendet ein, daß der Contract nicht zu Stande gekommen sei, da er keine Rückantwort erhalten habe, ein Contract setze Annahme der Proposition von der andren Seite voraus. Sodann beruft er sich auf die dienstliche Verhinderung. Würde der Umstand, daß er sich in dem Telegramm der Wendung bediente: er *ersuche* oder *bitte*, ihm einen Platz zu sichern, demselben den Charakter einer bloßen Bitte, die als solche nicht verbindlicher Art ist, verleihen?

2. Welcher Art ist der Contract, den man durch Lösung eines Theaterbillets mit der Direction eingeht? Miethe eines Platzes?

3. Ist der Gesichtspunkt der Miethe nicht jedenfalls für Theaterlogen zutreffend, welche jahresweise vermiethet werden?

4. Gibt es einen Rechtsschutz gegen denjenigen, der sich in unsere Loge drängt? Ein Besitzrechtsmittel wegen Störung im Besitz? Sind wir berechtigt, ihn, wenn er nicht weichen will, gewaltsam aus der Loge zu entfernen? Würde er eine act. injuriarum haben, wenn wir ihn bei dieser Veranlassung angefaßt hätten?

5. Wir haben für einen Abend ein Logenbillet gelöst, welches auf „Loge Nr. 15 *für 6 Personen*“ lautet; dürfen wir nur zu 6 Personen in derselben erscheinen, oder läßt sich jenem Zusatz nicht noch ein anderer Sinn unterlegen als der einer *Beschränkung* auf eine bestimmte Zahl von Personen?

6. Die Direction eines Theaters hatte die Verfügung getroffen, daß dem Theaterreferenten einer bestimmten Zeitung,

der ſtets ungünſtige Berichte geliefert hatte, keine Billets bei der Kaſſe verabfolgt werden ſollten; war ſie dazu berechtigt? Derſelbe ließ ſich durch einen Bekannten ein Billet löſen, der Eintritt ward ihm aber gleichwohl verweigert; iſt der Fall ebenſo zu beurtheilen wie der vorige? 7. Iſt die Perſon, welche von einem Andern, der das Theater nach dem erſten Akt verlaſſen hat, die Contremarke geſchenkt erhalten oder gekauft hat, befugt, darauf den Eintritt zu begehren? Die Direction glaubt dies unterſagen zu können, ſonſt könne auch Jemand, der die erſte Hälfte eines Diners an der Gaſttafel oder bei einem öffentlichen Feſteſſen mitgemacht habe, ſich entfernen und einen Andern an ſeiner Statt ſchicken, und ſo könnten ſich zwei Perſonen für ein Couvert ſatt eſſen; ſie gebe ihre Vorſtellungen nicht portionsweiſe, ſondern als ein Ganzes, und ſo wenig wie ſie ſelber Billets zu einzelnen Akten verabfolge, ſo wenig dürfe dies auch von Seiten der Billetkäufer geſchehen. 8. Der Käufer eines Theaterbillets entdeckt, nachdem er ſich den Platz angeſehen, daß man von demſelben aus weder recht ſehen, noch hören kann, und fordert den Preis zurück; iſt er dazu berechtigt, oder kann ſich die Direction damit ausreden, ſie habe nur einen Platz im Theater zugeſichert, und den habe er erhalten?

9. Einer Sängerin werden Blumenbouquets auf die Bühne geworfen; liegt darin ein jactus missilium? Eins dieſer Bouquets, das hinter die Couliſſen fiel, iſt von einer dort ſtehenden Choriſtin aufgefangen und nicht abgeliefert. In demſelben befand ſich eine koſtbare Broſche, welche ſie aber nicht entdeckt hat; hat ſie dieſelbe geſtohlen? In weſſen Eigenthum ſteht die Broſche; in dem des Jacenten, der Choriſtin oder der Sängerin?

10. Ein Theaterdirector kündigt zu erhöhten Preiſen eine Vorſtellung mit „der Lucca“ an; alles nimmt Billets, ſpäter verlautet, daß die zu erwartende Sängerin nicht die bekannte, ſon-

dern eine unbekannte und unbedeutende Sängerin desselben Namens ist; muß der Director die Billets zurücknehmen? Er wendet ein: 1) Er habe die Lucca nicht als die berühmte angekündigt, 2) Jeder habe sich sagen müssen, daß die berühmte Lucca nicht auf dem Theater in Z. gastiren werde.

11. Eine angekündigte Opernvorstellung wird, weil die Primadonna über etwas „verstimmt" und in Folge davon nicht „bei Stimme" ist, mit irgend einer andern vertauscht; ist die Direction verpflichtet, die gelösten Billets zurückzunehmen? Läßt sich der Gesichtspunkt der dicta promissa auch auf die Besetzung der Rollen anwenden? Schlechthin oder beschränkt?

12. Muß sie den auswärtigen Billetbestellern die Reisekosten ersetzen?

13. Können diejenigen, welche von Zwischenhändlern Billets zu erhöhten Preisen gekauft haben, von diesen im Fall der Aenderung des Programms den ganzen gezahlten Betrag oder nur den Kassenpreis oder gar nichts zurückverlangen? Die Zwischenhändler glauben sich jeder Haftung damit entziehen zu können, daß sie nur ein gewöhnliches Tagesbillet verkauft hätten, und die Aenderung des Programms ein casus sei, den der Käufer zu tragen habe.

14. Kann die Direction die Sängerin für den nachweisbar durch ihre reine Laune bewirkten Ausfall in der Tageseinnahme verantwortlich machen? Würde auch ein Kunstfreund, in dessen Soirée sie sich anheischig gemacht hat, gegen Honorar zu singen, in gleichem Fall eine Klage gegen sie haben?

15. Ist es eine Schenkung, wenn Jemand zur Benefizvorstellung einer Sängerin mehrere Dutzend Billets kauft, die er gar nicht die Absicht hatte, zu benutzen? Sein Motiv war zweifellos das der Liberalität; genügt das für den Juristen, um eine Schenkung anzunehmen?

16. Ein dramatiſcher Schriftſteller hat der Theaterdirection ſein Werk zur Aufführung gegen eine beſtimmte Tantième des Ertrages überlaſſen. Wie iſt der Contract juriſtiſch zu charakteriſiren? Als Innominatcontract: facio, ut des? Oder greift hier nicht ein anderer, individuell benannnter Vertrag des römiſchen Rechts Platz?

17. Welcher Vertrag liegt vor, wenn dem Verfaſſer für jede Aufführung des Stücks ein beſtimmtes Honorar zugeſichert iſt, oder wenn er das Recht der Aufführung durch einen Licenzvertrag ein für alle Mal für eine beſtimmte Summe überlaſſen hat?

18. Würde im letzteren Fall die Verlängerung der geſetzlichen Friſt des Urheberrechts dem Verfaſſer oder der Direction zu gute kommen? Dieſe behauptet, das Recht zur Aufführung auf ſo lange erworben zu haben, als das Recht des Verfaſſers dauere, daſſelbe dauere jetzt länger als früher, die Verlängerung komme ihr zu gute. Der Verfaſſer macht geltend: bei Abmeſſung des Aequivalents für die dauernde Ueberlaſſung des Aufführungsrechts ſei für beide Theile die damalige Friſt maßgebend geweſen, der Fall liege nicht anders, als wenn Jemand, dem ein ususfructus auf 20 Jahre beſtellt worden ſei, und der denſelben für eine beſtimmte Summe einem Andern verkauft habe, der ususfructus verlängert worden ſei. Iſt der Verkauf eines ususfructus möglich?

19. Darf der Verfaſſer in allen dieſen Fällen mit einer Concurrenzanſtalt deſſelben Orts einen Vertrag ähnlichen Inhalts abſchließen?

20. Die Direction in Z. hat die unbedeutende Sängerin Auguſte X, indem ſie dieſelbe mit ihrer ſehr gefeierten Schweſter Antonie X verwechſelte, zu glänzenden Bedingungen engagirt. Der Irrthum wird erſt entdeckt, nachdem ſie ihre bisherige Stellung

aufgegeben hat und nach Z. gekommen ist. Die Direction weigert sich, wegen wesentlichen Irrthums in der Person den Contract zu erfüllen; hat die Sängerin einen Anspruch?

21. Kann eine Sängerin, welche völlig ungerechter Weise lediglich auf Grund einer Intrigue ausgepfiffen ist, gegen die ihr bekannten Rädelsführer die act. injuriarum oder die act. doli oder etwa beide anstellen? Welcher Gesichtspunkt würde für die letztere Klage der maßgebende sein? Würde auch eine Dilettantin, der dies im Concert geschehen ist, dieselbe haben?

22. Unter welchen Gesichtspunkt würde nach römischem Recht das Einschleichen ins Theater fallen?

23. In dem Vertrage, den der Director einer wandernden Schauspielergesellschaft mit den Mitgliedern abschließt, lautet § 6: „Tritt Brand, Krieg, ansteckende Krankheit, andauernde Krankheit des Mitgliedes, Landestrauer, politische Umwälzungen oder sonstige Calamität ein, so ist der Director berechtigt, diesen Contract in allen seinen Theilen aufzulösen." Hat er das Recht, wenn seine Frau stirbt („sonstige Calamität"), wenn die Regierung einen Staatsstreich macht („politische Umwälzung"), wenn im Hospital ein Fall einer „ansteckenden Krankheit" vorkommt?

24. In § 8 heißt es: „Herr N. N. acceptirt die bestehenden und etwa noch zu erlassenden Theatergesetze, unterwirft sich ihnen, so weit sie nichts diesem Vertrage Zuwiderlaufendes enthalten, und sieht sie als einen integrirenden Theil des Contractes an." Ist diese Bestimmung gültig?

25. Kann der Director die in dem Vertrag angedrohten Strafen beliebig erhöhen oder neue festsetzen?

26. Amerikanische Blätter enthalten folgenden Fall. „Der Präsident Cleveland schickte in die Kanzlei des Pariser Circus zu Washington und ließ für den Abend eine Loge holen. Sofort eilte der Director in eine Accidenzdruckerei, um dort

neue Zettel herſtellen zu laſſen; eine halbe Stunde ſpäter war an den Straßen angeſchlagen: „Präſident Cleveland und ſeine neuvermählte, junge, ſchöne Frau erſcheinen heute im Cirkus.“ Der Zweck war erreicht, das Haus zum Erdrücken voll; allein der Präſident, den es wahrſcheinlich verdroß, ſich als „Programm-Nummer“ gedruckt zu ſehen, erſchien nicht. Nach Schluß der Vorſtellung ſtürmte ein Theil des Publikums die Kaſſe und verlangte unter dem Vorwande, es ſei nicht eingehalten worden, was der Zettel verſprochen, die Rückgabe des halben Eintrittsgeldes.“ Wie iſt der Fall zu entſcheiden?

XV. Unter den Muſikern.

1. Ein zu einer Geſellſchaft eingeladener Muſiker hat der Aufforderung des Wirthes, etwas vorzutragen, Folge geleiſtet; kann er dafür Honorar beanſpruchen?

2. Hat der Wirth, um ſich gegen derartige Anſprüche ſicherzuſtellen, nöthig, bei der Aufforderung hinzuzufügen, daß er nur eine unentgeltliche Gefälligkeit beanſpruche?

3. Er hat die Geige deſſelben durch einen Dienſtmann holen laſſen, der ſie auf dem Vorplatz hingeſtellt hat, wo ſie geſtohlen wird; haftet der Wirth? Aeußerſten Falls glaubt er ſich nach den Nr. XI, 10 citirten Stellen des römiſchen Rechts nur zur Entrichtung des Preiſes, den eine gewöhnliche Geige koſte, verpflichtet, während die geſtohlene den unverhältnißmäßig hohen Preis von 7000 Mark hatte.

4. Wie, wenn er einen ihm unbekannten Künſtler auffordert, in einer von ihm zu veranſtaltenden muſikaliſchen Soirée mitzuwirken? Bedarf es hier der Zuſicherung eines Honorars?

5. Wir haben längere Zeit mit einem befreundeten Muſiker in unſerm Hauſe ein Streichquartett gehabt. Später verun-

einigen wir uns, und er verlangt hinterher Zahlung für seine Mitwirkung; sind wir verpflichtet?

6. Er läßt, wenn er des Abends bei uns musicirt hat, sein Cello bei uns zurück, um es den folgenden Tag abholen zu lassen; liegt hier ein bloß factisches Verhältniß vor, das uns keinerlei Verpflichtung auferlegt, oder ein juristisches, das uns für culpa verantwortlich macht, und welches? Haften wir für culpa levis oder lata?

7. Können wir nicht compensando die Rathschläge, welche wir als Jurist oder Arzt ihm bei seiner Unterhaltung mit uns ertheilt haben, in Anrechnung bringen?

8. Er hat öfters neu erschienene Quartette mitgebracht, die bei uns aufgeführt und oft Wochen lang bei uns liegen geblieben sind. Angenommen, er hätte selber eine Musikalienleihanstalt, könnte er sich für jene Noten nicht den gewöhnlichen Preis für's Verleihen berechnen?

9. Von einem Quartett, das er in dieser Weise bei uns gelassen hat, ist eine Stimme ohne unser Zuthun verloren. Haften wir? Wenn diese Frage zu bejahen, müssen wir dann nicht ebenfalls haften, wenn eingeladene Gäste in der Erwartung, daß wir sie in unserer Gesellschaft zum Musiciren auffordern werden, Musikalien mitgebracht haben, und dieselben bei uns ohne unsere Schuld verloren gegangen sind?

10. Genügt es im obigen Fall, daß wir für die verloren gegangene Stimme $^1/_4$ des Preises des ganzen Quartetts bezahlen?

11. Wir haben in einer der Stimmen Druckfehler corrigirt, die unser Gegner als solche nicht bestreitet; gleichwohl verlangt er, daß wir ihm das Werk ersetzen sollen, da wir es beschädigt hätten. Würde es einen Unterschied machen, ob er das Werk bereits für eigenen Gebrauch oder für seine Leih-

anstalt in Gebrauch genommen hatte, oder ob es bei ihm noch als Verkaufsexemplar lagerte? Macht es etwas aus, ob wir die Druckfehler mit Tinte oder Bleistift corrigirt haben?

12. Wir übergeben einem Violinisten eine uns zum Verkauf angebotene Geige zum Probiren; welcher Art ist das Verhältniß? Für welchen Grad der culpa haftet er?

13. Vier Musiker gründen ein auf gemeinschaftlichen Erwerb berechnetes Streichquartett. In ihrem Vertrage verpflichten sie sich zu den nöthigen Proben und zu jährlichen Kunstreisen während der 6 Wintermonate, die Leitung sowie der Abschluß der nötigen Verträge wird dem ersten Violinisten A überlassen, der dafür $^2/_5$ des Reinertrages erhalten soll, jedes andere Mitglied $^1/_5$. Der B nimmt im dritten Jahr ein festes Engagement an und tritt vom Vertrag zurück, was für die drei Andern die nachtheilige Folge hat, daß sie den nächsten Winter ihre Concertreisen einstellen müssen, da sie mit dem an seiner Statt eingetretenen Musiker sich erst von Neuem einüben müssen. Können sie dafür von B Schadenersatz verlangen, wenn der Vertrag auf eine bestimmte Reihe von Jahren eingegangen war? B beruft sich darauf, daß ein Societätsvertrag jeder Zeit gekündigt werden könne, selbst wenn eine bestimmte Dauer verabredet worden sei.

14. Sind die Uebrigen in diesem Fall verpflichtet, den Vertrag weiter fortzusetzen?

15. Was an Musikalien, soweit sie sich nicht bereits im Besitz der Einzelnen befanden, zu kaufen war, ist von der Einnahme bestritten worden. Bei der Auflösung des Verhältnisses will A auch auf die Theilung des Musikalienvorrathes den obigen Theilungsmodus von $^2/_5$ und $^1/_5$ anwenden, während die Andern Theilung zu gleichen Theilen verlangen, da es sich hier nicht um den „Reinertrag", sondern um ein gemeinschaftliches

Inventar handle, und sie glauben diesen Gesichtspunkt mit der Behauptung unterstützen zu können, daß jeder von ihnen an seiner Stimme Besitz und Eigenthum habe. Ist diese Behauptung richtig? Wie ist hier zu theilen?

16. Gehören die Reparaturkosten, welche das einzelne Mitglied für sein Instrument aufgewandt hat, mit zu den gemeinschaftlichen Unkosten, welche von der Einnahme abzuziehen sind?

17. Der erste Violinist hat aus Veranlassung der Quartettproduktionen an mehreren Höfen außer dem Honorar, welches er in die Kasse geliefert hat, auch Geschenke erhalten, welche er für sich behalten hat, und an denen die Uebrigen jetzt ebenfalls ihren Theil begehren; sind sie dazu berechtigt?

18. Ein Gesangverein beabsichtigt, „zum Besten der Ueberschwemmten in X" ein Oratorium aufzuführen, und schickt vorher einen Subscriptionsbogen herum; haben die Unterschriften auf demselben verbindende Kraft?

19. Können die Subscribenten nicht wenigstens dann zurücktreten, wenn eine Sängerin, deren Mitwirkung in dem ihnen vorgelegten Programm zugesagt war, später sich zurückzieht? Würde es von Einfluß sein, wenn es in dem Programm bloß geheißen hätte: man *hoffe* diese Sängerin zu gewinnen? Kann die Sängerin klagen, deren Auftreten man angekündigt hatte, ohne sich ihrer Mitwirkung im voraus zu versichern?

20. Der Vorstand des Gesangvereins, welcher das Concert arrangirt hat, will hinterher einen Theil des Ertrages zu einem andern als dem angegebenen Zweck verwenden. Ist er dazu berechtigt, oder können nicht diejenigen, welche die Gelder beschafft haben, d. h. alle diejenigen, welche ein Concertbillet gelöst haben, auf Erfüllung des im Concertprogramm angegebenen Verwendungsmodus dringen?

21. Können dies die „Ueberschwemmten in X" oder nicht sonst Jemand in ihrem Namen?

22. Würde es einen Unterschied machen, wenn die Summe auf dem Wege einer Collecte zusammengebracht wäre? Welche rechtliche Stellung würden hierbei die Sammler gegenüber den Gebern und den Destinatären einnehmen?

23. Das Comité, welches sich an die Spitze des Unternehmens gestellt hat, hat die eingegangenen Gelder bei einem Banquier deponirt, letzterer weigert sich, dieselben herauszugeben, ein Comité sei keine juristische Person und könne daher nicht klagen, ein Klagerecht hätten nur die Spender der Beiträge; kann das Comité klagen, können es die Einsender?

24. Begründet die Unterzeichnung zu jährlichen Beiträgen für gemeinnützige Zwecke eine Verpflichtung auf Lebenszeit, oder kann der Zeichner, wenn er auch verpflichtet ist, den Beitrag für das erste Jahr zu entrichten, ihn nicht für das folgende verweigern? Dagegen scheint zu sprechen, daß er sich nicht für ein bestimmtes Jahr, sondern schlechthin verpflichtet hat.

25. Eine Musikalienhandlung in X schloß mit einem Virtuosen, der damals das größte Aufsehen machte, einen Vertrag, wodurch er ihr den Ertrag von 10 von ihm auf ihre Rechnung in X zu veranstaltenden Concerten gegen ein Aversionalquantum von 30 000 Mark abtrat; wie ist der Vertrag nach römischem Recht zu charakterisiren? 26. Bei Bestellung musikalischer Instrumente für dritte Personen erhalten Musiklehrer von den Fabrikanten einen gewissen Procentsatz des Preises; sind sie nach dem Grundsatz: ex mandato apud eum, qui mandatum suscepit, nihil remanere oportet (l. 20 pr. Mand. 17. 1) verpflichtet, diesen Betrag ihren Mandanten zu gute kommen zu lassen? 27. Beim Musikunterricht ist es vielfach üblich, daß dem Lehrer für jede Musikstunde ein mit dem Namen des Schülers oder seiner Eltern versehenes Billet eingehändigt wird; worin besteht die juristische Bedeutung desselben? S. die ähnliche Frage in Nr. XIII, 29.

XVI. In der Bahnhofsrestauration.

1. Auf dem Büffet finden sich Speisen und Getränke aufgestellt; hat diese Aufstellung eine juristische Bedeutung, unterscheidet sie sich von der Ausstellung von Waaren im Schaufenster, von der Ankündigung von Speisen und Getränken auf der Speisekarte, fällt sie unter den Gesichtspunkt der Auslobung?

2. Unter welchen juristischen Gesichtspunkt fällt die einseitige Aneignung der Speisen und Getränke von Seiten der Gäste? Unter den der Occupation?

3. Kann der Wirth ihnen einen beliebigen Preis abfordern, wenn sie sich vorher nicht nach dem Preise erkundigt haben?

4. Wie ist die Handlungsweise eines Gastes juristisch zu beurtheilen, der ohne alle Geldmittel sich Speisen und Getränke auftischen läßt?

5. Wir haben ein Beefsteak bestellt, nachdem uns auf unser Befragen vorher zugesichert ist, daß es zeitig besorgt werden könne; es erscheint, als das Zeichen zum Einsteigen gegeben wird; können wir es zurückweisen? Der Wirth verneint es, denn er habe seinerseits nichts weiter versprochen, als es zeitig zu besorgen, und zeitig, d. h. vor Abgang des Zuges sei es ja besorgt; es zu essen, sei Sache des Gastes, er könne es ja in Papier einwickeln und unterwegs verspeisen, bei einem Butterbrode käme das täglich vor.

6. Es hat Jemand bei dem Kellner ein Glas Bier bestellt, und da es nicht kommt, bestellt er es bei einem andern noch einmal; muß er beide bezahlen? Würde es von Einfluß sein, wenn er bei der zweiten Bestellung die frühere in Bezug genommen hätte?

7. Wir setzen uns auf einen Stuhl; ist das ein juristischer oder bloß factischer Vorgang? Entsteht juristischer Besitz, de-

tentio alieno nomine? Ist der Wirth berechtigt, uns den Stuhl zu entziehen? Dürfen wir uns wehren, wenn ein Dritter es thut? Dürfen wir ihm den Stuhl gewaltsam wieder entziehen? Schützt uns die Besitztheorie?

8. Aus Versehen setzt sich Jemand auf einen Stuhl, auf dem ein von ihm nicht bemerkter Hut liegt, hat er ihn zu bezahlen? Der Fall kam kürzlich in Mainz zur gerichtlichen Entscheidung.

9. An dem Stuhl befindet sich ein vorstehender Nagel, an dem ein Gast sich seine Beinkleider zerreißt: kann er vom Wirth Ersatz verlangen? Dieser behauptet: ein contractliches Verhältniß, das ihn zur diligentia verpflichte, liege hier nicht vor, im außercontractlichen Verhältniß aber hafte Jeder nur für culpa in faciendo, an der es hier fehle. Auch dieser Fall ist kürzlich in Bezug auf einen Gastwirth Gegenstand richterlicher Entscheidung geworden. Würde es in diesem Fall von Einfluß sein, ob sich der Stuhl auf dem Zimmer des Fremden oder im Gasthofszimmer befunden hätte?

10. Eine vor der Thür zum Gebrauch der Gäste aufgestellte Bank ist neu angestrichen, ohne daß dies äußerlich kundgegeben war; haftet der Wirth für die beschädigten Kleider?

11. Ein Gast steckt den ganzen Vorrath von Zündhölzern, der im Lokal zum allgemeinen Gebrauch aufgelegt ist, zu sich. Er begründet seine Befugniß damit, daß jene Gegenstände dem beliebigen Gebrauch des Publikums überlassen seien, ohne daß dabei eine Beschränkung des Gebrauchs betont sei, sie seien gewissermaßen res communes omnium oder res usui publico destinatae.

12. Wenn Jemand sich als Gast eines Gegenstandes bedient, der in öffentlichen Localen auf den Tafeln zum unentgeltlichen Gebrauch aufgestellt ist (z. B. Brod, Salz, Pfeffer, Senf,

Essig, Oel, Zahnstocher), erwirbt er an dem Stück oder der Quantität, die er aus der Masse ausscheidet, das Eigenthum? An welche Erwerbungsart des Eigenthums kann mann hier denken?

13. Der Erwerb erfolgt ohne Vergütung; ist er darum eine Schenkung? Zur Vergleichung möge auf folgende Fälle einer unentgeltlichen Eigenthumsübertragung verwiesen werden: Zusendung von Bücherkatalogen, Probenummern von Zeitungen, Proben von Colonialwaaren vom Krämer oder von Wein vom Weinhändler. Selbst die Briefe, die wir erhalten, und die Visitenkarten, welche bei uns abgegeben werden, sind Eigenthumsobjekte und kommen zweifellos in unser Eigenthum; kann man wegen des Moments der Unentgeltlichkeit in diesen Fällen eine Schenkung annehmen?

14. Steht der Fall, wenn der Wirth einem Armen ein Stück Brod verabreicht, auf derselben Linie mit dem, wenn einer von den Gästen sich von dem Brode abschneidet?

15. Ein Gast hat die Platmenage umgestoßen und Salz, Pfeffer, Essig und Oel verschüttet. Er verweigert Schadensersatz, weil er behauptet: die Sachen würden an Wirthstafeln nicht berechnet. Ist dies wahr, muß der Gastwirth z. B. dulden, daß ein Gast das ganze Glas mit Oel oder Essig zu seinem Salat gießt oder mit dem Brode seinen Hund füttert?

16. Ein eigenthümlicher Industriezweig, der hie und da in großen Wirthschaften, insbesondere in öffentlichen Gärten betrieben wird, besteht darin, daß sich in denselben Individuen unter irgend einem Vorwande etwas zu schaffen machen, um alle Reste, die von den Gästen übrig gelassen werden, z. B. Stücke Zucker von dem Kaffee, Ueberbleibsel von dem Brod), zu sich zu nehmen. Kein Wirth wird gegen solche Personen den Rechtsweg einschlagen, allein für die Bildung des juristischen Urtheils ist es instructiv, das Verhältniß unter dem rechtlichen Gesichtspunkt zu erfassen.

Es fragt sich: Wem gehören jene Reste? Dem Wirth? Man kann ihm entgegenhalten, daß er die Gegenstände, von denen sie übrig geblieben sind, ins Eigenthum des Gastes übertragen hat. Dem Gast? Er hat die Reste stehen lassen, also derelinquirt. Oder hatte er etwa die Absicht, sie dem Wirth zurückzutradiren? Oder fallen sie ipso jure in dessen Eigenthum zurück? Wenn jene Reste demnach, wie es scheint, herrenlos sind, mit welchem Recht kann der Wirth sich der Occupation derselben von jedem Dritten widersetzen, da es ein bekannter Rechtssatz ist, daß herrenlose Sachen von Jedem occupiert werden können?

17. Ein Gast hat die von einem Andern vergessene Cigarrentasche zu sich gesteckt, der Wirth verlangt dieselbe heraus, weil er in seinem Lokal das ausschließliche Occupationsrecht habe; ist das richtig? Ließe sich nicht ein anderer Gesichtspunkt für diesen Anspruch geltend machen?

18. An den Wartesälen am Bahnhof findet sich häufig der Anschlag: „Hunde dürfen nicht mitgenommen werden." Darf ein Bärentreiber seinen Bären, ein Bauer sein Schwein, der Metzger sein Kalb mit in den Wartesaal bringen? Aus dem argumentum a contrario scheint sich zu ergeben, daß alle anderen Thiere mit Ausnahme der Hunde mitgebracht werden dürfen. Warum werden im Anschlag nur Hunde, nicht auch Katzen, Schweine, Kälber u. s. w. namhaft gemacht? Verdient diese Ungenauigkeit Tadel? Ist sie bei Gesetzen anders zu beurtheilen?

19. Die Wartesäle zweiter Klasse werden nicht selten von Personen besucht, welche nur Billets dritter Klasse gelöst haben oder zu lösen gedenken. Kann die Direction von ihnen verlangen, daß sie Billetts zweiter Klasse lösen, indem sie geltend macht, daß sie durch Besuch des Wartesaals zweiter Klasse ihre Absicht kundgegeben hätten, mit der zweiten Klasse zu fahren?

20. Ein Bahnhofskellner hat einem Gaſte verſprochen, ihn von dem bevorſtehenden Abgang des Zuges in Kenntniß zu ſetzen, es aber verſäumt, und der Gaſt hat dadurch einen Schaden von 40 Mark erlitten, indem ſein Billet nicht mehr gilt, und er am Ort Nachtquartier nehmen muß. Muß der Kellner ihm denſelben erſetzen? An welche Klage könnte man denken?

21. Würde es einen Unterſchied machen, wenn der Kellner abſichtlich, um dem Gaſt einen Poſſen zu ſpielen, die Benachrichtigung unterlaſſen hätte?

22. Wie iſt das Verhältniß der Kellner zum Wirth in Bezug auf die einzelnen Speiſen und Getränke zu beurtheilen, die ſie entweder ſofort baar bezahlen, oder für die ſie Marken geben, deren Geldbetrag ſie Abends bei der Abrechnung entrichten? *Kaufen* ſie dieſelben oder nehmen ſie dieſelben nur als Stellvertreter gegen Pränumeration oder Poſtnumeration? Welche rechtliche Bedeutung haben die Marken? (S. XIII, 29 XIX, 4.)

XVII. Oeffentliche Plakate.

1. Wenn Jemand nicht dulden will, daß an ſeinem Hauſe Anſchläge angeklebt werden, welcher Klage kann er ſich bedienen, um es zu verhindern?

2. Ein Plakatunternehmer*) hat, bevor das Haus in unſere Hände kam, 12 Jahre lang ſeine Plakate an demſelben angeklebt. Hat er ein quaſipoſſeſſoriſches Rechtsmittel, wenn wir es ihm verwehren? Hat er das entſprechende Recht erſeſſen?

*) In großen Städten giebt es Geſchäftsleute, welche das Plakatenweſen in der Weiſe organiſirt haben, daß ſie gegen einen beſtimmten Preis durch ihre Leute an allen Hauptplätzen das Ankleben beſorgen laſſen.

3. Welches Rechtsverhältniß entsteht, wenn wir ihm die Erlaubniß gewähren, dies fernerhin zu thun? Wie ist das Verhältniß zu bezeichnen, wenn wir uns jährlich eine Vergütung ausbedingen?

4. Wie, wenn wir ihm das Recht dazu ein für alle Male für eine bestimmte Summe überlassen? Erhält er dadurch lediglich einen Anspruch gegen uns, oder auch gegen den Käufer unseres Hauses, und welches Rechtsverhältniß würde im Bejahungsfalle dadurch am Hause entstehen? Eine Prädialservitut?

5. Welchen rechtlichen Einfluß übt das Ankleben der Zettel auf Besitz und Eigenthum an denselben aus?

6. Es giebt in großen Städten Individuen, welche ein Geschäft daraus machen, die angeklebten Zettel wieder abzureißen, um das Papier zu gewinnen; welche Rechtshülfe gibt es dagegen für den Plakanten? Die Eigenthumsklagen?

7. Ein Concurrent hat in der Nacht auf allen von einem Handelsmann an verschiedenen Plätzen der Stadt angeklebten Annoncen dessen Namen und Adresse mit schwarzer Farbe überstreichen, oder gar seinen Namen und seine Adresse darüber kleben lassen; giebt es eine Klage gegen ihn, und welche?

XVIII. Eine Seefahrt.

1. Mehrere Eigenthümer betreiben mit einem gemeinschaftlichen Schiff ein Rhedereigeschäft; in welchem Verhältniß stehen sie untereinander?

2. In welchem Verhältniß stehen sie zu den Passagieren und Befrachtern, mit denen der von ihnen angestellte Schiffskapitän contrahirt?

Haften sie schlechthin aus dessen Verträgen z. B. auch, wenn er das Schiff verpfändet, um nothwendige Reparaturen

zu besorgen, oder wenn er es verkauft, um mit dem Gelde seine eigenen Schulden zu bezahlen?

4. In welchem Verhältniß haften sie nach römischem Recht? Nach ihren Antheilen am Schiff?

5. Der Kapitän nimmt in der Fremde ein Darlehn auf, welches am Bestimmungsorte zurückgezahlt werden soll; ist dies ein foenus nauticum?

6. Wann würde ein foenus nauticum vorliegen? Kann dabei auch von Zinsen abgesehen werden? Worin besteht das Abweichende dieser Art des mutuum von dem regulären? Besteht der Zweck desselben darin, das Geld an Bord und mit nach dem Bestimmungsort zu nehmen?

7. Darf der Schiffskapitän die Waaren in ein anderes als das beiderseits in Aussicht genommene Schiff umladen? Wie, wenn letzteres untergeht? Muß er die Waaren ersetzen? Läßt sich diese Frage schlechthin beantworten, oder kommt es hierbei nicht auf die Umstände an?

8. Um das Schiff, das auf den Grund gerathen war, flott zu machen, hat der Kapitän Waaren über Bord geworfen, sind dieselben damit herrenlos oder besitzlos geworden? Macht es in dieser Beziehung einen Unterschied, ob dies auf hoher See oder an der Küste an einer Stelle geschah, wo man erwarten konnte, daß sie ans Land getrieben würden, oder wo sie sich, wenn versenkt, später wieder heraufholen lassen? Steht das Hineinwerfen von Flößholz in den Fluß (XXI, 1) auf einer Linie mit dem Hineinwerfen in das Meer?

9. Wenn die Strandbewohner sich der angetriebenen Sachen bemächtigen, ist dies schlechthin als furtum zu charakterisiren?

10. Können sie nach römischem Recht eine Vergütung für ihre Mühe verlangen? Würde der Eigenthümer diesem Anspruch

nicht entgegenſetzen können, daß ſie es ihres eignen Vortheils halber, nicht ſeinetwegen gethan hätten?

11. Steht ihm zum Zweck der Wiedererlangung lediglich die Eigenthums- oder auch die Beſitzklage und eine perſönliche Klage zur Verfügung?

12. Die ausgeworfenen Balken ſind auf ein Privatgrundſtück getrieben und haben dort Schaden angerichtet, muß der Eigenthümer oder der Kapitän Erſatz leiſten?

13. Bekommt der Eigenthümer der über Bord geworfenen und verloren gegangenen Waaren für dieſelben Erſatz? Eventuell von wem und bis zu welchem Betrage?

14. Der Kapitän hat, anſtatt die Fluth abzuwarten, durch welche das Schiff wieder flott geworden wäre, es vorgezogen, Waaren über Bord zu werfen, oder er hat, um ſich und ſeinen Leuten weniger Mühe zu machen, ſtatt ſchwerwiegender Frachtſtücke Baumwollenballen, Tabakſäcke u. ſ. w. über Bord geworfen; haftet er?

15. Ein Paſſagier hat ein auf dem Verdeck an ſicherer Stelle geborgenes Frachtſtück zur Seite geſchoben, um ſein Gepäck dort niederzulegen; wenn jenes in Folge davon über Bord gefallen iſt, würden die Römer gegen ihn die actio legis Aquiliae directa gegeben haben?

16. Kann und muß der Kapitän in dieſem Falle gegen ihn die Intereſſen des abweſenden Eigenthümers wahrnehmen, und wie?

17. Das Schiff iſt auf den Strand getrieben, und die Rettungsböte ſind bereits gefüllt. Ein Paſſagier, der in denſelben keinen Platz gefunden, bietet einem Matroſen 1000 M. dafür, daß er ihm ſeinen Platz überläßt. Beide kommen ans Land, und der Matroſe macht ſeinen Anſpruch geltend. Der Paſſagier ſetzt dem die Einrede der Nichtigkeit des Ver-

sprechens entgegen; es sei abgelegt im Zustande völliger Unzurechnungsfähigkeit, jedenfalls aber unter dem Einfluß eines „metus, qui et in homine constantissimo cadit“ (l. 6 quod met. 4. 2).

18. Würde es einen Unterschied machen, wenn die Proposition nicht von ihm, sondern von dem Matrosen ausgegangen und der geforderte Betrag sofort entrichtet worden wäre? Würde darin nicht eine Erpressung gefunden werden können? Und wenn diese Frage zu bejahen wäre, welche Klage würde hier am Platze sein? Die act. quod metus causa? Die act. de dolo?

19. Der Passagier, der für sich keine Rettung mehr sieht, schenkt einem Matrosen, der sich durch Schwimmen zu retten hofft, seine Geldtasche mit reichem Inhalt. Kann er die Schenkung anfechten, wenn er selber gerettet wird?

20. Können es seine Erben, wenn er selber ums Leben kommt?

21. Steht eine Schenkung, die ein Passagier einem Matrosen macht, der ihn mit Gefährdung seines eigenen Lebens ans Land gebracht hat, unter den gewöhnlichen Grundsätzen der Schenkung, oder hat das römische Recht dafür etwas Besonderes bestimmt?

22. Bei dem Schiffbruch ist ein Vater mit seinen beiden einzigen Söhnen umgekommen, von denen der eine unmündig, der andere mündig war; wer früher, wer später umkam, läßt sich nicht ermitteln. Beide Kinder hatten von ihrer verstorbenen Mutter her eigenes Vermögen. Um die Erbschaften dieser drei Personen streiten sich ein Bruder des verstorbenen Vaters und ein Halbbruder der verstorbenen Kinder mütterlicherseits; wer erhält sie, und was gehört zur Erbschaft eines jeden von ihnen?

XIX. Rechtsverhältniſſe mit der Poſt [1]).

1. Welches Rechtsverhältniß entſteht zwiſchen uns und der Poſtbehörde, indem ſie einen Brief von uns entgegennimmt? 2. Iſt es darauf von Einfluß, ob wir den Brief frankiren oder nicht? Im erſteren Fall wird die Gegenleiſtung für die erwartete Leiſtung von demjenigen entrichtet, der den Vertrag abſchließt, derſelbe zählt für ihn alſo zu den entgeltlichen (do ut facias? locatio operarum, operis?), im letzteren Fall, wie es ſcheint, zu den unentgeltlichen, da nicht er, ſondern der Adreſſat das Porto zu entrichten hat. 3. Macht es juriſtiſch einen Unterſchied, ob man den Brief bei der Poſtbehörde frankirt oder eine Freimarke aufklebt? 4. Worin beſteht die juriſtiſche Natur der Freimarken? Sind ſie von der Poſtverwaltung ausgegebenes Geld, beſtimmt, bei der Frankatur der Briefe als Zahlung zu dienen? Gehören ſie zu den Papieren auf den Inhaber? Oder welche Auffaſſung bietet ſich ſonſt noch dar? Iſt der Kauf derſelben im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs auch juriſtiſch als Kauf zu qualificiren? 5. Dieſelben dienen bei Geldſendungen in Papierſcheinen nicht ſelten dazu, um Beträge, die geringer ſind als der kleinſte Papierſchein (5 M.), zu begleichen; darf man ihnen darum den Charakter von Geld beilegen? Hat Jemand nöthig, ſie bei ſolchen Gelegenheiten als Zahlungsmittel anzunehmen? Wie iſt, wenn er ſie angenommen hat, der Akt juriſtiſch zu charakteriſiren? Als Zahlung?

6. Iſt die Entrichtung des Briefportos für einen unfrankirten Brief Zahlung? Zahlung ſetzt eine Verpflichtung voraus: exiſtirt eine ſolche in der Perſon des Adreſſaten? Oder als Leiſtung zum Zweck der Gegenleiſtung (do ut des)? 7. Hat

1) S. auch Nr. VIII.

der Adreſſat einen Anſpruch auf Herausgabe des Briefes gegen die Poſt? Würde er ſich, um denſelben zu begründen, auf die moderne Theorie der Verträge zu Gunſten Dritter berufen müſſen, oder bietet nicht ſchon das ſtrenge römiſche Recht einen ausreichenden Geſichtspunkt dar? 8. Die Deducirbarkeit eines ſolchen Anſpruchs angenommen, würde der Adreſſat die Poſt mit ihrer Gegenforderung auf das Porto nicht an den Abſender verweiſen können?

9. Der Brief iſt verloren gegangen oder verſpätet abgegeben; haftet die Poſt (von beſonderen poſtaliſchen Beſtimmungen abgeſehen, die Frage vielmehr rein nach römiſchem Recht beurtheilt) für den ganzen, vielleicht auf Tauſende von Mark ſich belaufenden Schaden? 10. Der Brief iſt auf der Poſt von einem Poſtofficianten geöffnet worden; hat der Abſender oder der Adreſſat dieſerhalb eine Klage? Die actio legis Aquiliae? Die act. de dolo? 11. Möglich iſt, daß beide dadurch einen großen pecuniären Schaden erlitten haben (z. B. durch Mittheilung einer wichtigen commerciellen Nachricht an einen Concurrenten, durch das Bekanntwerden eines Fabrikgeheimniſſes u. ſ. w.), können ſie unter dieſer Vorausſetzung ſtatt des inſolventen Poſtofficianten die Poſt in Anſpruch nehmen? 12. Iſt ihr Anſpruch gegen jenen an die Vorausſetzung eines pecuniären Schadens geknüpft? Wäre er es, ſo würde man gegen das Oeffnen der Briefe als ſolches kein privatrechtliches Sicherungsmittel haben, mein Hauswirth, der Portier des Gaſthofs, und wer ſonſt die für mich beſtimmten Briefe in die Hände bekommt, könnte ſie ohne Gefahr öffnen; bietet das römiſche Recht dagegen Hülfe?

13. Geht Beſitz und Eigenthum an dem Briefe, den wir der Poſt übergeben, auf die Poſt über? oder durch ſie als Stellvertreterin des Adreſſaten auf dieſen? oder verbleiben beide uns? 14. Erwirbt der Adreſſat mit der Ablieferung Eigen-

thum am Briefe? 15. Darf er, wenn dies zu bejahen, den Inhalt drucken laſſen? Läßt ſich die Frage ſchlechthin mit Ja oder Nein beantworten? Trifft für die unbefugte Veröffentlichung unſeres Briefes irgend ein römiſcher Deliktsbegriff zu?

15 a. Es verkauft Jemand beſchriebenes Papier an einen Krämer als Dütenpapier, darf er es auch mit den an ihn gerichteten Briefen thun? 15 b. Dürfen wir die an uns von namhaften Leuten gerichteten Briefe einem Autographenſammler ſchenken? 15 c. Kann der Abſender eines Briefes, der darin vertrauliche Aeußerungen über eine Perſon gethan hat, welche etwas Herabwürdigendes enthalten, in Anſpruch genommen werden, wenn der Brief ohne ſeine Schuld in unrechte Hände kommt und wohl gar öffentlich abgedruckt wird? Würde der Empfänger haften, wenn der Brief ihm ohne ſeine Schuld abhanden gekommen iſt? Gibt es hier irgend Jemanden, den der Beleidigte in Anſpruch nehmen kann?

16. Eine beſonders intereſſante Geſtalt nimmt das Verhältniß zwiſchen dem Abſender des Briefes und der Poſt dann an, wenn der Brief in eine der von ihr zur Einſammlung der Briefe aufgeſtellten Briefladen geſteckt iſt. Hat die Einrichtung ſolcher Briefkaſten von Seiten der Poſtverwaltung bloß eine factiſche oder eine rechtliche Bedeutung? Die Beantwortung der Frage iſt gleichbedeutend mit der: wann kommt der Vertrag zwiſchen dem Einleger und der Poſt zu Stande? Erſt mit dem Moment, wo dieſelbe durch einen Officianten die darin befindlichen Briefe in Empfang nimmt, oder ſchon mit dem Moment, wo der Brief eingelegt wird? 17. Wenn letzteres, wie iſt dieſe Einrichtung juriſtiſch zu charakteriſiren? Als Mittel zum Contrahieren in incertam personam nach Art der Auslobung? 18. An den Briefladen pflegen die Stunden verzeichnet zu ſtehen, zu denen ſie regelmäßig ausgeleert

werden; angenommen, dies ist irgend einmal versäumt, können die Einleger der Briefe, welche durch die verspätete Besorgung derselben Nachtheil erlitten haben, dieserhalb einen Anspruch gegen die Post erheben, und wie müssen sie denselben deduciren? Würde die Frage unter Nr. 17 hierauf von Einfluß sein? 19. Haftet die Post, wenn die Brieflade erbrochen, und der Inhalt entwendet ist? 20. Haftet sie, wenn dieselbe gar nicht verschlossen, oder der Verschluß, die Befestigung oder Construction der Briefladen eine so mangelhafte war, daß die darin befindlichen Briefe sich ohne Anwendung einer besonderen Geschicklichkeit oder von Gewalt daraus entfernen ließen?

21. Es kommen Briefladen auch im Privatbesitz vor. Wann gilt die Kündigung, welche spätestens am 31. December geschehen mußte, als erfolgt, wenn der Brief, der eine solche Kündigung enthielt, am 31. Dec. Abends 7 Uhr in die Brieflade gesteckt wurde, während diese erst am folgenden Morgen geräumt wurde: am 31. Dec. oder am ersten Jan.? Ist es für die Entscheidung gleichgültig, ob der Brief um 6 Uhr oder um 10 oder 11 Uhr Abends in die Brieflade gesteckt ward? 22. Wann ist an den in die Brieflade gesteckten Briefen Besitz und Eigenthum erworben und nach welchen Grundsätzen? Ebenso verhält es sich mit den Opferstöcken in den Kirchen und an öffentlichen Plätzen, den Armenbüchsen in öffentlichen Lokalen.

23. Muß die Post bei postlagernden Briefen sich von der Identität dessen, der sie begehrt, überzeugen? Wird das Vorweisen der Visitenkarte oder Postkarte zu dem Zweck genügen? Was würde die Folge sein, wenn die Post einen streng juristischen Beweis der Identität verlangte? Was läßt sich als muthmaßliche Absicht des Absenders in dieser Beziehung annehmen?

24. Welche Haftung übernimmt die Post mittelst Annahme eines declarirten Geldbriefes? Haftet sie für die declarirte

Summe, wenn ſie ſich bei der Offnung in demſelben nicht befindet? 25. Was hat der Adreſſat zu thun, wenn der Brief Spuren der Verletzung an ſich trägt? 26. Iſt es für ſeine Anſprüche gegen die Poſt von Bedeutung, wenn er die Vorſicht beobachtet, in Gegenwart des Briefträgers den ihm unverſehrt überlieferten Brief zu öffnen? Wem gegenüber iſt dieſe Vorſicht aber dennoch geboten? 27. Wird nicht der Abſender ebenfalls gut thun, beim Einſiegeln des Geldes eine Vorſichtsmaßregel zu beobachten?

28. Die ſeit einiger Zeit beſtehende Einrichtung der Poſteinzahlungen überhebt ihn derſelben, wenigſtens bei kleineren Summen: worin beſteht der juriſtiſche Charakter derſelben? Deponirt der Einzahler die Summe mit dem Nebenvertrag, daß ſie dem Adreſſaten ausgezahlt werden ſolle? Iſt es ein Mandat zu Gunſten eines Dritten? 29. Gilt hier von der Conſtatirung der Identität des Adreſſaten daſſelbe wie bei Nr. 23?

30. Wie iſt der auf ein der Poſt übergebenes Packetſtück genommene Poſtvorſchuß juriſtiſch zu charakteriſiren? Als ein von der Poſt gewährtes mutuum, das ihr vom Adreſſaten zurückerſtattet werden ſoll? Unter welchen Geſichtspunkt fällt die Einlöſung des Poſtſtückes von Seiten des letzteren? Steht ſie auf einer Linie mit der Zahlung des Portos? Wenn die Annahme verweigert wird, unter welchen juriſtiſchen Geſichtspunkt würde der Anſpruch der Poſt auf Rückzahlung des Vorſchuſſes zu bringen ſein? 31. Ein Gläubiger mahnt ſeinen Schuldner mittelſt Correſpondenzkarte in einer Weiſe, die an ſich keine Injurie in ſich ſchließt; kann dieſelbe darin gefunden werden, daß die Mahnung durch eine Correſpondenzkarte geſchehen iſt? Der Abſender macht geltend, daß eine Correſpondenzkarte bloß für den Adreſſaten beſtimmt ſei; wenn ein Anderer, z. B. der Poſtbote, das Geſinde ſie geleſen

habe, so ginge ihn dies nichts an, es sei das eine unabwendbare Folge der Einrichtung, die er nicht zu vertreten habe.

32. Wann wird bei brieflicher Verhandlung der Contract für den Offerenten bindend? Mit dem Moment, wo der Acceptant den Acceptbrief geschrieben — zur Post gegeben — wo derselbe beim Offerenten angekommen — von ihm geöffnet ist? 33. Kann der Acceptant nach Absendung seines Briefes die Acceptation noch mit Erfolg widerrufen? 34. Ist der Satz richtig, daß der Vertrag, solange er für den Acceptanten nicht bindend sei, es auch für den Offerenten nicht sein könne, oder ist nicht auch ein partielles Zustandekommen des Vertrages denkbar, wobei nur der eine Teil, nicht auch der andere Theil gebunden ist? Wie verhält sich unser Handelsgesetzbuch zu dieser Frage? 35. Es bestellt Jemand bei einem auswärtigen Schneider, bei dem er seine Kleider machen läßt, einen neuen Rock „ganz so wie den früheren", oder bei einem Cigarrenhändler Cigarren; beide Personen antworten nicht; ist der Vertrag zu Stande gekommen, oder kann der Besteller die Ausführung des Vertrages von der andern Seite damit zurückweisen, daß keine Annahme der Bestellung erfolgt sei? 36. Worin unterscheidet sich dieser Fall von demjenigen, wenn Jemand einem Auswärtigen schreibt: er sei geneigt, sein Haus für 30000 Mark zu kaufen?

37. Wie ist das Rechtsverhältniß von Postpacketen zu bestimmen, deren Absender und Adressat nicht zu ermitteln sind? Lassen sie sich nach Art des thesaurus als herrenlos betrachten? Nach postalischen Bestimmungen sollen sie nach Ablauf einer gewissen Zeit versteigert werden, und der Erlös fällt dem Armenfiscus der Post zu; ist es nöthig, um diese Bestimmung juristisch zu construiren, eine vorherige Herrenlosigkeit der Sachen anzunehmen? 37a. Durch das Zerbrechen einer von A zur Postbeförderung übergebenen Flasche mit Olivenöl werden mehrere

Postpackete beschädigt. Muß die Post den Absendern derselben Schadensersatz leisten, oder kann sie dieselben an den A weisen? Haben sie den Nachweis zu erbringen, daß das Zerbrechen der Flasche durch Schuld eines Postbeamten erfolgt ist? Kann die Post ihren Regreß gegen den A nehmen? Ist eine culpa desselben in Bezug auf die Verpackung anzunehmen, oder muß sie nachgewiesen werden?

XX. In der Fremde.

1. Ist die Abwesenheit nach römischem Recht für Rechtsverhältnisse überhaupt von Einfluß? 2. Afficirt sie den Besitz? 3. Kann der Gläubiger auf Grund der Abwesenheit des Schuldners oder seiner eigenen gegen die Klagverjährung Restitution nachsuchen? 4. Der frühere Eigenthümer aus gleichem Grunde (wegen der eigenen Abwesenheit oder der des Besitzers) gegen die Usucapion? 5. Bedarf der Abwesende einer Restitution gegen die aus Unkenntniß des Anfalls zwanzig Jahre hindurch unterlassene Antretung der Erbschaft? 6. Welche Anordnung hätte das Gericht treffen müssen, als der Erbschaftsanfall eintrat? 7. Darf es nach gemeinem Recht, wenn alle Nachforschungen nach seinem Aufenthalt und Leben resultatlos bleiben, ihn für todt erklären und die Erbschaft dem Nachberechtigten aushändigen? 8. Kann ein vom Abwesenden zurückgelassener procurator omnium bonorum die demselben angefallene Erbschaft antreten, oder wie kann er sonst dessen Interesse in diesem Fall wahren? 9. Kann derselbe ein dem Abwesenden hinterlassenes Legat einklagen? 10. Muß er in beiden Fällen nachweisen, daß der Abwesende zur Zeit noch lebt? 11. Wenn in Ermangelung eines solchen procurator der Erbe das Legat bei Gericht oder bei einem

Bankhause deponirt hat, mit welcher Klage kann der Abwesende dasselbe einfordern?

12. Der Abwesende will in der Fremde testiren; darf er es thun nach den dortigen Gesetzen? 13. Wenn er ohne Testament dort verstirbt, nach welchen Gesetzen bestimmt sich die Intestaterbfolge? 14. Er hatte bereits die nöthigen Schritte gethan, um sich dort naturalisiren zu lassen, allein das Naturalisationsdocument trifft erst ein, nachdem er bereits gestorben; ist dies für die vorige Frage von Einfluß? 15. Er geht in der Fremde eine Ehe mit einer Person ein, die er nach dortigen Gesetzen heirathen konnte, aber nicht nach den seinigen (z. B. ein Christ mit einer Jüdin); ist die Ehe nach seiner Zurückkunft vor unseren Gerichten als gültig anzuerkennen? 16. Ist damit die Frage, ob die aus dieser Ehe stammenden Kinder als eheliche oder uneheliche anzusehen sind, schlechthin entschieden?

XXI. Allerlei.

1. Eine Salinenverwaltung läßt das zum Sieden der Soole erforderliche Brennholz in einem ihr gehörigen, im Gebirge liegenden Walde fällen und in den Fluß werfen, der es mit sich führt, bis es an einem bei der Saline errichteten Wehr aufgefangen wird. Wie ist das Besitzverhältniß am Holz während dieser Zeit? 1 a. Gilt hinsichtlich des Besitzverhältnisses, was von diesem Fall, auch von dem, wenn der Fluß bei einer Ueberschwemmung aus seinen Ufern getreten ist und dort befindliche Gegenstände mit sich hinweggeführt hat? 1 b. Unterliegt die Handlungsweise desjenigen, der sie herausholt, derselben Beurtheilung wie die desjenigen, der dasselbe in Bezug auf das Brennholz thut?

2. Ein Holzhändler hat ein großes Quantum abhängiger Eisenbahnschwellen gekauft und sie in Stücke schneiden lassen, welche von armen Leuten für einen billigen Preis als Brennholz erstanden sind. Es zeigt sich, daß dieselben nicht brennen, da die Eisenbahnschwellen imprägnirt waren. Muß er das Holz zurücknehmen? Er weigert sich, weil er dasselbe nicht ausdrücklich als Brennholz verkauft habe und der niedrige Preis die Käufer darauf hätte aufmerksam machen müssen, daß es mit dem Holz eine besondere Bewandtniß habe. Eine andere Verwendung als zum Brennen war bei demselben ausgeschlossen.

3. Ein armes Bauernmädchen, das prachtvolles Haar hat, bietet dasselbe einem Friseur zum Verkauf an, und beide werden handelseinig, wobei ausgemacht wird, daß das Haar noch einen Monat wachsen solle. Inzwischen verlobt sich das Mädchen, und der Bräutigam will nicht dulden, daß sie sich das Haar abschneiden lasse. Der Friseur besteht auf dem Vertrage und verlangt, daß das Mädchen verurtheilt werde, sich das Haar abschneiden zu lassen, eventuell liquidirt er den doppelten Betrag des bedungenen Preises als sein Interesse, da das Haar diesen Handelswerth habe, was als feststehend angenommen werden soll. Von der andern Seite wird eingewandt, daß Theile des menschlichen Körpers nicht Handelsobjekte seien, sie bildeten ein Stück der leiblichen Erscheinung des Menschen, sie gehörten zu den res extra commercium. Der Kläger bestreitet dies, weil Haare täglich verkauft würden und ein Eigenthum an ihnen ebenso zweifellos sei, wie an den Skeletten und Präparaten in einer anatomischen Sammlung. Wie ist zu entscheiden?

4. In New-York kam folgender ähnlicher Fall zur gerichtlichen Entscheidung. Eine Schülerin und begeisterte Verehrerin eines dortigen Phrenologen hatte ihrem Lehrer ihren Schädel vermacht zum Zweck phrenologischer Studien, die Erben weigerten

sich, die Bestimmung auszuführen, der Bedachte bestand auf Realisirung derselben; wie war zu entscheiden?

4. Ein Zahnarzt hat einer verheiratheten, den höheren Ständen angehörigen Frau ein künstliches Gebiß gemacht und verlangt nach ihrem Tode Zahlung vom Mann auf Grund der gesetzlichen Bestimmung, daß der Mann der Frau den „anständigen Unterhalt" zu gewähren verpflichtet sei. Der Mann bestreitet seine Verpflichtung, weil falsche Zähne nicht zum anständigen Unterhalt gehörten; den Arzt, der seiner Frau in einer Krankheit Hülfe leiste, sei er verpflichtet zu bezahlen, den Zahnarzt, dessen Thätigkeit in diesem Fall keine klinische, sondern eine rein kosmetische sei, nicht. Wie ist zu erkennen?

6. Der Zahnarzt zieht dem Patienten einen verkehrten Zahn aus; kann dieser Schadloshaltung begehren (Schmerzensgelder — Einsetzen eines neuen Zahnes — Affektionsinteresse)?

7. Eine Dame im obern Stock hat einen Arzt rufen lassen, eine Dame im untern Stock fängt ihn ab und consultirt ihn. Sie weigert sich, Honorar zu zahlen, weil sie ihn nicht habe rufen lassen und er ihr gar keinen Besuch gemacht habe.

8. In der Eisenbahn kommt ein Patient, der in ein Bad reist, mit einem ihm unbekannten Herrn in ein Gespräch und theilt ihm seine Absicht mit. Dieser, ein angesehener Kliniker, läßt sich sein Leiden genau angeben und gibt ihm schließlich den Rath, nicht in das gewählte Bad zu gehen, das für ihn gänzlich ungeeignet sei, sondern in ein benachbartes anderes, das er ihm namhaft macht; er befolgt diesen Rath. Ist hier eine Honorarforderung begründet?

9. Der Schwiegersohn, ein an einem andern Orte ansässiger Advokat, ertheilt seinem Schwiegervater auf seine Anfrage brieflich seinen Rath in einer Rechtsangelegenheit; würde er Honorar

dafür beanspruchen können? Würde es ein Professor der Jurisprudenz, den einer seiner Zuhörer über einen ihn betreffenden Rechtsfall um Rath fragt?

10. Kommt den von Bankiers ausgegebenen, versiegelten, mit ihrem Namen und mit dem Betrag der darin enthaltenen Summe versehenen Geldrollen eine rechtliche Bedeutung zu, d. h. kann der gegenwärtige Inhaber, in dessen Hände sie gelangt ist, wenn an der bezeichneten Summe etwas fehlt, ihn auf Grund der auf der Rolle gegebenen Zusicherung in Anspruch nehmen, oder muß jeder Empfänger derselben sich an seinen Vormann halten?

11. Wie ist der rechtliche Vorgang bei den öffentlich aufgestellten automatischen Apparaten zu bestimmen, welche gegen Einwurf eines bestimmten Geldstückes das Gewicht der auf den Tritt des Apparats steigenden Person angeben oder eine Cigarre, eine Chocoladentafel oder andere Waaren zur Verfügung stellen? Wann erwirbt der Aussteller des Apparats Besitz und Eigenthum an dem eingeworfenen Geldstück? Liegt hier Vertragsabschluß mit einem Abwesenden vor? Wenn dies zu bejahen, welcher Vertrag liegt in den angegebenen Fällen vor? Ist die Ausstellung des Apparats unter den Gesichtspunkt einer Auslobung — einer öffentlichen Aufforderung zum Contrahiren — einer Vertragsofferte zu bringen? Mit welcher Klage würde das eingeworfene Geldstück zurückgefordert werden können, wenn der Apparat nicht mehr functionirt?

12. Erwirbt der Photograph an der ihm nicht gehörigen Platte, die er zum Photographiren verwendet, Eigenthum? Darf er die Photographie eines Kunden ohne dessen Genehmigung in seinem Schaufenster ausstellen oder verkaufen? Ein Kunde, der sich selber hat photographiren lassen, findet bei ihm Photographieen von Kindern, die ihm sehr gefallen, und äußert, daß

er nächstens auch seine eigenen Kinder bei ihm photographiren lassen werde gibt aber später einem andern Photographen den Vorzug; durfte er es?

13. Es bestellt Jemand bei einem Maler die Anfertigung einer Copie nach einem in der dortigen Gemäldegallerie befindlichen Original. Dieselbe geht, nachdem sie nahezu fertig gestellt worden ist, bei einem in der Gallerie ausgebrochenen Brande unter. Kann der Maler für seine wochenlange Arbeit Ersatz verlangen? War es Kauf einer zukünftigen Sache oder eine locatio conductio operis? Wenn jenes, so kann der Maler nichts verlangen, wenn dieses, den Geldwerth seiner Arbeit. Ist der Umstand, daß er die Leinewand und die Farbe dazu gibt, entscheidend für die Annahme eines Kaufs? Wenn dies zu bejahen, was ist jedem Maler, der die Anfertigung einer Copie oder Jemanden zu portraitiren übernommen hat, zu rathen?

14. Unter welchen juristischen Gesichtspunkt ist das Malen zu bringen? Haben die römischen Juristen das Richtige getroffen, wenn sie darauf den Gesichtspunkt der Accession anwenden? Ist ein Gemälde bloß eine mit Farben bedeckte Leinewand, bei der das Eigenthum der Farbe dem Eigenthümer der Leinewand zufällt?

15. Ein ehemaliger Waisenknabe, der im Laufe der Zeit ein reicher Mann geworden ist, hat die Gewohnheit, an seinem Geburtstage die sämmtlichen Waisenkinder der Waisenanstalt zu sich in seine Villa einzuladen. Dort werden sie zuerst bewirthet, dann erfolgt ein Suchen nach den in seinem Park versteckten Gegenständen: hartgesottenen Eiern, Obst, Spielsachen, selbst einigen Uhren, die demjenigen zufallen, der sie findet. Wie ist der Vorgang juristisch zu bestimmen: als Auslobung, Occupation herrenloser Sachen, Tradition an eine persona incerta? Angenommen, es hätte sich unter die Waisenkinder ein nicht zu

ihnen gehöriges Kind gemischt, oder es würde einer der liegen gebliebenen Gegenstände später von einem der im Park beschäftigten Arbeitsleute entdeckt, würde auch ihnen die gefundene Sache zufallen? Sollte diese Frage im Sinne der Absicht des Urhebers zu verneinen sein, was ergibt sich daraus für den juristischen Charakter des obigen Vorganges?

16. Bei Volksfesten pflegt zuweilen eine Reihe mit Seife bestrichener Kletterbäume aufgestellt zu werden, auf denen oben eine Uhr oder eine sonstige Werthsache befestigt ist, die demjenigen zufallen soll, der sie herunterholt. Paßt das Verhältniß unter irgend einen der vorhandenen Rechtsbegriffe, oder ist dafür ein neuer aufzustellen?

17. Ein Badegast in einem Seebade schießt vom Strande aus eine Möwe, welche in die See fällt und von einer Person, die mit ihrem Boote in der Nähe ist, herausgenommen wird; wem gehört sie: demjenigen, der sie geschossen hat, der aber nicht in der Lage war, sie aus den Wellen zu holen, oder demjenigen, der sie zu sich genommen hat?

18. Es ist von einem vorüberfahrenden Boote eine Sache in ein dort ausgestelltes Netz gefallen; hat der Aussteller desselben daran den Besitz erworben? Gilt von ihr dasselbe wie von den Fischen, die in das Netz gerathen? Begeht die Person, welche die Sache hat fallen lassen, damit daß sie sie selber aus dem Netz wieder herausholt, eine Rechtswidrigkeit? Steht dieser Fall demjenigen gleich, wenn sie die Fische herausholt? 18 a. Beim Entleeren des Netzes ist ein Fisch wieder ins Wasser gesprungen, ein dort badender Knabe bemächtigt sich seiner; gehört ihm der Fisch?

19. Hat das Mitglied eines Klubs, der die Rechte einer juristischen Person erlangt hat, ein Klagerecht im Fall der Vorenthaltung des Genusses der den einzelnen Mitgliedern statuten-

mäßig zustehenden Rechte, z. B. der Benutzung des Lokals, der Bibliothek, des Billards? Der Klubdiener, der lange diesen Posten bekleidet hat und durch Nachsicht des Vorstandes verwöhnt ist, pflegt vor einer gewissen Stunde des Morgens und nach einer gewissen Stunde des Abends den einzelnen Mitgliedern, die dann kommen, die ihm obliegenden Dienste zu versagen, und der Vorstand, dessen wiederholte Vorstellungen erfolglos geblieben sind, scheut sich ernstlich gegen ihn vorzugehen. Würde einer Klage jener Mitglieder gegen den Vorstand oder den Diener nicht der Umstand entgegenstehen, daß Rechte der einzelnen Mitglieder innerhalb der juristischen Person unmöglich sind, da alle Rechte der juristischen Person selber zustehen?

20. Dem Wirth im Klub ist in dem Contract zugestanden, daß er den Klubsaal nebst anstoßenden Räumen auch zu Festlichkeiten, z. B. Hochzeiten, Bällen und zu Concerten, öffentlichen Vorträgen, in einer der Bestimmung des Lokals nicht widersprechenden Weise vermiethen dürfe. Er hat dort Handwerkerbälle veranstaltet, die bis dahin nur in Wirthschaften geringen Ansehens abgehalten wurden, und daraufhin wird vom Vorstande die Lösung des Contractes vor Ablauf der contractlichen Frist beansprucht. Ist derselbe in seinem Recht? Der Klub bildet den Vereinigungspunkt der s. g. Honoratioren, die social von den Handwerkerkreisen sich streng abscheiden.

21. Dem Wirth wird der Wein vom Vorstande geliefert, und er hat ihn den Mitgliedern gegen einen bestimmten Preis zu verabfolgen, von dem er eine bestimmte Quote erhält. Wie ist das Verhältniß zu bestimmen? Kauft der Wirth den Wein vom Vorstande, und kaufen die Mitglieder ihn wieder von ihm, oder vermittelt er bloß gegen bestimmte Provision den Verkauf von Seiten des Vorstandes an diese? Angenommen, der Wein ginge im Keller durch casus, z. B. Eindringen des Wassers bei

einer Ueberschwemmung, zu Grunde, wen träfe der Schaden? Der Vertrag gibt keinen Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage, es heißt darin bloß: der Wein würde dem Wirth vom Vorstande geliefert, und er habe die dafür angesetzten Preise innezuhalten. 21 a. Wenn der Wirth creditirt, so geschieht dies auf eigene Gefahr. Fällt unter den Gesichtspunkt des Creditirens auch der Fall, wenn er einem Klubmitglied einen bestellten Wein verabfolgt, den dieser, der angeblich seine Börse vergessen hatte, nicht sofort entrichtet? Wer hat, wenn der Posten uneinbringlich ist, den Schaden zu tragen: der Wirth oder der Klubvorstand?

22. Der Miether will nach Beendigung der Miethszeit die Wohnung nicht verlassen, der Vermiether hebt, um ihn dazu zu nöthigen, die Thüren und Fenster aus; ist er dazu befugt? Es wird ihm dies bestritten mit Hinweis auf St.G.B. § 240: „wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt . . . zu einer Handlung nöthigt". Handelte der Vermiether in diesem Fall nach römischem Recht widerrechtlich? Würde nicht umgekehrt der Widerstand des Miethers hier unter den § 123 fallen: „. . . wer, wenn er ohne Befugniß darin (in der Wohnung) verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entlernt, wird wegen Hausfriedensbruches . . . bestraft"?

23. Kann die Herrschaft dem Dienstmädchen eine Sache, welche dasselbe für sie in Empfang genommen hat, und deren Herausgabe sie verweigert, mit Gewalt entziehen? Liegt darin eine unerlaubte Selbsthülfe?

24. Es miethet Jemand durch die Verdingfrau ein Dienstmädchen von außerhalb, kann dasselbe die Reisekosten verlangen? Wenn Jemand von außerhalb Sachen bezieht, muß er zweifellos die Transportkosten bezahlen; trifft dies nicht auch für die Reisekosten des Dienstmädchens zu, oder wenn nicht, worin liegt der

Unterschied? Dem Dienstmädchen ist contractlich freie Rückreise in die Heimath zugesichert: sie nimmt aber später am Ort einen andern Dienst an, kann sie die Reisekosten verlangen? Kann sie es auch dann, wenn sie erst später in ihre Heimath zurückkehrt?

25. In einem Lande, wo die Kündigung des Miethsverhältnisses gerichtlich zu geschehen hat, hat der Miether bei der Kündigung ein Versehen in der Bezeichnung des Vornamens des Vermiethers begangen, die gerichtliche Kündigung ist aber diesem richtig zugestellt worden. Derselbe bestreitet später deren rechtsverbindliche Kraft, weil die Kündigung auf eine andere Person als auf ihn gelautet habe, sie sei wegen Irrthums in der Person nichtig.

26. Es verkauft Jemand einen Haufen beschriebenes Papier an einen Krämer, der es zum Einwickeln benutzt. Darunter befinden sich auch Briefe verschiedener Personen an seinen Erblasser discreten Inhalts. Können die Briefsteller oder deren Erben Klage gegen ihn erheben? Er stützt sich darauf, daß sein Erblasser und durch ihn er selber Eigenthümer der Briefe geworden sei, er sie folglich auch verkaufen könne.

27. Ein Auswärtiger, der in der Leipziger Lotterie spielt, stellt sich bei seinem Aufenthalt in Leipzig bei der Ziehung ein und hört hier eine Nummer ausrufen, die auf die seinige folgt. Er reist sofort ab und erkundigt sich bei dem Lotteriecollecteur, von dem er sein Loos bezogen hat, ob die folgende Nummer noch zu haben sei, und da dies der Fall, ersteht er sie. Kann der Collecteur den Verkauf anfechten? An welche Gründe kann man denken?

27a. Der Inhaber eines Looses verkauft dasselbe einem Andern, nachdem die Ziehung bereits erfolgt war, ohne daß beide davon Kunde hatten. Kann der Verkäufer den Verkauf anfechten, wenn darauf ein Gewinn, der Käufer, wenn darauf

eine Niete gefallen war? Ist es nöthig, dafür die Grundsätze über die laesio enormis in Bezug zu nehmen? 27 b. Wie, wenn beide Theile wußten, daß die Ziehung erfolgt war, aber den Ausfall derselben noch nicht kannten? Dürfte man hier vielleicht von einer emtio spei sprechen?

28. Ein Kaufmann, der mit einem großen Aussteuergeschäft in Verbindung steht, das augenblicklich die Aussteuer für eine fürstliche Person zu besorgen hat, gibt einem Bekannten, der sich dieselbe anzusehen wünscht, seine Visitenkarte mit, die er in folgender Weise beschreibt: „Herrn X & Co. Ich ersuche Sie, den Wunsch des Ueberbringers dieses, Herrn Z., zu erfüllen." Mit der Brieftasche, in der sie sich befand, wird diese Karte gestohlen und von einem Gauner dem Adressaten präsentirt mit dem Ersuchen um eine beträchtliche Leinewandlieferung, die demselben auch verabfolgt wird. Hat der Aussteller der Karte den Betrag zu entrichten? Eines ähnlichen Falles erinnert sich der Verfasser aus seiner eigenen Erfahrung. Zu einem seiner Bekannten kommt ein Kellner, der ihn lange bei Tisch bedient hat, aber plötzlich entlassen worden ist, und bittet um Reisegeld. Da der Angesprochene kein kleines Geld hat und von dem Kellner hört, daß derselbe sich auch an einen seiner Bekannten mit derselben Bitte wenden will, so setzt er einen offenen Brief auf, dem er aber die Adresse nicht hinzufügt folgenden Inhalts: „Lieber Freund! Gib für mich dem Kellner Louis, der plötzlich entlassen ist, und dem auch Du ja wohl einen Zuschuß zu seinen Reisekosten geben wirst, fünf Mark, ich habe augenblicklich kein kleines Geld. Dein X." Der Kellner geht damit zu sämmtlichen Bekannten des Ausstellers hin, von denen ihm jeder neben seiner Gabe noch fünf Mark für X gibt; muß X sie ersetzen?

29. Aehnliche Betrugsfälle kommen auch bei Privat-

telephonen vor, indem sich in Abwesenheit des Hausbesitzers ein Anderer ihrer bedient, z. B. für eine Bestellung beim Kaufmann, einen Zahlungsauftrag an den Bankier; haftet der Hausbesitzer?

30. Einer Zeitung entnehme ich folgenden Fall, der an den Ring des Polykrates erinnert. „In dem Magen einer von einer Händlerin gekauften Gans war neulich beim Schlachten ein Zwanzigmarkstück gefunden worden. Die Verkäuferin, welche durch Zufall Kenntniß davon erhalten hatte, kam alsbald zu dem Käufer und verlangte die Herausgabe des Goldstückes, das von der Gans verschluckt worden sei, solange dieselbe noch in ihrem, der Händlerin, Besitz gewesen. Gleichzeitig erhob aber auch der Bauersmann, bei dem die unvermögende Händlerin zur Miethe wohnt, Einspruch gegen die Aushändigung des Fundstückes, weil er das Geld auf seinem Hofe verloren habe, während er seiner Mietherin gar nicht zutraute, überhaupt ein Zwanzigmarkstück besessen zu haben. Indeß auch der Käufer behauptet, Anspruch auf seinen Fund zu haben, da er mit der Gans Alles, was sie in sich getragen, erworben habe."

30a. Eine andere Zeitung bringt folgenden Fall: „Vor einigen Jahren starb in Schleswig der Königliche Kriegsrath Nielsen, der allgemein als ein Feind der Ehe bekannt war. Vor seinem Tode vermachte er seinem Diener und seiner Köchin je 20000 Kronen mit der Bestimmung, daß das Erbtheil des einen Theils dem andern zufallen solle, sobald der Diener oder die Köchin eine Heirath eingingen. Kaum war der Kriegsrath todt, so hatten die beiden Erben nichts Eiligeres zu thun, als gemeinschaftlich zum Traualtar zu schreiten; das junge Ehepaar zog alsdann nach Hamburg, wo es bereits seit sechs Jahren seine Wohnung hat. Kürzlich erfuhren die in Kopenhagen wohnenden Verwandten des Kriegsraths Nielsen, daß die Erben

sich verheirathet hätten; sie forderten sofort die Rückzahlung der 40 000 Kronen, da durch die Heirath die Bestimmung des Testaments verletzt worden sei. Der frühere Diener und die frühere Köchin behaupten dagegen, daß sie ihren Verpflichtungen vollständig nachgekommen seien, denn er (der Diener) habe, als er sich verheirathete, seine 20 000 Kronen an die Köchin abgetreten, und diese habe gleichfalls ihr Erbtheil, der Bestimmung gemäß, dem Diener übergeben." Wie ist zu entscheiden?

30 b. Ein Schwindler bedient sich unsrer Visitenkarte, um sich durch Vorzeigung derselben bei einem Geschäft, bei dem wir eine Bestellung gemacht hatten, als zur Entgegennahme der bestellten Sache von uns ermächtigt zu legitimiren. Tragen wir den Schaden, weil wir dafür hätten sorgen müssen, daß unsre Visitenkarte nicht in unrechte Hände kam, oder der Geschäftsinhaber, weil er nicht auf eine bloße Visitenkarte hin die Waaren hätte verabfolgen sollen? 30 c. Wie ist das Rechtsverhältniß der auf den Gräbern niedergelegten Blumenbouquets zu bestimmen? Sind sie herrenlos? Dann kann Jeder sie nehmen. Die Frage ist aus Veranlassung des Todes des Generals Boulanger in Brüssel praktisch geworden. Verehrer desselben hatten die Atlasschleifen von den Bouquets abgelöst, um sie in Streifen zu schneiden und diese als Reliquien seinen auswärtigen Verehrern zukommen zu lassen. Die Frage soll hier lediglich nach römischem Recht beurtheilt werden. Fiel ihre Handlungsweise unter den römischen Begriff des furtum, oder steht dem nicht der Umstand entgegen, daß die Sachen derelinquirt waren, oder, selbst wenn dies nicht anzunehmen, daß es in ihrer Person an dem animus lucri faciendi fehlte?

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1538